

**LEITFADEN DER
VERFASSUNGSKU
NDE DER
ÖSTERREICHISCH
-UNGARISCHEN...**

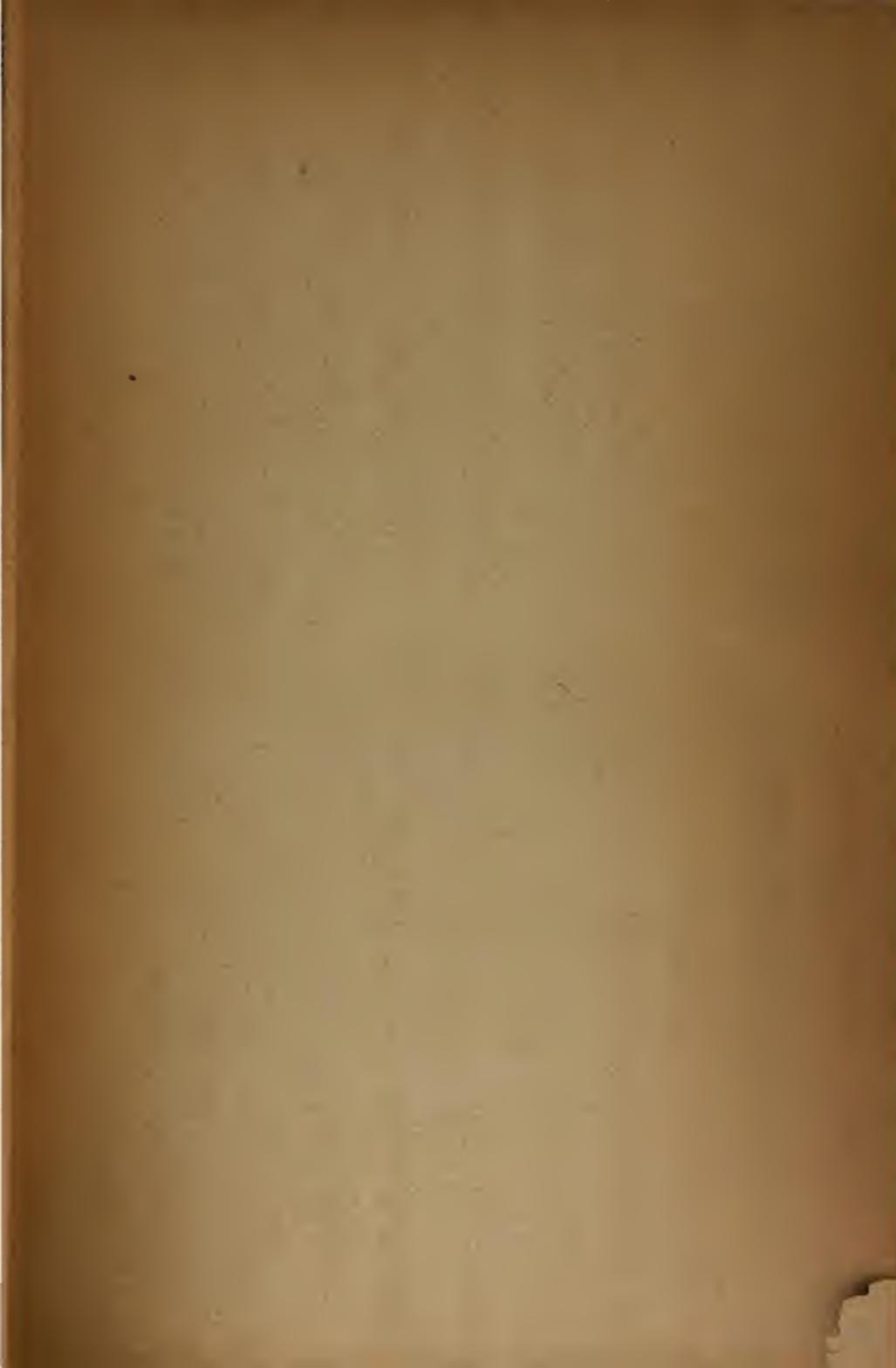
Max Burckhard

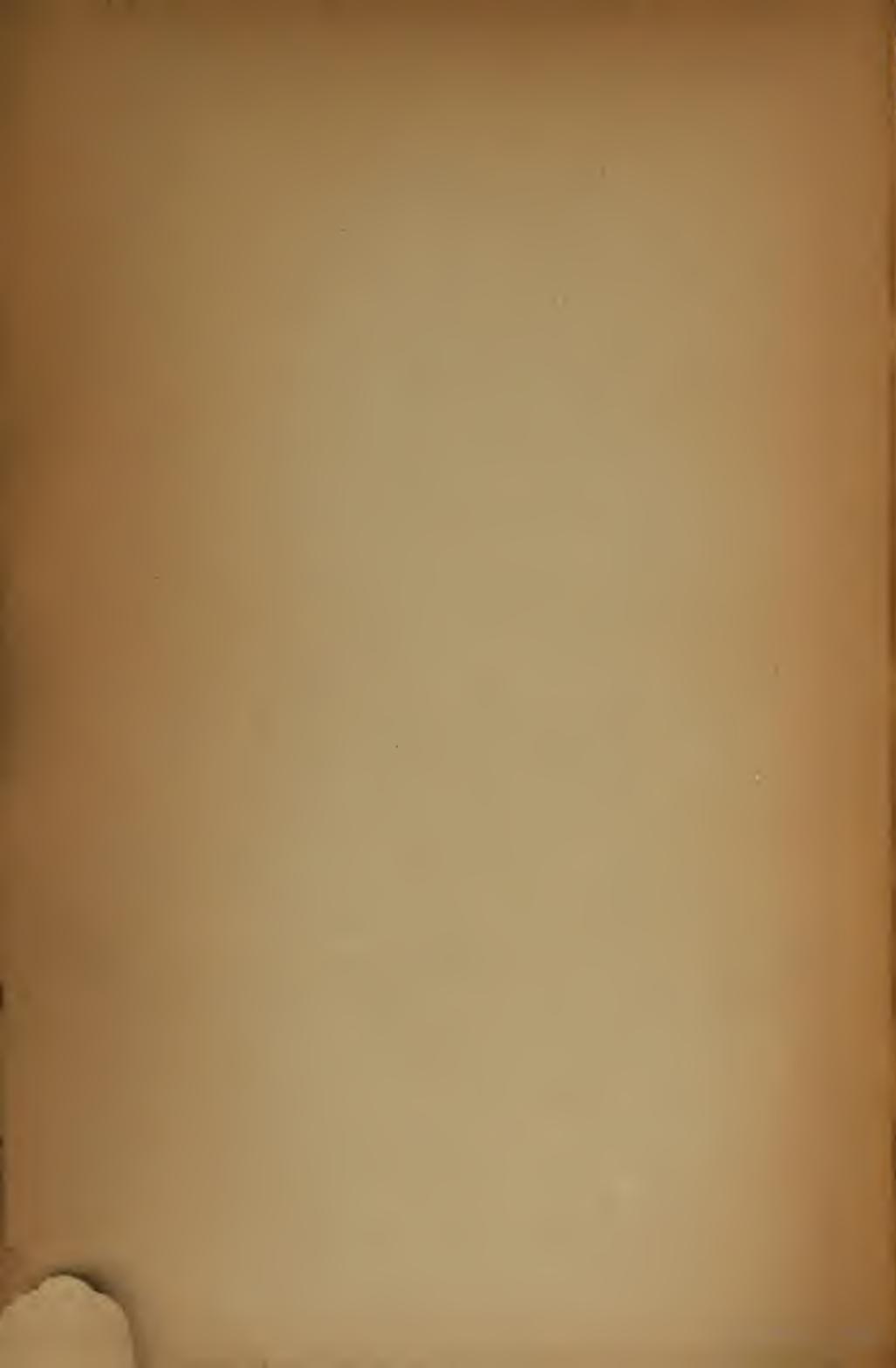


THE LIBRARY OF



CLASS 943.6
BOOK B89





Leitfaden
der
Verfassungskunde
der
österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von
Dr. Burckhard.



Wien 1893.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I. Hofmarkt 20.

ВВЕДЕНИЕ
О ПЕРВЫХ
АТОМНЫХ
УРАВНЕНИЯХ

943.6
B89

Das vorliegende Lehrbuch wurde vor vier Jahren für einen bestimmten Unterrichtszweck verfaßt. Es vermeidet mit Absicht alle Versuche juristischer Construction und enthält lediglich historische und statistische Daten, sowie positive Gesetzesbestimmungen, letztere in möglichstem Anschluß an den Wortlaut der Rechtsquellen.

Da die versuchte Zusammenstellung vielleicht manchem einen willkommenen Studienbehelf bieten mag, übergebe ich sie, selbstverständlich mit den durch die Gesetzgebung der letzten Jahre nothwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen, hiemit der Öffentlichkeit.

Wien, 1893.

Dr. Burchard.

NOV 18 1913 35 H Liebisch .36 Ad 39

133839

Digitized by Google

Inhalt.

I. Die österreichisch-ungarische Monarchie.

	Seite
§ 1. Das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie	1
§ 2. Die Dynastie und der Monarch	1
§ 3. Entstehung und Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie	8
§ 4. Die pragmatische Sanction	13
§ 5. Die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse durch die Grundgesetze vom Jahre 1867 (Ausgleich)	18
§ 6. Die gemeinsamen Angelegenheiten	20
§ 7. Das gemeinsame Ministerium	22
§ 8. Die Delegationen	23
§ 9. Das gemeinsame Finanzwesen insbesondere	29
§ 10. Nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheiten	34

II. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§ 11. Die Regierungs- und Vollzugsgewalt	45
§ 12. Die gesetzgebende Gewalt	52
§ 13. 1. Reichsgesetzgebung	54
§ 14. 2. Landesgesetzgebung	67
§ 15. 3. Verordnung	70
§ 16. Die richterliche Gewalt	71
1. Allgemeine Grundsätze	71
2. Die Gerichte	72
3. Das Reichsgericht	74
4. Der Verwaltungserichtshof	75
§ 17. Autonome Gewalten	78
1. Die Länder	78
§ 18. 2. Die Gemeinden	79
§ 19. 3. Die Kirchen	83
§ 20. Die Staatsbürgerschaft und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger	88
1. Erwerb der Staatsbürgerschaft	88
2. Verlust der Staatsbürgerschaft	89
3. Allgemeine Rechte der Staatsbürger	90

III. Ungarn und seine Nebenländer.

	Seite
§ 21. Die staatsrechtliche Einheit der Länder der heiligen Stefanokrone	96
§ 22. Die Regierungs- und Vollzugsgewalt	100
§ 23. Die gesetzgebende Gewalt	106
1. Reichsgesetzgebung	106
§ 24. 2. Landesgesetzgebung	119
§ 25. Die richterliche Gewalt	120
§ 26. Autonome Gewalten	123
1. Das Königreich Croatien-Slavonien	123
§ 27. 2. Die Municipien	126
§ 28. 3. Die Gemeinden	130
§ 29. 4. Die Kirchen	132
§ 30. Die Staatsbürgerschaft und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger	135
1. Erwerb der Staatsbürgerschaft	135
2. Verlust der Staatsbürgerschaft	136
3. Allgemeine Rechte der Staatsbürger	137

I. Die österreichisch-ungarische Monarchie.

§ 1. Das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die österreichisch-ungarische Monarchie umfaßt die unter dem Scepter Sr. Majestät des Kaisers und Königs verfassungsmäßig vereinigten Ländergebiete.

Sie setzt sich aus zwei, je wieder eine selbständige Einheit bildenden Theilen, den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone zusammen. Außerdem werden auf Grund des Art. 25 des Staatsvertrages vom 13. Juli 1878¹ zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei und im Sinne der Convention vom 21. April 1879 zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei auch die türkischen Provinzen Bosnien und Hercegovina von Österreich-Ungarn besetzt gehalten und verwaltet.

¹ R.-G.-Bl. Nr. 43, 1879; ung. G.-N. VIII: 1879.

§ 2. Die Dynastie und der Monarch.

1. Österreich-Ungarn ist eine in der Dynastie Habsburg-Lothringen nach den Grundsätzen der pragmatischen Sanction erbliche Monarchie.

Das Haus Habsburg wird von vielen Geschichtschreibern zurückgeführt bis auf Herzog Eticho von Alemannien (im VII. Jahrhundert), von anderen auf Guntram den Reichen, Grafen im Elsaß und Schwabenlande (im X. Jahrhundert). Jedenfalls ist das Geschlecht der Habsburger ein alemannisches, das im Elsaß, der nördlichen Schweiz und im Schwabenlande begütert war, als es von der um die Mitte des XI. Jahrhunderts nach der Überlieferung von Bischof Werner von

Straßburg und seinem Bruder, Grafen Radboto, bei Windisch an der Aar im Nargau erbauten Habichtsburg den Namen empfing. Als erster Graf von Habsburg wird Radbotos Sohn Werner I. († 1096) genannt. Zweifellos bis auf das XI. Jahrhundert kann auch die Verwandtschaft der Häuser Habsburg und Lothringen zurückgeführt werden. Mit dem Tode Karls VI. (1740) erlosch der habsburgische Mannestamm, aber Karls Tochter, Maria Theresia, welche im Jahre 1736 dem Herzoge Franz Stefan von Lothringen die Hand gereicht hatte, pflanzte die Dynastie fort; für diese (seit dem XV. Jahrhundert auch „Haus Österreich“ genannt) kam nunmehr der Name Habsburg-Lothringen in Anwendung.

2. Mit der Urkunde vom 6. Jänner 1453 hatte Kaiser Friedrich III. (IV.) jene Habsburger, welche Innerösterreich innehaben würden — also seine eigene Linie, die Ernestinische — zu Erzherzogen erhoben.*) Mit diesem Titel, der dann im Hause Habsburg blieb, vereinte sich später, abgesehen davon, daß die im Erzherzogthum Österreich regierenden Habsburger erwählte römische Kaiser waren, der eines Königs von Böhmen und eines Königs von Ungarn. Mit Patent vom 1. August 1804¹ ordnete Kaiser Franz II. an, daß unmittelbar nach dem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers (der zufolge Verzichtes im Jahre 1806 entfiel)² jener eines erblichen Kaisers von Österreich eingeschaltet werde, sonach aber die weiteren Titel, als König von Germanien, Ungarn, Böhmen zc., Erzherzog von Österreich zc., Herzog von Steiermark zc. und die Titel der übrigen Erblande folgen sollen; hiebei wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß sämtliche „Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen“. Mit Hofkanzleidecret vom 22. August 1836³ wurde „eine Regulirung der kaiserlichen Titel und Wappen angeordnet“, der große, mittlere und kleine Titel neu festgesetzt und eine Beschreibung des großen, mittleren und kleinen Wappens und die entsprechende Siegellegende kundgemacht. Mit A. H. Handschreiben vom 14. November 1868 verfügte Se. Majestät, der regierende Kaiser und König, mit Rücksicht auf die „neuerlich geordneten Verfassungsverhältnisse“ (f. u. § 5),

*) Schon sein Vater Ernst hatte sich seit 1414 Erzherzog genannt.

daß bei souveränen Acten und bei Staatsverträgen der Titel des Monarchen in folgender Fassung zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostol. König von Ungarn“; wonach im weiteren Contexte des Vertrages eine der diplomatischen Übung anzupassende abgekürzte Form gebraucht werden möge, namentlich der Titel: „Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn“, dann die Bezeichnung: „Se. Majestät der Kaiser und König“ oder „Se. k. und k. Apost. Majestät.“ Zugleich wurde angeordnet, daß zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Scepter Sr. Majestät vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich“ alternativ gebraucht werden.

Den Titel „Apostolischer“ König von Ungarn führt der Monarch als König von Ungarn. Es kann nemlich mit gutem Grunde angenommen werden, daß dem ersten ungarischen König, dem hl. Stefan, welchem auch Papst Sylvester II. im Jahre 1000 die Königskrone zusandte*), die Functionen und Ehrenrechte eines apostolischen Legaten in Ungarn zugewiesen wurden. Im Jahre 1758 bestätigte Papst Clemens XIII. obengenannte Titulatur. Als Apostol. König von Ungarn sowie auch nach hausgesetzlichen Anordnungen bekennt sich der Monarch zur römisch-katholischen Kirche.

Der Monarch führt als Kaiser von Oesterreich in seinem Titel auch das Prädicat „von Gottes Gnaden“, „divina favente clementia“.

3. Der Monarch wird zur Regierung nach den unten im § 4 entwickelten Grundsätzen des Erbrechtes berufen.

Nach Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 145, leistet derselbe beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß „die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren“. In den Ländern der ungarischen Krone hat außer der Ablegung eines Krönungseides auch die Krönung mit der Krone des hl. Stefan zu erfolgen. Der ung. G.-N. II

*) Im Gesetzgebungswege werden stets zwei Hüter der heiligen Krone des Landes bestellt (ung. G.-N. XXV: 1498, XXXVIII: 1715; vgl. Punkt 2 der Inauguraldiplome, G.-N. VI: 1865/1867, X: 1873, XIV: 1883).

des Reichstages vom Jahre 1687, mit welchem die Erblichkeit der ungarischen Krone im Mannsstamme des Hauses Habsburg anerkannt worden war, sprach aus, daß die Stände den zur Herrschaft Berufenen „jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nach vorläufiger Annahme der Inauguralartikel und Ausfertigung des Krönungsdiplomes, sowie nach Ablegung des Krönungsseides in der Weise, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Reichstage innerhalb des Königreichs Ungarn ordnungsmäßig krönen werden“. Die Inauguralartikel, welche die Freiheiten und Rechte des Landes bestätigten, wurden in Form eines Diplomes ausgestellt und vom neuen Herrn unterfertigt, und es wurde diese Urkunde (Assecuratio regia) gemeiniglich auf dem der Krönung folgenden Reichstage als Gesetzartikel inarticulirt. Infolge § 2 des Ausgleiches zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien⁵ ist das (gemeinschaftliche) Krönungs-(Inaugural-)Diplom auch in croatischer Sprache zu verfassen und auch den croatisch-slavonischen Ländern auszufolgen. Se. Majestät Franz Josef I. (Ferencz József I.) wurde am 8. Juni 1867 in Budapest mit der apostolischen heiligen Krone Ungarns feierlich gekrönt⁴, das Inauguraldiplom vom 6. Juni 1867 und der Krönungsseid wurden als G.-A. II inarticulirt.

4. Die Person des Monarchen ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich⁶; jede Verletzung der geheiligten Person des Monarchen und auch nur der bloße Versuch einer solchen begründet das Verbrechen des Hochverrathes. Für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt § 58 des Strafgesetzes⁶: „Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt, a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder b) was auf eine gewaltfame Veränderung der Regierungsform angelegt wäre.“ Im Falle a überhaupt und im Falle b gegen die Urheber, Anstifter, Rädelshörer und unmittelbar Mitwirkenden ist nach § 59 auf die Todesstrafe, gegen die entfernter Betheiligten im Falle b aber auf zehn- bis zwanzigjährigen, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Dieselben Bestimmungen gelten nach §§ 334, 335 des Militärstrafgesetzbuches.⁷ Für die Länder der

ungarischen Krone bestimmt das ungar. Strafgesetzbuch⁸ § 126: „Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, 1. wer den König ermordet oder vorsätzlich tödtet, oder die Vollbringung einer dieser Handlungen versucht; 2. wer den König an Körper oder Gesundheit verletzt oder zur Regierung unfähig macht; 3. wer den König in Feindesgewalt liefert, ihn an der Ausübung der Regierungsrechte hindert, oder durch Gewalt oder Drohungen seiner persönlichen Freiheit beraubt; 4. wer eine in den letzten zwei Punkten angeführte Handlung zu vollbringen versucht.“ Weiter verordnet der § 127: „Das Verbrechen des Hochverrathes bildet ferner eine Handlung, welche unmittelbar darauf gerichtet ist, die gesetzliche Thronfolge gewaltfam zu ändern.“ Im Falle des § 126, Z. 1 steht die Todesstrafe, in den Fällen § 126, Z. 2, 3 lebenslängliches Zuchthaus, im Falle § 126, Z. 4 Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren, im angegebenen Falle des § 127 Staatsgefängnis von 10 bis 15 Jahren auf dem Hochverrathes. (§§ 128, 129). Ebenso bildet jede Verletzung der Ehrfurcht gegen den Monarchen nach § 63 des Strafgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und § 339 des Militärstrafgesetzes das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, welches mit 1 bis 5 Jahren schweren Kerkers zu ahnden ist. Nach §§ 139, 140 des ungar. Strafgesetzes bildet die thätliche Beleidigung des Königs ein mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren zu ahndendes Verbrechen, jede andere Beleidigung ein mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, oder im Falle die Beleidigung durch Verbreitung von Druckschriften zc. erfolgt, mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafendes Vergehen.

5. Der Monarch ist Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welche er durch verantwortliche Minister ausübt,⁹ die er ernannt und entläßt¹⁰; er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit den legislativen Vertretungskörpern aus¹¹; in seinem Namen wird die richterliche Gewalt ausgeübt¹²; er führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden¹³; ihm stehen die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee zu.¹⁴ Der Monarch schließt die Staatsverträge ab; Art. 6, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145, bestimmt hierüber: „Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile des-

selben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich“; § 8 des ung. G.-N. XII: 1867: „Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen“, eine Bestimmung, welche stets in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß auch in Ungarn die Zustimmung der gesetzgebenden Körper erforderlich sei.

Majestäts-Rechte sind ferner das Münzrecht¹⁵, das Begnadigungs- und das Abolitionsrecht¹⁶, welche letztere jedoch im Falle einer nach den Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit erfolgenden Anklage oder Verurtheilung eines Ministers beschränkt*) sind; ferner das Patronats-, Schutz- und Schirmrecht in Kirchensachen und das Recht, den Adel, Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen zu verleihen.¹⁷

6. Unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen auch die Mitglieder des Herrscherhauses; Ehrfurchtsverletzungen oder thätliche Beleidigungen derselben sind nach dem Strafgesetze für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (§ 64) und dem Militärstrafgesetzbuche (§ 340) ein mit Kerker von 1—5 Jahren zu ahnendes Verbrechen; nach dem ungar. Strafgesetze (§ 141) wird die thätliche Beleidigung als Verbrechen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, jede andere Beleidigung als Vergehen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, im Falle die Beleidigung durch Verbreitung von Druckschriften z. erfolgte, mit Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel Erzherzoge und Erzherzoginnen sowie den kaiserliche und königliche Hoheit, sind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert und unterstehen der Familiengewalt des Monarchen. Der Umfang ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ist durch die Hausgesetze und das Allerhöchste Familienstatut bestimmt.

Die großjährigen Erzherzoge sind Mitglieder des Herrenhauses¹⁸ und der Magnatentafel.¹⁹

*) § 29 Gej. v. 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. 101, bestimmt, das Recht der Begnadigung eines schuldig befundenen Ministers könne nur auf Grund eines Antrages des Hauses, von dem die Anklage ausging, § 35 des ung. G.-N. III: 1847/1848, es könne nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

Vor ihrer Vermählung mit einem ausländischen Prinzen hat jede Erzherzogin mittelst eines öffentlich abzulegenden feierlichen Eides für sich und ihre Nachkommen zu Gunsten des Mannesstammes auf die Thronfolge und die im Erzhaufe sich ergebenden Intestaterbrechte zu verzichten; diese Renunciation ist von dem Bräutigame zu bestätigen und anzuerkennen.

7. Der Minister des Außern ist zugleich Minister des kaiserlichen Hauses. Den Wirkungskreis, den er als solcher hat, regeln die a. h. Entschliefungen vom 12. April und 27. Mai 1852. Derselbe begreift „alle Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der regierenden a. h. Dynastie und des gesammten Kaiserhauses, sowie die statutarischen Verhältnisse der a. h. Familie und ihrer Glieder beziehen“ (§ 1). Dem Minister des Hauses liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Kaiserhauses und der a. h. Familie zu wahren und zu vertreten und bei den inneren Familienangelegenheiten nach Maßgabe der a. h. Befehle zu intervenieren (§ 2), insbesondere auch die Renunciationsacte zu entwerfen (§ 4); bezüglich der von den Mitgliedern der a. h. Hauses in Familien- oder Staatsangelegenheiten auszufertigenden Urkunden obliegt ihm „die Versorgung des Notariats“ (§ 5).

Als Secretariate dienen dem Monarchen die Cabinetskanzlei*) für alle nicht militärischen Angelegenheiten und die Militärkanzlei.

8. Das genealogische Wappen des Allerdurchlauchtigsten Herrscherhauses ist „nach der Länge in drei Schilde getheilt, und enthält in der Mitte das österreichische Hauswappen: einen silbernen Querbalken im rothen Felde**); zur Rechten den gekrönten rothen Löwen von Habsburg im goldenen Felde, und zur Linken das herzoglich-lothringische Stammwappen, nämlich: im goldenen Felde einen rothen rechten Schrägbalken, worauf drei gestümmelte silberne Adler übereinander gesetzt sind.“ Es liegt auf der Brust des kaiserlichen Doppeladlers; dieser ist schwarz, auf beiden Köpfen gekrönt, und hält in der rechten Klaue den goldenen Reichscepter und das Staatschwert

*) Unter Karl VI. 1716 findet sich zum erstenmal ein kaiserlicher Cabinetssekretär mit dem Range eines Hofrathes erwähnt.

***) Nach der Überlieferung durch Heinrich VI. dem Babenberger Herzog Leopold dem Tugendhaften zur Vereiwigung des bei der Belagerung von Ptolemais bewiesenen Heldenmuthes 1191 verliehen.

mit goldenem kreuzförmigen Griffe, in der linken den kaiserlichen goldenen Reichsapfel mit darauf eingefügtem goldenen Kreuze.²⁰ Die Farben des a. h. Herrscherhauses sind schwarz-gelb. Der von Sr. Majestät gewählte Wahlspruch lautet: „Viribus unitis“ (Mit vereinten Kräften).²¹

¹ Politische Gesefssammlung XXII Nr. 20. ^{2a} Patent 6. August 1806. Ibid. XXVII Nr. 1. ² Ibid. LXIV Nr. 125. ³ G.-M. XXX: 1868; croat. G.-M. I: 1868. ⁴ G.-M. I vom Jahre 1865/1867. ⁵ Art. I, Gef. 21. December 1867, R.-G.-Bl. 145; § 1, G.-M. III: 1847/1848. ⁶ Vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. 117. ⁷ Vom 15. Jänner 1855, R.-G.-Bl. 19. ⁸ G.-M. V: 1878. ⁹ Art. 2, Gef. 21. December 1867, R.-G.-Bl. 145; §§ 3, 4, G.-M. III: 1847/1848. ¹⁰ Art. 3, Gef. v. 21. Dec. 1867; §§ 11, 12, G.-M. III: 1847/1848; G.-M. VII, VIII: 1865/1867. ¹¹ G.-M. XII: 1867, §§ 28, 43; § 15, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146; G.-M. XII: 1790/1791; § 13, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141; § 17 der Landesordnungen, § 18 Küstenland, § 31 Triest. ¹² Art. 1, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144; § 2, G.-M. IV: 1869. ¹³ Art. 5, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145. ¹⁴ § 5, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146; § 11, G.-M. XII: 1867. ¹⁵ Art. 7, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145; § 66, G.-M. XII: 1867. ¹⁶ Art. 13, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144; §§ 411, 2, der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 119; § 7, G.-M. III: 1847/1848; §§ 117, 105 ungar. Strafgefeß, G.-M. V: 1878; § 12, G.-M. XL: 1879. ¹⁷ Art. 4, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145; § 7, G.-M. III: 1847/1848. ¹⁸ § 2, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141. ¹⁹ § 2, G.-M. VII: 1885. ²⁰ Hofkanzleidecret 22. August 1836, Pol.-Gef.-Sammlung LXIV Nr. 125. ²¹ A. h. Entschl. 12. Februar 1849, R.-G.-Bl. 126.

§ 3. Entstehung und Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Entstehung und Entwicklung der Monarchie ist auf das innigste verbunden mit der Geschichte der Dynastie Habsburg (Habsburg-Lothringen), welche, durch Belehnung, Eroberungen und Verträge ihren ursprünglich kleinen Besitz (Hausmacht) stetig mehrend, gewissermaßen den Mittelpunkt bildete, um welchen die gegenwärtig zur österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigten Ländergebiete sich zusammenfügten.

Auf dem Reichstage von Augsburg Ende December 1282 befehnte König Rudolf von Habsburg seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Österreich*), Steiermark, Kärnthnen und den dazu gehörigen Theilen

*) Zum erstenmale findet sich der Name Österreich (Ostarrich) in einer Urkunde aus der Zeit des Babenbergers Heinrich I. v. J. 995.

von Krain und der windischen Mark, und legte so den Grundstein zur Macht der Habsburger im Gebiete der Alpen und der Donau. In Kärnthn haben aber die Habsburger die Regierung nicht wirklich angetreten und dasselbe erst 1335 definitiv erworben.*) Im Jahre 1363 erlangten sie Tirol**), im Jahre 1374 giengen auf Grund des Erbvertrages v. J. 1364 nach dem Tode Albrecht IV. von Görz Gebiete in Istrien (um Pisino) und der windischen Mark in habsburgischen Besitz über; im Jahre 1382 unterwarf sich Triest der Herrschaft der Habsburger (Vertrag vom 30. September 1382), und seit 1337 beginnen sie auch festen Fuß in dem heutigen Vorarlberg zu fassen und erwerben, nachdem sie die erbgeseffene Familie der Montforts in ein Vasallenverhältnis gebracht, in der Zeit von 1375—1523 die größten Herrschaften daselbst (Feldkirch, Bludenz, Bregenz) durch Kauf; im Jahre 1500 fiel auf Grund der von Graf Leonhard, dem letzten Görzer, erneuerten Erbverträge der Görzische Besitz (Görz und Gradisca, Vienz und das Pustertal) an Habsburg.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des von der habsburgischen Dynastie begründeten Reiches ist das Jahr 1526. Am 23. October 1526 wurde Erzherzog Ferdinand (später Kaiser Ferdinand), der Bruder Kaiser Karls V., der bereits seit dem Erbvertrage v. J. 1522 die österreichischen Länder als selbständiger Landesherr regierte, von den böhmischen Ständen zum König von Böhmen (womit auch Mähren, Schlesien und die später 1635 im Prager Frieden an Sachsen abgetretenen beiden Lausitzländer verbunden waren), und am 17. December desselben Jahres auf dem Reichstage von Pressburg von den ungarischen Ständen zum Könige von Ungarn gewählt; am 3. November 1527 wurde derselbe zu Stuhlweissenburg als König von Ungarn mit der Krone des hl. Stefan gekrönt.***) Mit der Krone Ungarns war auch die Voivodschast

*) Kaiserliche Befehnung von 1335, Friede von Enns 9. Oct. 1336.

***) Auf Grund der Verträge mit Margaretha Maultasch vom 2. September 1359 und 26. Jänner 1363 und der Abbankung Margarethens 2. September 1363; im Jahre 1364 erfolgte durch Karl IV. eine Bestätigung der Schenkung Tirols durch Margarethe an die Herzoge von Österreich.

***) Schon 1306 war ein Habsburger, Rudolf III., Sohn Albrechts I., König von Böhmen geworden; nach seinem Tode (1307) wurde jedoch trotz des von den Ständen gegebenen eidlichen Versprechens, im Falle Rudolf keinen männlichen

Siebenbürgen, das „Land jenseits des Waldes,“ welches schon der hl. Stefan erobert und Ladislaus I. (um 1091) enger mit Ungarn verknüpft hatte, ferner das von Ladislaus I. theilweise occupierte und durch Koloman (ungefähr 1097) vertragsmäßig in Besitz genommene Königreich Croatien — später Croatien und Slavonien*) genannt — verbunden (während das ebenfalls von Koloman erworbene dalmatinische Küstenland**) schon im XV. Jahrhundert dauernd an Venedig gefallen war), allein Ferdinand I. und seine Nachfolger vermochten Siebenbürgen zunächst ebensowenig als das östliche Ungarn und die südlichen Territorien zu gewinnen, respective gegen die Papolys, Bathorys u. und die Osmanen zu behaupten.***) Erst durch den Frieden von Carlowitz 1699 wurde Ostungarn (mit Ausnahme des Gebietes zwischen der Maros und Theiß), der Großtheil von Slavonien und Siebenbürgen dauernd gewonnen; die Erwerbung des Banates und des Restes von Slavonien erfolgte 1718 im Frieden von Passarovic (Pozarevac), während die anderen in diesem Frieden von der Türkei abgetretenen Provinzen im Belgrader Frieden vom Jahre 1739 wieder verloren giengen.

Inzwischen war auch das Verhältnis der Dynastie zu Böhmen und Ungarn ein engeres geworden, indem es auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt wurde.

Erben hinterließ, seinen ältesten Bruder und dessen Erben als Nachfolger anzuerkennen, nicht dieser, sondern Heinrich von Kärnten zum Könige von Böhmen gewählt. Hundertdreißig Jahre später, 1437, hatte ein anderer Habsburger, Herzog Albrecht V. (seit 1438 als deutscher König Albrecht II.), der Schwiegersohn König Sigmunds, die ungarische und die böhmische Krone erworben; nach seinem Tode (1439) wurde zwar sein Sohn Ladislaus Posthumus schließlich als König von Ungarn und Böhmen anerkannt, dieser starb jedoch bereits 1457, worauf in Ungarn Mathias Hunyadi, in Böhmen Georg Podiebrad zum Könige gewählt wurde.

*) In der früheren Zeit verstand man meistens unter Slavonien das Land zwischen Drau und Save im Allgemeinen, während in der habsburgischen Zeit der Begriff sich auf den östlichen Theil davon, nemlich auf die drei unter türkischer Herrschaft stehenden Comitate Požega, Birtovitica und Syrmien einschränkte.

**) Im Jahre 1102 hatte sich Koloman zum König von Croatien und Dalmatien krönen lassen.

***) Friede von Großwardein 1538, Vertrag von Speier 1570, Wiener Frieden 1606, Friede von Passar 1664.

Bald nachdem Ferdinand II. im Jahre 1617 auf Grund eines Beschlusses der Stände als böhmischer König angenommen und gekrönt worden war, brach in Böhmen und seinen Nebenländern ein Aufstand aus, welcher in der feierlichen Verkündigung der vom Generallandtage beschlossenen Absetzung Ferdinands (27. August 1619) gipfelte. In der Schlacht auf dem weißen Berge (8. November 1620) wurde der Aufstand siegreich niedergeworfen, und die durch die Eroberung der Länder der böhmischen Krone geschaffene neue Lage erhielt in der „verneuerten Landesordnung“ vom 10. Mai 1627 ihren rechtlichen Ausdruck. In derselben wird Böhmen ein „erobertes Königreich“ genannt und erklärt, daß, wie schon in der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 den Ständen das Wahlrecht nur für den Fall zugesprochen wurde, wenn weder in männlicher noch in weiblicher Linie ein Erbe aus dem königlichen Geschlechte vorhanden sei, jeder, welcher die königliche Erbgerichtsbarkeit, d. i. die Erbgerichtsbarkeit des habsburgischen Mannes- und Weibstammes, mit Worten oder Werken anfechte, der Rebellion schuldig sei und Leib, Ehre und Gut verloren haben solle. Hiemit war die Eigenschaft Böhmens als eines habsburgischen Erblandes unzweideutig festgestellt. Ausdrücklich behielt sich der Herrscher „die königliche Macht“ bevor, die Landesordnung „zu mehren, zu ändern, zu bessern“.

In ganz anderer Weise erfolgte die Entwicklung der Dinge in Bezug auf Ungarn und seine Nebenländer. Im Laufe der siegreichen Kämpfe um die Befreiung Ungarns vom Türkenjoch und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe beschloß der Preßburger Reichstag (G.-A. II, III: 1687) die Erblichkeit der ungarischen Krone im Mannsstamme der Habsburger, und Josef, der Sohn Leopolds I., wurde am 8. December 1687 als der erste erbliche König von Ungarn aus dem Hause Habsburg von der Hand des neunzigjährigen Primas Georg Szécsényi gekrönt.

Weitere Erwerbungen für die so auch zur Erbfolge in die ungarischen Länder berufene Dynastie ergaben sich aus der ersten Theilung Polens (1772), anlässlich welcher Ostgalizien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und das halbe Gebiet von Krafau mit der Monarchie vereinigt wurden*) und die 1412 an Polen verpfändeten

*) Schon Koloman I. (1099) und seine nächsten Nachfolger hatten vergebliche Versuche gemacht, nördlich von den Karpathen festen Fuß zu fassen. Erst

Bipfer Städte wieder an Ungarn kamen, ferner aus der Convention vom 7. Mai 1775, mit welcher die Pforte die Bukowina, die einen Theil der Moldau gebildet hatte, abtrat, aus dem Frieden von Teschen (1779), durch welchen das Innviertel an Osterreich kam, und schließlich aus den Napoleonischen Kriegen.

Bereits im Frieden von Campo Formio (1797) wurde das Gebiet der Republik Venedig bis an die Etsch mit dem venetianischen Istrien und Dalmatien Osterreich zugewiesen; diese Gebiete wurden im Frieden von Preßburg (1805) zwar an das Königreich Italien abgetreten, und das venetianische Istrien und Dalmatien später mit den im Frieden von Schönbrunn (1809) Osterreich abgenommenen Territorien Triest, Görz, Monfalcone, Krain, Willacher Kreis, Civil- und Militär-Croatien, Österr.-Istrien, Fiume und Littorale, sowie dem früher unabhängigen Seestaate Ragusa zu den „Illyrischen Provinzen“ vereint und der Leitung des französischen Marschalls Marmont als Generalgouverneur unterstellt, allein auf Grund der Wiener Congressacte (1815) wurden die wiedereroberten Gebiete Oberitaliens zu dem (später auf Grund des Züricher Friedens 1859 und des Prager Friedens 1866 an Italien gelangten) lombardisch-venetianischen Königreiche verbunden und nebst Dalmatien und den illyrischen Provinzen der Monarchie einverleibt. Ebenso wurde das

Andreas II., der 1206 den Titel eines Königs von Galizien und Lodomerien annahm, gelang es, einige Erfolge zu erringen, so zwar, daß er seinen zweiten Sohn Koloman auch zum König von Galizien krönen lassen konnte. Aber trotz wiederholter Kriege ließ sich die Herrschaft Ungarns über die nordcarpathischen Länder dauernd nicht behaupten. Ludwig I., der Große, trat dann in einem allerdings verkauflichten Vertrage dem polnischen König Kasimir III., dessen Schwestersohn er war, seine eigenen Ansprüche auf das im siegreichen Kampfe gegen die Litthauer größtentheils gewonnene Rothrußland (Galizien) ab. Als derselbe aber nach Kasimirs Tod (1370) selbst König von Polen geworden war, trennte er Galizien von Polen und vereinigte es 1380 mit Ungarn. Nach Ludwig I. Tod verlangte seine Tochter Hedwig, welche den Fürsten Jagello von Lithauen (als König von Polen Wladislaw II.) ehelichte, das Land Galizien als Erbstück und Ludwigs Nachfolger in Ungarn, der Mann seiner älteren Tochter Maria, Sigismund von Luxemburg, gab die Vereinigung Galiziens mit Polen vorläufig zu. Auf Grund dieser historischen Ansprüche verlangten die ungarischen Stände wiederholt die Reincorporierung Galiziens und Lodomeriens zu Ungarn (1791, 1802, 1825, 1830 u.).

schon im Preßburger Frieden (1805) Österreich zugewiesene Gebiet des Erzstiftes Salzburg durch die Beschlüsse des Wiener Congresses mit der Monarchie verknüpft, und im Jahre 1846 wurde schließlich das Gebiet des durch den Wiener Congress geschaffenen Freistaates Krakau, dessen Gebiet schon einmal österreichisch war (erste und dritte Theilung Polens), infolge eines Aufstandes dem Kronlande Galizien einverleibt. Von der Erwerbung Bosniens und der Hercegovina war bereits die Rede.

Dermaßen umfaßt die österreichisch-ungarische Monarchie somit nachstehende Länder:

1. Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien (und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau), Erzherzogthümer Österreich ob und unter der Enns, Herzogthümer Bukowina, Kärnthen, Krain, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, gefürstete Grafschaft Tirol, Markgraffschaften Fstrien und Mähren, Land Vorarlberg, Stadt Triest mit Gebiet. Diese 17 Kronländer stellen in ihrer Gesamtheit „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ dar.

2. Königreich Ungarn, Königreich Croatien und Slavonien, königliche Freistadt Fiume mit Gebiet. Diese Länder bilden zusammen die Länder der ungarischen Krone.

3. Die occupierten Provinzen Bosnien und Hercegovina.

Die sub 1 und 2 genannten Länderverbände bilden zusammen ein untheilbares Ganzes, die in der Dynastie Habsburg-Lothringen erbliche österreichisch-ungarische Monarchie.

§ 4. Die pragmatische Sanction.

Das Grundgesetz, auf welchem der Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie beruht, ist die pragmatische Sanction (Sanctio Pragmatica) Kaiser Karls VI. (in Ungarn König Karl III.), deren Bestimmungen auch in die ung. G.-N. I, II, III: 1723 aufgenommen wurden.

Wiederholt schon war durch Theilungen der habsburgischen Erbländer unter verschiedene Linien des Hauses Habsburg die Einheit

des Besitzstandes und hienmit die Machtstellung der Dynastie gefährdet worden.

Die Söhne König Rudolf I., Albrecht und Rudolf, waren 1282 zur gesammten Hand, d. i. in der Weise mit Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Windischen Mark belehnt worden, daß keinem ein bestimmter Theil, sondern jedem gemeinsam mit dem anderen das Ganze zugewiesen war. Schon vor dem Tode Rudolfs (1290) war zwar Albrecht in Folge des Verzichtes von Rudolf (1283) alleiniger Landesherr geworden, allein unter seinen Söhnen und dann unter den Söhnen Albrechts II. (Rudolf IV., Albrecht III., Leopold III.), welcher seine Brüder überlebt und zuletzt allein regiert hatte, bestand wieder ein ähnliches Verhältnis wie das oben geschilderte, dem zufolge die Länder zwar nicht getheilt wurden, die Herrschaft aber allen gemeinsam sein sollte, so daß, wie es in dem von Albrecht II. im Jahre 1355 gegebenen Hausgeetze heißt, „der Älteste wie der Jüngste und der Jüngste wie der Älteste“ ist. Im Familienvertrage, welchen Rudolf IV., Albrecht II. ältester Sohn, mit seinen Brüdern 1364 abschloß, wurde zwar dem Ältesten der von demselben bereits thatsächlich geübte überwiegende Einfluß auch rechtlich gesichert, doch nach Rudolf IV. Tode (1365) kam es im Jahre 1379 im Vertrage zu Neuberg entgegen den Bestimmungen der Familienverträge und Belehnungsurkunden des Hauses zu einer vollständigen Theilung und Trennung der Länder unter Albrecht III. und Leopold III. Nach dem Tode Leopolds III. (1386) übernahm Albrecht III. auf Grund eines Vertrages mit Wilhelm, dem ältesten Sohne Leopolds III., allein die Regierung der gesammten Länder; kraft eben dieses Vertrages kam es aber nach dem Tode Albrechts III. 1395 wieder zu Scheidungen in der Verwaltung der Länder, aus denen sich Theilungen entwickelten, und endlich gab es, nachdem Wilhelm und Leopold IV., die älteren Söhne Leopolds III., kinderlos gestorben waren (1406, 1411), drei habsburgische Linien, die Albrechtinische (im Herzogthum Österreich) und die Linien der beiden jüngeren Söhne Leopold III., Ernst (in Innerösterreich) und Friedrich mit der leeren Tasche (in Tirol und den Vorlanden). Erst als die Albrechtinische Linie 1457 mit Ladislaus Posthumus erloschen war, und Friedrichs kinderloser Sohn Sigismund († 1496) Tirol an Maximilian I. übertragen hatte (1490), vereinigte dieser wieder den ganzen habsburgischen Besitz.

Der Erwerb der spanischen Länder durch das Haus Habsburg und die dasselbst regierende von Karl V., dem Bruder Ferdinands I., abstammende ältere Linie, welche im Jahre 1700 erlosch, kommt hier nicht in Betracht. Was den Länderbesitz des Stifters der jüngeren Linie, Ferdinand, des Enkels Maximilians, anbelangt, so kam es im Jahre 1564 nach dem Tode desselben zu einer abermaligen Theilung unter seinen Söhnen Max II., Ferdinand und Karl. Die von Max II. und dann von seinen Söhnen Rudolf II. und Mathias repräsentierte Hauptlinie war im Besitze des Erzherzogthumes Österreich und der Königreiche Ungarn und Böhmen; dieselbe erlosch 1621 mit dem Tode Erzherzogs Albrecht, der übrigens schon früher seinen Erbansprüchen entsagt hatte. Die Nachkommen Ferdinands, dem Tirol zugewiesen war, wurden nicht als successionsfähig anerkannt, die Tiroler Lande gelangten daher auch an die von Karl abstammende dritte, steirische Linie

Rudolf I. † 1291		Hartmann † 1281		Rudolf II. † 1290	
Albrecht I. † 1308		Leopold † 1326		Johann Kottliche † 1313	
Rudolf III. Friedrich d. Schöne † 1307		Albrecht II. Heinrich † 1326 † 1327			
Rudolf IV. Albrecht III. † 1395		Friedrich III. † 1386 † 1362		Leopold II. † 1344	
Albrecht IV. † 1404		Leopold IV. † 1411		Friedrich IV. m. d. Irenen Zeigle † 1439	
Albrecht V. (II). † 1439		Ernst † 1424		Albrecht VI. † 1463	
Adolphus Hofmannus † 1457		Friedrich V. (III). † 1493		Sigismund † 1496	
Adolphus Hofmannus Kaiser Maximilian I. † 1519		Maximilian I. (Maximilians I. Vater) † 1564		Ferdinand I. † 1595	
Maximilian II. † 1576		Ferdinand II. † 1637		Karl † 1590	
Rudolf II. Ernst † 1612 † 1595		Albrecht Wenzelslaus † 1621 † 1578		Rudolf † 1632 † 1624	
Maximilian III. † 1618		Maximilian III. Leopold † 1657 † 1662		Maximilian II. Maximilian † 1637 † 1616	
		Maximilian III. Leopold † 1657 † 1662		Maximilian III. Leopold † 1657 † 1662	
		Leopold I. u. habsburgische Geschwister. *)		Maximilian III. Leopold † 1657 † 1662	

*) Leopolds Nachkommenliste f. S. 17.

und Ferdinand, Karls Sohn, succedierte dem Kaiser Mathias († 1619) in der Kaiserwürde, den Königreichen Ungarn (auf Grund der Wahl der Stände) und Böhmen und dem Hausbesitz mit Ausnahme der oberösterreichischen Länder (Tirol und die Vorlande), welche in den Verträgen von 1630 den jüngeren Bruder Leopold zum Regenten erhielten. Mit dem Jahre 1665 starb diese neue Seitenlinie aus und von da ab blieben die Ländergebiete des Hauses Habsburg vereinigt.

Derartige Theilungen, welche nur durch die Gunst des Zufalles stets wieder zu einer Vereinigung geführt hatten, für die Zukunft auszuschließen, war das Bestreben Kaiser Karls VI. (in Ungarn König Karl III.). Zudem war Karl VI. der einzige männliche Sprosse seines Stammes, es handelte sich daher darum, auch der weiblichen Nachkommenschaft das (hinsichtlich der deutschen Erbländer den Rechtsnachfolgern der Babenberger allerdings schon im Privilegium maius zugestandene) Successionsrecht für das ganze von Karl beherrschte Ländergebiet zu sichern. Diese Bestrebungen Karls finden ihren rechtlichen Ausdruck in der pragmatischen Sanction, welche, wie es in dem Publicationsedict vom 6. December 1724 heißt, „den 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimen Staatsräthe, Gouverneurs oder Präsidenten Unserer Provinzen und Unsern übrigen Ministrorum publiciert worden“ ist. Dieselbe spricht einerseits die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Erbländer aus, andererseits ordnet sie die Erbfolge in der habsburgischen Dynastie im allgemeinen dahin, daß im Falle Kaiser Karl keinen Sohn hinterlasse, auch die weibliche Nachkommenschaft Karls, seines Bruders Josef und seines Vaters Leopold successionsfähig sein solle. Unter Berufung auf frühere hausgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Successionsanordnungen Leopolds vom 12. November 1703, wird angeordnet, „daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem Erstgeborenen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburt verbleiben“; weiters wurde dann eingehender bestimmt, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechtes die Succession der Reihe nach fallen solle an die Töchter Karls, sohin an die Töchter Josefs, sohin auf Karls Schwestern (Leopolds Töchter), „und endlich auf alle abstammenden Erben beiderlei Geschlechts“ „nach der Ordnung der Erst-

geburt und Lineal-Succession“, „und nach und nach auf alle anderen Linien, jede nach dem Recht der Erstgeburt.“*)

Das Wesen der Lineal-Succession besteht darin, daß das Erb- recht in jenem Zweige des Geschlechtes, von dem ein Glied einmal zur Herrschaft berufen ist, in der Art bis zum Erlöschen dieser Linie bleibt, daß wenn ein Herrscher Söhne hinterläßt, der älteste derselben, und wenn dieser schon verstorben ist oder stirbt, sein ältester Sohn erberechtigt ist; stirbt jedoch ein Herrscher ohne männliche Erben zu hinterlassen, so geht die Krone an seinen ältesten Bruder und dessen männlichen Nachkommen, beim Ermangeln von Brüdern oder männlichen Bruderserben an den ältesten Vatersbruder und seine männlichen Erben, beim Ermangeln von Vatersbrüdern und männlichen Erben derselben an den ältesten Bruder des väterlichen Großvaters über *ic.* Söhne schließen also immer die Vatersbrüder aus, der Sohn des ältesten Vatersbruders die jüngeren Vatersbrüder; erst wenn keine Söhne, Brüder, Brüdersöhne, Vatersbrüder, Söhne von Vatersbrüdern *ic.* mehr vorhanden sind, kommt die Herrschaft an die älteste Tochter und deren Linie und es gelten nun wieder die Grundsätze der Lineal-Succession, der Erstgeburt und des Vorzuges der männlichen Descendenz vor der weiblichen, aber auch der des Vorzuges der weiblichen Descendenz der regierenden Linie vor der männlichen Descendenz der (weiblichen) Seitenlinien.

Das Erbrecht der weiblichen Descendenz wurde auch durch einen Beschluß der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer anerkannt und es wurde im G.-N. I des Reichstages vom Jahre 1722/1723 ausgesprochen, „daß jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemäßheit der erwähnten, im

*)

Leopold I. † 1705	{	Maria Antonia † 1692	{	Maria Josefa † 1757	
		Josef I. † 1711		Leopold Josef † 1701	
		Maria Elisabeth † 1741		Maria Amalia † 1756	
		Leopold Josef † als Kind			
		Maria Anna Josefa † 1754		{	Leopold † 1716 als Kind
		Maria Theresia † 1696			Maria Theresia † 1780
		Karl VI. † 1740			Maria Anna † 1744
		Maria Josefa † 1703			Maria Amalia † 1730
		Maria Magd. Josefa † 1743			
		Maria Margaretha † 1691			

Durchlauchtigsten Hause Österreich anerkannten Ordnung der Erstgeburt Erbe der genannten Königreiche und Länder des Durchlauchtigsten Hauses Österreich wird, in Folge eben desselben erblichen Rechtes der Nachfolge für diesen und alle künftigen Fälle als unzweifelhafter König von Ungarn und den damit verbundenen Theilen, Königreichen und Provinzen, welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind, anerkannt und gekrönt werden solle“; im G.-N. II desselben Reichstages wird die Erbfolgeordnung in Übereinstimmung mit der pragmatischen Sanction des Näheren entwickelt und nur für den Fall des gänzlichen Aussterbens auch der weiblichen Linie der Nachkommenschaft Kaiser Leopolds*) „das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und Krönung der Könige“ vorbehalten. Hingegen bestätigt der König im G.-N. III für sich und seine Nachkommen die Rechte, Prerogative und Freiheiten der Stände.

§ 5. Die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse durch die Grundgesetze vom Jahre 1867 (Ausgleich).

Durch die pragmatische Sanction und durch die Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1722/23 war zwar die Untheilbarkeit der Monarchie ausgesprochen und hiemit eine engere Beziehung der Länder der ungarischen Krone zu den übrigen Erbländern der habsburgischen Dynastie geschaffen worden; die Natur und der Umfang dieser Beziehungen waren jedoch noch nicht in einer Weise festgestellt, welche jeden Zweifel ausgeschlossen hätte. In der That entstanden gar bald in dieser Richtung abweichende Anschauungen, und die Erweiterung dieser Gegensätze fand, nachdem schon wiederholt der ungarische Reichstag durch längere Zeit nicht einberufen worden war, schließlich darin ihren Ausdruck, daß, als mit kais. Diplome vom 20. October 1860 (R.-G.-Bl. 226), beziehungsweise Patent vom 26. Februar 1861 (R.-G.-Bl. 20) die Behandlung gewisser allen Königreichen und Ländern als gemeinschaftlich erachteter Angelegenheiten einem gesammten Reichsrathe, der aus einem Abgeordneten- und einem Herrenhause zu bestehen hatte, zu-

*) Der in der pragmatischen Sanction von 1724 gedachten älteren, d. i. nicht von Leopold abstammenden Linien geschieht in Art. II keine Erwähnung.

gewiesen wurde, daß Abgeordnetenhaus von den Ländern der ungarischen Krone nicht beschickt und daher laut a. h. Handschreibens vom 18. April 1861 auch die Ernennung der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder des Herrenhauses aus diesen Ländern aufgehoben wurde, beziehungsweise unterblieb.

In Anerkennung der „Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten, und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen“, und in der „Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hiedurch ausgeschlossen wird“, fistierte das k. Patent vom 20. September 1865 (R.-G.-Bl. 89) das Grundgesetz über die Reichsvertretung mit dem Vorbehalte „die Verhandlungsergebnisse des ungarischen und des croatischen Landtages . . . den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen“.

Das Resultat der eingeleiteten Verhandlungen ist der sogenannte österreichisch-ungarische Ausgleich, enthalten einerseits in dem G.-N. XII des ungarischen Reichstages 1865/1867, „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung“, andererseits in dem Gesetze vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“.

Schon die a. h. Thronrede, mit welcher am 14. December 1865 der ungarische Reichstag eröffnet wurde, bezeichnete als Ausgangspunkt der Verhandlungen „einen gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden“, „jenen der pragmatischen Sanction“. Und so entwickelt auch der citirte G.-N. XII den Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten aus der pragmatischen Sauction, beziehungsweise den Gesetzartikeln vom Jahre 1722/1723, und führt dann noch eine Reihe anderer Angelegenheiten auf, „deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der prag-

matischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als strenge gesondert, erledigt werden können“ (§ 52). Der ung. G.-N. XII vom Jahre 1867 und das Gesetz vom 21. December 1867 stimmen zwar nicht ihrem Wortlaute nach überein, insbesondere weil ersterer auch eine eingehende Begründung des in ihm vertretenen Standpunktes enthält, letzteres aber nur die Resultate der Abmachungen übersichtlich zusammenfaßt, in ihrem materiellen Inhalte fallen aber beide Gesetze zusammen und stellen so ein beiden Reichshälften thatsächlich gemeinsames und einseitig unabänderbares Recht dar.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone sind also miteinander nicht nur durch die Person des Monarchen und die Dynastie, sondern auch dadurch verbunden, daß ihnen einzelne Angelegenheiten gemeinsam sind, zu deren Beforgung sie auch gewisse Organe und Institute gemeinsam haben, und daß eine Reihe anderer Angelegenheiten nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln ist.

§ 6. Die gemeinsamen Angelegenheiten.

Als gemeinsame Angelegenheiten zählt das Gesetz vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. 146), § 1, in materieller Übereinstimmung mit dem ung. G.-N. XII v. J. 1867 auf:

a) „Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt.“ (§ 8, G.-N. XII.)

b) „Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutengewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den

Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres.“ (§§ 9, 12—14, G.-N. XII.)

c) „Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfungen der darauf bezüglichen Rechnungen.“ (§§ 8, 15, 16, G.-N. XII.)

Eine weitere gemeinsame Angelegenheit ergibt sich aus Art. XXV des Berliner Vertrages, indem die Verwaltung der Provinzen Bosnien und Herzegovina Österreich-Ungarn übertragen wurde. Der § 1, Ges. v. 22. Februar 1880, N.-G.-Bl. 18, und des G.-N. VI : 1880 bestimmt jedoch, es seien die beiderseitigen Ministerien „im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegovina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen“. Insbesondere hat nach § 2 cit. die Feststellung der Richtung und Principien dieser provisorischen Verwaltung, und die Anlage von Eisenbahnen, ferner nach § 3 die Feststellung der bei den Delegationen einzubringenden Vorlagen hinsichtlich der aus den eigenen Einkünften dieser Länder nicht bedeckbaren Kosten der ordentlichen Verwaltung im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie zu erfolgen. Räumt die Verwaltung Bosniens und der Herzegovina für bleibende, nicht in den Bereich der laufenden Administration gehörende Investitionen, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten zc., finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch, so dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen gewährt werden (§ 3); auf demselben Wege sind die Grundsätze für die Regelung und Verwaltung der Zolleinrichtungen, des Münzwesens und jener indirecten Abgaben festzustellen, welche in beiden Theilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden (§ 4). „Jede Änderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie“ (§ 5).

Keine gemeinsame Angelegenheit ist die Botierung der Hofhaltungskosten, diese erfolgt selbständig durch die beiderseitigen Legis-

lativen (§ 7, G.-N. XII: 1867.) Mit dem Gesetze vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. 199, und dem G.-N. XXXIX: 1889 wurde für die Zeit bis 31. December 1899 von jeder Reichshälfte ein jährlicher Betrag von 4,650.000 Gulden für die Kosten des allerhöchsten Hofstaates votiert. Auch die Kosten der Cabinetskanzlei werden jährlich von beiden Reichshälften je mit dem gleichen Betrage votiert.

Die a. h. Entschliebung vom 17. October 1889 ordnete an, daß die Armee und die Kriegsmarine, deren Theile, Organe und Anstalten, entsprechend den mit den einschlägigen Gesetzen vom Jahre 1867 festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen, künftighin die Benennung „kaiserlich und königlich“ anzunehmen und zu führen haben werden; ausdrücklich wurde hinzugefügt, es solle diese Maßregel „in keiner Weise die Einheit und Unzertrennbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigen oder berühren, wie diese, kraft der auf den Grundprincipien der pragmatischen Sanction errichteten und hieraus abgeleiteten Gesetze des Jahres 1867 grundsätzlich und endgiltig festgestellt wurde“.

§ 7. Das gemeinsame Ministerium.

„Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen“ (§ 5, Ges. 21. December 1867, R.-G.-Bl. 146), oder, wie § 27 des G.-N. XII noch hinzufügt, „auf dieselben Einfluß zu üben“.

Dieses gemeinsame Ministerium ist, entsprechend den drei Kategorien der gemeinsamen Angelegenheiten gegliedert in ein Ministerium des Außern (welches zugleich auch das Ministerium des kaiserlichen Hauses ist), des Krieges und der gemeinsamen Finanzen.

Dem Ministerium des Außern ist durch das zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehende Zoll- und Handelsbündnis insbesondere auch die Leitung des gesammten Consulatwesens und die Handhabung aller auf das Verhältnis zu fremden Staaten bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congressacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden (Art. VII). Ferner sind ihm das (1749 bis 1750 organifizierte)

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Gesandtschaften, die Consulargerichte¹ und die 1754 gegründete orientalische Akademie unterstellt.

Dem gemeinsamen Kriegsministerium ist beigegeben der oberste Militärgerichtshof, das Kriegsarchiv.

Dem gemeinsamen Finanzministerium unterstehen die Reichscentralcasse und das Reichsfinanzarchiv.

Eine gemeinsame Centralstelle bildet auch der gemeinsame oberste Rechnungshof.

¹ Ges. v. 30. Aug. 1891, R.-G.-Bl. 136, G. N. XXXI: 1891.

§ 8. Die Delegationen.

1. „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht^{*}) wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt¹“; die Delegation des Reichsrathes wird von dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes, die Delegation des ungarischen Reichstages von dem Magnatenhause und dem ungarischen Abgeordnetenhause entsendet.

Jede der beiden Delegationen besteht aus 60 Mitgliedern; ein Drittel jeder Delegation wird dem Herrenhause (Magnatenhause), zwei Drittel jeder Delegation werden dem betreffenden Abgeordnetenhause entnommen.² Das Herrenhaus, das Magnatenhaus und das ungarische Abgeordnetenhaus wählen ihre Delegierten je aus ihrer Mitte; es sind jedoch vom ungarischen Abgeordnetenhause vier Mitglieder, vom Magnatenhause ein Mitglied aus der Reihe der Repräsentanten Croatiens und Slavoniens in die Delegation zu wählen.³ Das Haus der Abgeordneten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wählt die auf selbes entfallenden 40 Mitglieder in der Weise, daß die in jedem einzelnen Kronlande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses je eine bestimmte Anzahl von Delegierten mit absoluter Stimmenmehrheit wählen.⁴**)

*) Das Gesetz vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, spricht wiederholt (vgl. auch §. 15) von einem Gesetzgebungsrecht der Delegationen, die ungarische Gesetzgebung spricht immer nur von „Beschlüssen“ der Delegationen.

**) Und zwar die in Böhmen gewählten Abgeordneten 10, die in Galizien

Ferner wählen das Herrenhaus und das Magnatenhaus je 10, die beiden Häuser der Abgeordneten je 20 Ersatzmänner der Delegierten.*) Hinsichtlich des Eintrittes dieser Ersatzmänner sind die Bestimmungen des ung. G.-N. XII: 1867 und des Ges. 21. December 1867 nicht ganz gleichlautend. Der G.-N. XII bestimmt in §§ 48, 49, daß wenn ein Mitglied der einen oder anderen Delegation sterben, durch ein legales Urtheil seiner Freiheit verlustig werden oder aus wirklichen, vom betreffenden Reichstag, oder wenn er nicht versammelt ist, von der betreffenden Delegation anerkannten Gründen seiner Stellung entzogen sollte, der Ersatzmann nach der schon bei der Wahl der Ersatzmänner zu bestimmenden Reihenfolge durch den Präsidenten der betreffenden Delegation einzuberufen ist. Der § 25 des Ges. 21. Dec. 1867 bestimmt: „Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.“ Die Reihe des Eintrittes im letzteren Falle ergibt sich daraus, daß nach § 9 die Wahl jedes Ersatzmannes gesondert vorzunehmen ist. — Hervorzuheben ist auch, daß das Ges. v. 21. Dec. 1867 in § 24 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß „der Austritt aus dem Reichsrathe auch den Austritt aus der Delegation zur Folge“ hat.

Nach § 30, G.-N. XII: 1867, sind die Delegationen „bloß auf ein Jahr, d. i. auf eine Sitzungsperiode des Reichstages zu wählen und mit Ablauf des Jahres d. i. dem Beginne einer neuen Session hört der Wirkungskreis vollständig auf“. Nach § 10, Ges. 21. Dec. 1867, ist die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner alljährlich zu erneuern; „bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Function“; der § 46, G.-N. XII, bestimmt: „Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages

gewählten 7, die in Mähren gewählt 4, die in Österreich unter der Enns gewählt 3, die in Österreich ob der Enns, Steiermark, Tirol gewählt je 2, die in Dalmatien, Salzburg, Kärnten, Krain, Bukovina, Schlesien, Vorarlberg, Istrien, Görz, Triest gewählt je 1 Delegierten.

*) Und zwar im Abgeordnetenhause der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die in Böhmen, Galizien, Mähren gewählten Abgeordneten je zwei, die in den anderen Ländern gewählten Abgeordneten je einen Delegierten.

auf, und ein neuer Reichstag wählt eine neue Delegation“; der § 26, Gef. 21. Dec. 1867, hingegen besagt: „Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes. Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation.“ Diese Differenz erklärt sich daraus, daß eine Auflösung des Herrenhauses, welches gar keine gewählten Mitglieder enthält, im Staatsgrundgesetze vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141 (§ 19) nicht vorgesehen ist.

2. Die Delegationen werden vom Monarchen an einem von ihm zu bestimmenden Versammlungsort, und zwar wie § 11, Gef. 21. Dec. 1867, bestimmt, „alljährlich“ einberufen. „Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest ^{*)}, im folgenden Jahre aber in Wien oder wenn die Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät selbst es wünschen sollte, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen“ (§ 32, G.-V. XII, wo es auch heißt, die Delegationen werden „an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt“). Die Pragis hat sich so entwickelt, daß die Delegationen abwechselnd in einem Jahre nach Wien, in dem anderen Jahre nach Budapest einberufen werden.

Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, die Schriftführer und übrigen Functionäre und stellt ihre Geschäftsordnung fest.⁶

Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle, aber auch nur jene Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.⁷ „Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgefordert“⁸; jede Delegation besitzt aber hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten auch „ein Recht der Initiative“⁹, d. i. das Recht „in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen“.¹⁰

Die Sitzungen jeder Delegation sind, soferne die Öffentlichkeit nicht durch Beschluß ausgeschlossen wird, öffentlich; „ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden“.¹¹ „Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgeordneten Sitzungen“¹²; nach § 33, G.-V. XII¹³ erfolgt die Beschlußfassung mit „der absoluten Stimmenmehrheit sämmtlicher

^{*)} Zwischen Pest mit Ofen zu einer Stadt, Budapest, vereinigt worden.

Delegationsmitglieder“, nach § 20, Ges. 21. Dec. 1867, erfolgt die Beschlussfassung der Delegation des Reichsrathes durch „die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden“; zur Beschlussfähigkeit wird hier die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) als genügend erklärt; für die ungarische Delegation fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung über die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Anwesenden, wegen des cit. § 33 G.-M. XII werden aber, außer dem Vorsitzenden, mindestens 31 Mitglieder anwesend sein müssen. Die Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse schriftlich mit; „diese Notizen fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, indem sie zugleich auch eine authentische Übersetzung anschließt“; diese Sprache ist auf Seite der Delegation des Reichsrathes die deutsche, auf Seite der Delegation des Reichstages die ungarische (vgl. § 30, Ges. 21. Dec. 1867; doch ist im § 59, G.-M. XXX: 1868, den Repräsentanten von Croatien und Slavonien ausdrücklich gestattet, sich in der Delegation des ungarischen Reichstages der croatischen Sprache zu bedienen). Es kann aber auch, wenn die erforderliche Einigung der Delegationen auf diese Weise nicht erfolgt, jede Delegation gemeinschaftliche Abstimmung beantragen, welche „wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist . . . der aufgeforderte Theil nicht verweigern darf“.¹⁵

Ort und Zeit dieser „lediglich behufs einfacher Abstimmung“¹⁶ stattfindenden gemeinsamen Sitzung vereinbaren die Präsidenten beider Delegationen, welche auch abwechselnd der Sitzung präsidieren.¹⁷ „Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst“¹⁸; ist die Zahl der von beiden Delegationen anwesenden Mitglieder eine ungleiche, so sind durch das Los so viele Mitglieder der stärker vertretenen Delegation von der Abstimmung auszuschließen, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der aus beiden Delegationen Anwesenden erforderlich ist.¹⁹ Die Plenarsitzungen sind öffentlich²⁰; das Protokoll wird durch die beiderseitigen Schriftführer deutsch und ungarisch geführt und gemeinsam beglaubigt.²¹

„Zu allen Gesetzen*) in Angelegenheiten des Wirkungskreises der

*) Vgl. die Anmerkung S. 23.

Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenar-sitzung beider Delegationen gefasste zustimmende Beschluß“ und in jedem Falle die Sanction des Monarchen erforderlich.²² In § 43, G.-N. XII, ist ausgesprochen, daß die sanctionirten Delegations-beschlüsse jedem Reichstage durch das betreffende eigene Ministerium werden zur Kenntniß gebracht werden, und daß sie in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollzogen werden können.

3. Den Delegationen steht auch das Recht zu, das gemeinsame Ministerium oder ein einzelnes Mitglied desselben wegen Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes zur Verantwortung zu ziehen; der von einer Delegation gestellte, hierauf abzielende Antrag ist der anderen Delegation mitzutheilen, und die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgefordert oder in einer gemeinschaftlichen Abstimmungs-sitzung beschlossen wird.²³ Der Gerichtshof ist in der Weise zu bilden, daß jede Delegation aus den unabhängigen und gesetzkundigen Männern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, je 24 Richter vorschlägt, von denen die andere Delegation 12 verwerfen kann; ebenso können die Angeklagten gemeinsam (oder wenn nur ein Angeklagter ist, dieser) zwölf Mitglieder ablehnen; § 51, G.-N. XII bemerkt, es müsse dies in der Weise geschehen, daß „in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei“, während § 17, Ges. 21. Dec. 1867 das Ablehnungsrecht der Angeklagten in der Weise festsetzt, „daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden“, was dann ein verschiedenes Resultat ergeben würde, wenn thatsächlich nicht jede Delegation gleich viele Mitglieder verwirft. In § 18, Ges. 21. Dec. 1867 ist übrigens ein (bis heute nicht zustande gekommenes) Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums in Aussicht genommen, welches „die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß“ feststellen soll.

Jedes Mitglied des gemeinsamen Ministeriums hat nicht nur das Recht, an den Delegationsverhandlungen theilzunehmen, sondern auch, wie § 39, G.-N. XII : 1867 ausdrücklich bemerkt, „wenn es

hiez u aufgefördert wird, die Pflicht, bei der einen Delegation sowie bei der anderen zu erscheinen, zu antworten und mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu geben, oder wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, auch die nöthigen Documente vorzulegen.“²⁴

Die Delegierten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.²⁵ Sie können während der Dauer der Session (§ 47, G.-N. XII „bis zum Aufhören ihres Mandates“) wegen einer strafbaren Handlung, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Hauses des Reichstages respective Reichsrathes, das sie entsendet hat, oder für den Fall als dieses nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet, noch strafgerichtlich verfolgt werden. Auch im Falle der Ergreifung auf frischer That ist die verfügte Haft über Verlangen des betreffenden Hauses und wenn dieses nicht versammelt ist, der Delegation, aufzuheben.²⁶ In § 47, G.-N. XII : 1867 wird bestimmt, daß Mitglieder der Delegationen für bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gethane Äußerungen niemals, in den §§ 23 resp. 16 der Ges. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. 146 resp. 141, daß sie für solche nur von dem Hause, dem sie angehören, und wenn dieses nicht versammelt ist, von der Delegation zur Verantwortung gezogen werden können. Nach §. 2 des ung. G.-N. XXII : 1889 finden die Bestimmungen des § 1 dieses G.-N. über die Einberufung jener im Verbaude der Wehrkraft stehenden Mitglieder des ung. Reichstages, welche ihrer activen Dienstpflicht bereits Genüge geleistet haben, zum Militärdienst (i. u. § 23) „während des Tagens der Delegationen auch auf die wehrpflichtigen Mitglieder der Delegationen“ Anwendung.

Die Geschäftsordnung der Delegation des Reichsrathes wurde in der Sitzung vom 21. Jänner 1868, die der ungarischen Delegation in der Sitzung vom 27. Jänner 1868 angenommen. Die letztere enthält die Bestimmung, daß die Mitglieder des königl. ung. Ministeriums in der Sitzung der ung. Delegation und der Ausschüsse erscheinen, Bemerkungen machen und Aufklärungen geben dürfen; Vorschläge und Anträge dürfen sie jedoch nicht stellen (§ 26).

¹ § 6, Ges. 21. Dec. 1867; vgl. § 29, G.-N. XII : 1867. ² § 7, Ges. 21. Dec. 1867; § 29, G.-N. XII. ³ § 41, G.-N. XXX : 1868. ⁴ § 8, Ges. 21. Dec. 1867; Art. II, Ges. 2. April 1873, R.-G. Bl. 40. ⁵ § 9, Ges. 21. Dec.

1867; § 48, G.-M. XII. ⁶ §§ 12, 35, Gef. 21. Dec. 1867; § 31, G.-M. XII. ⁷ § 13, Gef. 21. Dec. 1867; § 37, G.-M. XII. ⁸ § 14, Gef. 21. Dec. 1867; vgl. § 39, G.-M. XII. ⁹ § 44, G.-M. XII. ¹⁰ § 14, Gef. 21. Dec. 1867. ¹¹ § 29, Gef. 21. Dec. 1867; § 45, G.-M. XII. ¹² § 19, Gef. 21. Dec. 1867; vgl. §§ 33. 43, G.-M. XII. ¹³ Ebenso § 40 Geschäftsordnung. ¹⁴ § 34, G.-M. XII; vgl. § 30, Gef. 21. Dec. 1867. ¹⁵ § 36, G.-M. XII; vgl. § 31, Gef. 21. Dec. 1867. ¹⁶ § 35, G.-M. XII. ¹⁷ §§ 31, 32, Gef. 21. Dec. 1867; §§ 35, 36, G.-M. XII, ¹⁸ § 33, Gef. 21. Dec. 1867; vgl. § 35, G.-M. XII. ¹⁹ Ibid. ²⁰ § 34, Gef. 21. Dec. 1867; § 45, G.-M. XII. ²¹ § 34, Gef. 21. Dec. 1867; § 35, G.-M. XII; ²² § 15, Gef. 21. Dec. 1867; §§ 28, 43, G.-M. XII. ²³ § 50, G.-M. XII: 1867. § 16, Gef. 21. Dec. 1867. ²⁴ Vgl. § 28, Gef. 21. Dec. 1867. ²⁵ § 21, Gef. 21. Dec. 1867; § 38, G.-M. XII: 1867. ²⁶ § 47, G.-M. XII; § 23, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146; § 16, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141.

§. 9. Das gemeinsame Finanzwesen insbesondere.

1. Das Finanzwesen ist, wie § 16 des G.-M. XII: 1867 definiert, insoweit gemeinsam, „als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind“, so daß diese Kosten durch die Delegationen „gemeinschaftlich festgestellt werden sollen“. Das Verhältnis, in welchen beide Reichshälften zu diesen Kosten beizutragen haben, ist aber „im vorhinein“ (§ 18 cit.) „auf eine bestimmte Zeit“ (§ 22 cit.) durch ein vom Monarchen zu sanctionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper, des Reichsrathes und des Reichstages, festzustellen¹. „Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichstheile hienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles“².

Behufs Abschlußes des erwähnten Übereinkommens wählt jeder der beiden Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) eine gleich große Deputation, diese arbeitet unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag aus, die Ministerien theilen diesen Vorschlag jedem der Vertretungskörper mit und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen werden dem Monarchen zur Sanction unterbreitet.³ Kann ein Übereinkommen nicht erzielt werden, so bestimmt der Monarch das Quotenverhältnis, jedoch, wie gegenüber der allgemeinen Fassung des § 21, G.-M. XII: 1867 in § 3, Gef. 21. Dec. 1867 hinzugefügt wird, „nur für die Dauer eines Jahres“.

Dieses Beitragsverhältnis wurde⁴ je auf 10 Jahre, zuletzt bis 31. December 1897 für die Länder der ungarischen Krone mit 30, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 70 Pro-

cent festgestellt. Thatsächlich stellt sich aber das Quotenverhältnis auf 31·4:68·6, da laut Ges. v. 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. 49 und G.-N. IV : 1872, mit Rücksicht auf die (inzwischen erfolgte gänzliche) Provinzialisierung der Militärgrenze von den zu vertheilenden gemeinsamen Auslagen im vorhinein 2% (sogenanntes Militärgrenz-Präcipuum) zu Lasten des ungarischen Staatschages in Rechnung zu nehmen sind, und erst der Rest (= 98%) im Verhältnisse von 30:70 aufzuthellen ist. Da übrigens die Zollgefälle nach § 64, G.-N. XII: 1867 eine gemeinsame Einnahme zu bilden haben, ist in den Quotengesetzen bestimmt, daß das Reinerträgnis aus denselben von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen ist. Zur Ermittlung dieses Reinerträgnisses sind nach dem letzten Quotengesetze von den Zolleingängen abzuziehen: die Zollgefällsrestititionen, die zurückzuzahlenden Grenzzollgefällscautionen, das Zollmanipulationskostenpauschale und das Zollpauschale per 600.000 Gulden in Gold, welches nach § 13 der Zollvereinigung mit Bosnien und der Hercegovina als präsumierter Antheil dieser Länder an dem gemeinsamen Zollerträgnis an sie abzuführen ist.

Zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten kann auch ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden; die Entscheidung der Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, steht aber nicht den Delegationen zu, sondern bleibt der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten; ist die Aufnahme jedoch beschloffen, so wird alles, was den Abschluß des Anlehens, die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln sein.⁵

2. Was die zur Zeit des Ausgleiches bereits vorhandenen Staatsschulden betrifft, so sprach der G.-N. XII: 1867 zwar principiell aus, Ungarn könne durch solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahiert wurden, strenge genommen, rechtlich nicht belastet werden (§. 53), allein zugleich wurde die Bereitwilligkeit erklärt, „auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten“ „einen Theil der Schuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke . . . eine Vereinbarung zu treffen“ (§§. 54, 55); und so sagt auch §. 4, Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146: „Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.“

In diesem Sinne wurde mit Gef. vom 24. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1868, und G.-A. XV : 1867, ein Übereinkommen dahin abgeschlossen, daß die schwebende Schuld in Staatsnoten und Münzscheinen, welche 312 Millionen Gulden betrug, unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt werde und diese Garantie sich auch auf jene Vermehrung der Staatsnoten ausdehnen solle, welche dadurch entsteht, daß auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibte Hypothekarscheine (welche aber mit den Staatsnoten derart in Zusammenhang stehen, daß sie zusammen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen dürfen) durch Staatsnoten ersetzt werden; jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld als die aus der Ersetzung von Salinenscheinen durch Staatsnoten resultierende kann nur im gegenseitigen Einverständnisse der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiderseitigen Legislativen erfolgen (§ 5).

Die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld wurde dem gemeinsamen Finanzministerium anvertraut⁶ und zugleich angeordnet⁷, daß zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld vom Reichsrathe und vom Reichstage je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Control-Commission zu wählen sei.

Der Art. XIX des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen, am 11. August 1892 kundgemachten Münz- und Währungsvertrages (Gef. 2. Aug. 1892, R.-G.-Bl. 127, G.-A. XVIII : 1892) nimmt die Einbringung von Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten bei den beiden Legislativen im gegenseitigen Einvernehmen in Aussicht und bestimmt, daß „die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden ö. W. gemeinsam, u. z. von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70⁰/₀, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30⁰/₀ getragen“ werden sollen; zugleich wurde „schon gegenwärtig vereinbart“, daß „in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlaufe gezogenen

Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlaufe von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.“

3. Was die zur Zeit des Ausgleiches vorhandene verzinsliche Staatsschuld betrifft, so übernahmen die Länder der ungarischen Krone in dem Übereinkommen vom Jahre 1867 „zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776.000 Gulden“ (§ 1). In § 2 dieses Übereinkommens wurde vereinbart, „dass bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebracht werde, wodurch die dermalen bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde“. Mit Gef. v. 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. 66, erfolgte die Convertierung dieser Staatsschuld in eine einheitliche 5%ige mit einer 16%igen Steuer belastete Rentenschuld, nachdem schon mit Gef. v. 10. Juni 1868, R.-G.-Bl. 54, das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt worden war, mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone eine Vereinbarung über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld (Ingerenz des gemeinsamen Finanzministeriums und der zur Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld niedergesetzten Commission) abzuschließen; da dieses Übereinkommen nicht zustande kam, wurde mit Gef. v. 13. April 1870, R.-G.-Bl. 57, die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Staatsschuld dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überwiesen, mit dem Vorbehalte, dass hiedurch „weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintreten“ soll (§ 3).

4. Ausgenommen von der Convertierung hatte das Gesetz vom 20. Juni 1868 verschiedene specielle Anlehen (Lottoanlehen etc.), die unverzinsliche Schuld und insbesondere die Schuld des Staates an die ehemalige priv. österr. Nationalbank, welche mit Übereinkommen vom 10. Jänner 1863 dem Staate ein unverzinsbares Darlehen von 80 Millionen Gulden gegeben hatte. Als an Stelle der priv. österr.

Nationalbank die österr.-ungar. Bank zu treten hatte (s. u. § 10), wurde hinsichtlich der Tilgung dieser „Achtzig-Millionen-Schuld“ auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. 64, 65 und G.-N. XXVI: 1878 ein Übereinkommen mit der priv. österr. Nationalbank geschlossen, welches dann auf Grund der Ges. vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. 49, 50 und G.-N. XXVII: 1887 mit der österr.-ungar. Bank verlängert, respective modificiert wurde, demzufolge die den beiden Staatsverwaltungen nach Art 102 der Bankstatuten zukommenden, im Verhältnisse von 30:70 zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu theilenden Gewinnantheile und nunmehr auch die nach Art. 84 den beiden Staatsverwaltungen eventuell zufallende Notensteuer zur Tilgung der Achtzig-Millionen-Schuld zu verwenden sind. Zur Tilgung jenes Theiles der Schuld, welcher nach Ablauf des Bankprivilegiums noch unberichtigt fortbesteht, werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß sie 30% des Schuldrestes in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichten werden, während letztere die ganze Schuld sofort an die österreichisch-ungarische Bank als die Rechtsnachfolgerin der Nationalbank zu bezahlen haben werden.

Außer der unverzinslichen Schuld und der Schuld an die Nationalbank waren, wie schon angedeutet worden, von der Convertierung noch ausgenommen worden: 1. verschiedene Lott oanlehen und die Comorentenscheine, 2. das mit der allgem. österr. Bodencreditanstalt contrahierte und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulierte Domänenanlehen, 3. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde, 4. die Schuld des Staates an die bestandene Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, 5. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, hinsichtlich derer besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten wurden.

Nach § 2, Ges. 24. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 3 ex 1868 und § 2, G.-N. XV: 1867, sind die Geldmittel zur Capitalrückzahlung von diesen Schuldtiteln jährlich durch Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld aufzubringen und ist die aus dieser Geldbeschaffung resultierende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu übernehmen, während die

Länder der ungarischen Krone hiez zu einen jährlichen fixen Betrag von einer Million und außerdem, jedoch nur bis zur erfolgten vollständigen Entlastung der für die ad 2 genannte Schuld verhafteten ungarischen Camerafgüter, einen weiteren jährlichen Beitrag von 150.000 Gulden in Silber leisten.

¹ § 3, Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146; § 20, G.-N. XII: 1867. ² § 3, Gef. 21. Dec. 1867; § 16, G.-N. XII. ³ § 36, Gef. 21. Dec. 1867; §§ 19, 20, G.-N. XII. ⁴ Mit den Gesezen vom 24. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 2 ex 1868, 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. 61, 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. 47, und den correspondierenden G.-N. XIV: 1867, XIX: 1878, XXIII: 1887. ⁵ § 3, Gef. 21. Dec. 1867; § 56, G.-N. XII. ⁶ § 1, Gef. 10. Juni 1868, R.-G.-Bl. 53 und G.-N. XLVI: 1868. ⁷ § 7, Gef. 10. Juni 1868, § 2, G.-N. XLVI: 1868.

§ 10. Nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheiten.

Der § 52 des G.-N. XII vom Jahre 1867 erkennt an, daß es außer den „gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandeln betrachtet werden können“, noch eine Reihe anderer hochwichtiger Angelegenheiten gebe, deren „Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als strenge gesondert, erledigt werden können“. Als solche Angelegenheiten, welche „zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden“, bezeichnet § 2 des Gef. vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 146, in Zusammenfassung der bezüglichlichen Bestimmungen des G.-N. XII: 1867, nachstehende:

1. „Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung“ (vgl. §§ 58—62, 64, G.-N. XII: 1867).

Im Sinne dieser Bestimmung wurde auf Grund beiderseitiger gesetzlicher Ermächtigung zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1867 ein Zoll- und Handelsbündniß geschlossen.¹ Nach der Kündigung desselben erfolgte im Jahre 1878 der Abschluß eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses², welches im Jahre 1887 auf Grund der zwischen den beiderseitigen Ministerien zustande gekommenen Vereinbarungen mit einzelnen

Modificationen bis 31. December 1897 verlängert wurde.³ Dasselbe gilt, „wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend“. „Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden.“⁴

Dasselbe enthält unter anderen folgende Bestimmungen:

Die Ländergebiete beider Theile sowie Bosnien und die Herzegovina⁵ bilden zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze*), innerhalb welcher Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben nicht eingehoben und keine Zwischenzolllinien errichtet werden dürfen; in jedem Ländergebiete dürfen aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführte Artikel nicht höher wie die ähnlichen Producte des eigenen Gebietes mit inneren Abgaben belastet werden.⁶ Mit fremden Staaten behufs Regelung wirtschaftlicher Beziehungen abgeschlossene Verträge, wie Handels-, Zoll-, Schiffsahrts-, Consular-, Post-, Telegraphenverträge, haben für beide Reichshälften gleich bindende Kraft.⁷ Der Abschluß neuer derartiger Verträge erfolgt durch den Minister des Außern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben, vorbehaltlich der Genehmigung beider Legislativen.⁸ Änderungen der bestehenden Zollgesetze, Zolltarife und Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen erfolgen.⁹ Jede Regierung hat in ihrem Gebiete das Recht der Einhebung und Verwaltung der Zölle, jedoch unter gegenseitiger Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens durch eigene Inspectoren.¹⁰ Nach gleichen Normen und in möglichst übereinstimmender Weise ist insbesondere zu handhaben die Hafen- und Seefanitäts-Verwaltung in Beziehung auf die Ausübung der Seeschifffahrt, auf das Seefanitätswesen und auf die Seefischerei¹¹; ebenso hat die Einrichtung und Verwaltung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen¹², und ist in Bezug auf beide Gebiete be-

*) Mit Vertrag vom 3. December 1876 (R.-G.-Bl. 143, G.-M. XLVIII) wurde die mit Vertrag vom 5. Juni 1852 begründete Zoll- und Steuereinigung mit dem Fürstenthume Siechtenstein auf 12 Jahre erneuert, und ist selbe, da die vertragsmäßige Kündigung nicht erfolgte, auf weitere 12 Jahre, d. i. bis Ende 1900 wirksam geworden. Vgl. hierzu die Additionalconvention vom 27. Nov. 1888, R.-G.-Bl. 70 ex 1889, G.-M. XIX: 1889.

rührende Binnengewässer ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schifffahrt, der Flusspolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglich Angelegenheiten zu beobachten.¹³ Bei Ertheilung von Hausierbefugnissen sollen möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.¹⁴ Die bestehenden Vorschriften über Maß, Gewicht, Punzierung, Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse abgeändert werden¹⁵, der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthumes ist im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen zu vereinbaren¹⁶, die Vorschriften über Privilegienertheilung sind nach gleichen Grundsätzen mittelst einverständlicher Gesetzgebung festzusetzen¹⁷, die Salz- und Tabakgefälle, die Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer sind nach vereinbarten gleichartigen, nur einverständlich abänderbaren Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben.¹⁸ Die Handel- und Gewerbetreibenden des einen Gebietes und die in einem Gebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in dem anderen Gebiete den einheimischen Personen und Gesellschaften in commercieller Beziehung gleichgestellt.¹⁹

Im Jahre 1878²⁰ wurde ein allgemeiner Zolltarif des österr.-ungar. Zollgebietes eingeführt, an dessen Stelle 1882²¹ ein neuer allgemeiner Zolltarif (abgeändert²² 1887) trat.

2. „Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben“ (vgl. § 63, G.-A. XII:1867).

Hierher gehörten die in Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses erwähnten Gesetze über Brantwein-, Bier und Zuckersteuer.

3. „Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes“ (vgl. § 66, G.-A. XII:1867).

Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses sprach aus, daß die bestehende österr. Währung bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gemeinsame Landeswährung bleibe. Die beiderseitigen Regierungen verpflichteten sich jedoch i. J. 1887, „unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die

sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen österr.-ungar. Währung zu führen“. Als vorläufiges Ergebnis jener Berathungen ist anzusehen einerseits der Münz- und Währungsvertrag, welcher auf Grund der mit Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. 127, und G.-N. XVIII: 1892 den beiderseitigen Regierungen erteilten Ermächtigung zwischen ihnen abgeschlossen und am 11. August 1892 publiciert wurde²³, andererseits das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. 126, und G.-N. XVII: 1892, mit welchem die Kronenwährung festgestellt wurde. Gemäß Art. I der citierten Gesetze tritt „an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist“. Der Art. XVII des Münz- und Währungs-Vertrages bestimmt: „Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, u. z. dergestalt, daß je ein Gulden ö. W. des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich zwei Kronen gerechnet wird.“ Art. XVIII: „Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlauf verbleibenden Silbermünzen ö. W. zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzentwürfe ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffen werden. Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, daß das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von zehn Gulden ö. W. und das Zehn-Kronenstück zum Werte von fünf Gulden ö. W. gerechnet

wird. Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung“, nur daß nach Art. XI im Privatverkehr niemand verpflichtet ist, mehr als 50 Kronen in Ein-Kronenstücken, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen, während alle Staats- und übrigen öffentlichen Cassen Ein-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel- und Bronzemünzen aber nur bis zum Betrage von 10 Kronen in Zahlung zu nehmen verpflichtet sind.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung und die Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen werden von den beiden Regierungen für ihre eigene Rechnung geprägt werden. (Art. V u. IX.) Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, daß Zwanzig-Kronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden (Art. V). Die Ausprägung der Landesgoldmünzen unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung, die Contingente der Ein-Kronenstücke, Nickelmünzen und Bronzemünzen wurden in Art. IX für beide Staatsgebiete zusammen zunächst mit 200, 60 und 26 Millionen Kronen festgesetzt, und Art. X bestimmt, daß diese Contingente im Verhältnisse von 70:30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufzuthellen sind; in demselben Verhältnisse sind auch die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufzuthellen (Art. X).

Auf Grund des Gef. v. 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. 66, und des G.-M. XXV : 1878 wurde die „privil. österr. Nationalbank“ in die „österr.-ungar. Bank“ (Osztrák-magyar bank) umgestaltet; mit Gef. v. 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. 51 und G.-M. XXVI : 1887 wurde das der österr.-ung. Bank verliehene Privilegium bis zum 31. December 1897 verlängert. Der Sitz der Bank ist in Wien, dieselbe übt jedoch ihre statutenmäßige Thätigkeit in beiden Ländergebieten aus, und es sind für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekencredit- und Pfandbriefgeschäfts) in Wien und in Budapest Hauptanstalten zu errichten (Art. 1 und 2 der Statuten). Auf Grund des § 6, Gef. v. 20. December 1879, R.-G.-Bl. 136, und G.-M. LII : 1879 wurde das der österr.-ungar. Bank bis 31. December 1897 verliehene Privilegium im Einverständnisse sämmtlicher interessirter Parteien auch auf Bosnien und die Hercegovina ausgedehnt.

Die österr.-ungar. Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österr.-ungar. Monarchie ausschließlich berechtigt, unverzinsliche auf den Überbringer ausgestellte Anweisungen auf sich selbst (Banknoten), welche aber auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten dürfen, anzufertigen und auszugeben. Diese Noten sind auf der einen Seite mit deutschem, auf der anderen mit gleichlautendem ungarischen Texte zu versehen²⁴. Die in Art. 83 ausgesprochene Verpflichtung der Bank, diese Banknoten jederzeit gegen gesetzliche Münze österr. Währung einzulösen, ist insolange suspendiert, als der Zwangscours der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist.²⁵ Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten muß jedoch mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, bedeckt sein²⁶; übersteigt der Betrag der umlaufenden Noten den Barvorrath um mehr als 200 Millionen Gulden, so hat die Bank von dem Überschusse jährlich eine 5%ige Steuer, und zwar in der Weise zu entrichten, daß 70% der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 30% der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone zugute kommen²⁷; bis zur Aufhebung des Zwangscourses der Staatsnoten in beiden Theilen des Reiches ist der Bank „gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effectiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes einzurechnen.“²⁸ Die Noten der Bank haben Zwangscours, d. h. sie genießen, und zwar „ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österr. Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österr.-ungar. Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.“²⁹ Die Verfälschung der Banknoten wird in beiden Theilen der Monarchie als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere bestraft.³⁰ Nach Art. 87 ist die Bank „verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit 45 Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen“; „bezüglich der Silberbarren tritt jedoch die obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht ein-

gestellt ist“. Im Art. XII des Münz- und Währungsvertrages haben sich nun die beiden Regierungen verpflichtet, Silbermünzen der österreichischen Währung „nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind“. Mit Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. 129, und G.-N. XX : 1892 wurde nunmehr zu dem cit. Art. 87 der Bankstatuten der Zusatz gemacht: „Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.“

4. „Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlilien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren“ (vgl. § 65, G.-N. XII : 1867).

In dieser Richtung bestimmt Art. VIII des Zoll- und Handelsvertrages, daß die bestehenden Eisenbahnen in beiden Ländergebieten „nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neuherzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden“ sollen; keine Anwendung findet diese Bestimmung jedoch auf solche Localbahnen, welche die Grenzen eines Ländergebietes nicht überschreiten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems (vgl. § 13, G.-N. : 1867).

Die Grundlage des Wehrsystems bildet das Wehrgesetz. Früher galt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Wehrgesetz vom 5. Dec. 1868, R.-G.-Bl. 151, modificiert durch das Gesetz vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. 153, in den Ländern der ungarischen Krone das Wehrgesetz G.-N. XL : 1868, modificiert durch G.-N. XXXIX : 1882. Dermalen ist das Wehrgesetz vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. 41, beziehungsweise der G.-N. VI : 1889 über die Wehrkraft in Geltung (hiezv Ges. 10. Nov. 1891, R.-G.-Bl. 159, und G.-N. XXXVI : 1891).

Der § 14 des neuen Wehrgesetzes setzt das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recruten-Contingent auf die Dauer von 10 Jahren mit 103.100 Mann fest und bestimmt, daß dasselbe zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen

Krone andererseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar stets auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartieren ist. Nach dem Ergebnisse der am 31. December 1890 in beiden Reichshälften vorgenommenen Volkszählung ist dermalen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ein jährliches Recruten-Contingent von 59.211 Mann, aus den Ländern der ungarischen Krone ein solches von 43.889 Mann zu stellen.³¹ Das festgestellte Recruten-Contingent des gemeinsamen Heeres kann vor Ablauf von zehn Jahren nur dann in Frage kommen, wenn der Monarch im Wege der verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung desselben für nothwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann ungeachtet der principiellen Bewilligung derselben nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat.

Die gestellten Recruten und Ersatzreservisten sind, sofern sie aus den Ländern der ungarischen Krone gestellt sind, in die ungarischen Heereskörpern, überhaupt aber grundsätzlich in jene Heereskörper einzutheilen, welche sich aus jenem Militär-Territorialbezirke ergänzen, in dem die betreffenden Recruten heimatberechtigt sind. Die erstere Bestimmung bezieht sich aber nur auf jene Truppenkörper, die ihrer Art nach so organisiert werden können, daß innerhalb derselben aus der ungarischen Mannschaft selbständige Abtheilungen gebildet werden können. (§ 15, W.-Ges.)

Nach § 1 der beiden Wehrgesetze ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Nach § 2 cit. gliedert sich die bewaffnete Macht in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm; Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Die Bestimmungen über die Landwehr enthalten die beiden Wehrgesetze und außerdem für die Länder der ungarischen Krone der G.-N. V: 1890, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Gesetz 24. Mai 1883, R.-G.-Bl. 87. Nach § 4 der beiden Wehrgesetze ist die Landwehr im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt; nach § 7 des Gesetzes 23. Jänner 1887 für Tirol und

Borarlberg, L.-G.-Bl. 7, sind die einen integrierenden Theil der k. k. Landwehr bildenden „Landeschützen“ grundsätzlich zur Vertheidigung des Landes (Tirol und Borarlberg) bestimmt und sollen demgemäß außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen. Die gänzliche oder theilweise Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt im Bedarfsfalle (das ungarische Gesetz sagt: „wenn Kriegsgefahr droht“) nur auf Befehl des Monarchen unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.²² Soll eine der beiden Landwehren ausnahmsweise außerhalb der betreffenden Reichshälfte verwendet werden, so ist hiezu ein besonderes Gesetz (hinsichtlich der Verwendung der Tiroler Landeschützen außerhalb des Landes ein Landesgesetz) erforderlich, nur bei Gefahr im Verzuge (und nach G.-M. V : 1890 nur wenn der Reichstag nicht versammelt ist), kann der Monarch die erforderliche Verfügung unter Verantwortung der Regierung (G.-M. V : 1890: „des Gesamtministeriums“) gegen nachträgliche Genehmigung des Reichsrathes, respective Reichstages erlassen.²³ Nach § 1 Ges. 24. Mai 1883 (§ 8, Ges. 23. Jänner 1887, resp. 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 15 für Tirol) wird die Organisation der Landwehr vom Monarchen bestimmt, während die ungarische Gesetzgebung auch Bestimmungen über die Organisation der Landwehr enthält.

In § 14 der beiden Wehrgesetze wird das Recruten-Contingent zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg*) mit 10.000 Mann, das Recruten-Contingent zur Erhaltung der Landwehr der Länder der ungarischen Krone (der Honvéd) mit 12.500 Mann jährlich für 10 Jahre festgestellt, wobei zur thatsächlichen Stellung ebenfalls die jährliche Botierung durch die Gesetzgebung gefordert wird. Die Kosten jeder Landwehr belasten im Frieden das

*) Für Tirol und Borarlberg bestimmt das Landesgesetz vom 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. 7, resp. 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 15 in §. 8, daß das Jahres-Recrutencontingent zur Erhaltung der Landeschützen mit jener Ziffer zu bemessen ist, welche das nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für Tirol und Borarlberg entfallende Heeres-Recruten-Contingent auf die Gesamtsumme von höchstens 3078 Recruten ergänzt.

Budget jeder Reichshälfte, die Kosten der Mobilisierung und Verwendung zu Kriegszwecken jedoch das gemeinsame Budget.³⁴ Die Dienst- und Commandosprache der ungarischen Landwehr ist die ungarische, in Croatien und Slavonien die croatische³⁵, die Commandosprache der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die des stehenden Heeres, d. i. die deutsche.³⁶

Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (§ 6, Wehrgesetz). Die Bestimmungen über den Landsturm enthalten die beiden Wehrgesetze und außerdem die Gef. 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. 90 (für Tirol und Vorarlberg Gef. 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. 7, abgeändert durch Gef. v. 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 15) und G.-N. XX: 1886. Nach § 4 der beiden Landsturmgesetze³⁷ darf der Landsturm nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges und nur in jenem Umfange, in welchem es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern, aufgeboten werden. Die Aufbietung in jeder Reichshälfte geschieht auf Befehl des Monarchen nach Vernehmung des Ministerrathes im Wege des Ministers für Landesvertheidigung; die Auflösung des Landsturmes wird ebenfalls von Sr. Majestät angeordnet (§ 4). Zur ausnahmsweisen Verwendung des Landsturmes außerhalb der betreffenden Reichshälfte ist eine besondere Ermächtigung durch die Legislative erforderlich; bei Gefahr im Verzuge gilt das oben hinsichtlich der Landwehren Gesagte; in außerordentlichen Bedarfsfällen kann jedoch während eines Krieges das erste Aufgebot des Landsturmes auch zur nothwendigen Ergänzung der Armee (in Tirol und Vorarlberg zur Erhaltung des systemisirten Standes der von diesen Ländern zum Heere und zu den Landes schützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen)³⁸ herangezogen werden (§ 5). Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.³⁹

Alle Angelegenheiten der Landwehr und die Oberleitung des gesammten Landsturmwesens gehören in den Wirkungsbereich der beiderseitigen Minister für Landesvertheidigung. In militärischer Hinsicht unterstehen die Landwehren im Kriege und der aufgebotene Landsturm dem von Sr. Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber.⁴⁰

Die Officiere aller Grade des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden von Sr. Majestät ernannt.⁴¹

Schließlich sind hier noch zu erwähnen das Gef. 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. 70, und G.-M. XXVII : 1880, IX : 1883, über die Einführung einer Militärtage, welche Dienstuntaugliche und solche, die vor Ablauf der gesetzlichen Dauer ihrer Wehrdienstpflicht aus der österr.-ungar. Monarchie auswandern, zu entrichten haben.

¹ Gef. v. 24. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 4 ex 1868, und G.-M. XVI : 1867.
² Gef. v. 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. 62; G.-M. XX : 1878. ³ Gef. v. 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. 48; G.-M. XXIV : 1887. ⁴ Art. XXIII. ⁵ Gef. v. 20. Dec. 1879, R.-G.-Bl. 136; G.-M. LII : 1879. ⁶ Art. I. ⁷ Art. II. ⁸ Art. III. ⁹ Art. IV. ¹⁰ Art. V. ¹¹ Art. VI. ¹² Art. VIII und XVIII. ¹³ Art. VII. ¹⁴ Art. XV. ¹⁵ Art. XIII, XVII. ¹⁶ Art. XIX. ¹⁷ Art. XVI. ¹⁸ Art. XI. ¹⁹ Art. XIV, XX. ²⁰ Gef. v. 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. 67, und G.-M. XXI : 1878. ²¹ Gef. v. 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. 47, und G.-M. XVI : 1882. ²² Gef. vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. 52, G.-M. XXV : 1887. ²³ Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 11. August 1892, R.-G.-Bl. 132; G.-M. XVIII : 1892. ²⁴ Art. 82. ²⁵ Art. 111. ²⁶ Art. 84. ²⁷ Art. 84. ²⁸ Art. 111. ²⁹ Art. 86. ³⁰ Art. 94. ³¹ Gef. v. 28. Dec. 1892, R.-G.-Bl. 239. ³² § 10, G.-M. V : 1890; § 19, Gef. v. 24. Mai 1883; § 23, Gef. v. 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. für Tirol 7. ³³ § 19, Gef. v. 24. Mai 1883; § 2, G.-M. V : 1890. ³⁴ § 14, Gef. v. 24. Mai 1883; § 6, Gef. v. 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. für Tirol 7; § 15, G.-M. XII : 1867; § 21, G.-M. V : 1890. ³⁵ § 18, G.-M. V : 1890. ³⁶ § 11, Gef. v. 24. Mai 1883; § 18 des tirol. Gesetzes. ³⁷ Vgl. auch § 26, Gef. v. 23. Jänner 1887 für Tirol. ³⁸ § 26, Gef. v. 23. Jänner 1887, resp. 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 15. ³⁹ § 10, Gef. v. 6. Juni 1886; § 11, G.-M. XX : 1886. ⁴⁰ §§ 57, 58 R.-G. ⁴¹ § 59, R.-G.

II. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

11. Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

1. Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 145, bestimmt: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.“

2. Die Ministerien sind die Centralstellen der Verwaltung für sämtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Schon unter Maximilian I. schafft sich der Gedanke Geltung, daß die österreichischen Erblande gewisse Gesamtaufgaben haben, zu deren Verwirklichung sie gemeinsamer Centralbehörden bedürfen. Zunächst hatten sich solche Centralstellen je für die zwei gesonderten Ländergruppen der oberösterreichischen Lande (b. i. Tirol und die Vorlande) und der niederösterreichischen Lande (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain) gebildet. Bereits die Schatzkammerordnung Maximilians I. vom Jahre 1498 übertrug die Verwaltung des gesammten landesfürstlichen Einkommens der Kammer in Innsbruck und ordnete ihr auch die niederösterreichischen Finanzbehörden unter; sie blieb aber nur ein Jahr in Kraft. Auch die 1498 erfolgte Einsetzung eines collegialen Hofrathes als oberste Justiz- und Verwaltungsstelle des Reiches und der Erbländer, einer collegialen Hofkammer als oberster Finanzstelle des Reiches und der Erbländer hatte keinen rechten Bestand und die versuchte Überweisung von Befugnissen der Reichskanzlei an die Hofkanzlei begegnete lebhaftem Widerstand von Seite des Reichserzkanzlers.

Die Begründung einer ständigen Centralverwaltung wird wieder eingeleitet durch die Beschlüsse, welche von den im Jahre 1518 in

Zusbruch zum erstenmale gemeinsam tagenden Anschläffen der Landstände beider Ländergruppen gefaßt wurden (sogenannte Innsbrucker Libelle). Zunächst wurde als Centralstelle in Justizsachen und in Angelegenheiten des Kammergutes der Hofrath geschaffen, der jedoch zugleich auch eine Behörde des Deutschen Reiches sein sollte; ferner einigte sich der Kaiser mit den österreichischen Ständen an die Spitze der Hofkanzlei einen gemeinsamen Kanzler für das Reich und die Erblande zu setzen, dem drei Secretäre, einer für das Reich, ein nieder- und ein oberösterreichischer zugebacht waren.

Der Tod Maximilians (1519) unterbrach die Durchführung der Innsbrucker Libelle. Sein Nachfolger Ferdinand I. führte jedoch die Maximilianischen Ideen weiter. Die Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527 schuf einen „geheimen Rath“ als Rathgeber des Königs in allen wichtigen Fragen der inneren und äußeren Politik, einen „Hofrath“ als oberste Justizstelle für das Reich und die Erblande, und eine „Hofkammer“ mit der Aufsicht über das Kammergut in allen Ländern und einer eigenen Kanzlei. Die Beforgung der nicht mit dem Wirkungskreis der Hofkammer zusammenhängenden Kanzleigeschäfte des Reiches und der deutschen Erblande oblag der „Hofkanzlei“, an deren Spitze seit 1526 und bis 1538 der Hofkanzler, bald „Oberster Kanzler“ genannt, von 1538 ein königlicher Vicekanzler, bald nachdem Ferdinand Kaiser geworden war (1556) der Reichsvizekanzler, stand. Ferdinand II. stellte die österreichische Expedition ganz unabhängig vom Reichsvizekanzler und machte aus ihr die „österreichische Hofkanzlei“. Im Jahre 1556 wurde als weitere Centralstelle der „Hofkriegsrath“ geschaffen.

Vom Kanzler waren auch anfangs die böhmischen und ungarischen Secretäre am Hoflager abhängig. Daneben behielt Ferdinand die ungarische und böhmische Kanzlei als Landeskanzleien, die sich aber allmählig in Hofkanzleien*) verwandelten, und die ungarische und böhmische Kammer**) bei. In Böhmen endigte die autonome Sonder-

*) Der Titel böhmische Hofkanzlei findet sich zuerst 1588; aber 1576 gab es schon einen böhmischen Hofsecretär; Mathias hatte bereits einen böhmischen Hofkanzler, ständig wird die Bezeichnung böhmische Hofkanzlei unter Ferdinand II. über den Titel ungarische Hofkanzlei, s. unten S. 101.

**) 1527 und 1528 wurden eine böhmische und eine ungarische Kammerordnung erlassen.

stellung rechtlich mit der Aufhebung der böhmischen Verfassung durch Ferdinand II. Maria Theresia vereinigte die böhmische und österreichische Hofkanzlei, welche sich zu förmlichen Centralbehörden, einerseits für die österreichischen, andererseits für die böhmischen Länder ausgebildet hatten, zuerst im Jahre 1749 zum Directorium in publicis et cameralibus, aus dem dann nach Ausschcheidung der Cameral-Angelegenheiten und Neuorganisierung der Hofkammer 1762 die vereinte „böhmische und österreichische Hofkanzlei“*) wurde. Außerdem trennte Maria Theresia die politischen Angelegenheiten von den Justizsachen und schuf als Centralstelle für die letzteren in den böhmischen und österreichischen Ländern die „oberste Justizstelle“. Die auswärtigen Angelegenheiten hatte die Staatskanzlei zu besorgen. Als höchstes beratendes Organ wurde 1760 der Staatsrath eingesetzt.

Schon unter Max II. war Wien der ständige Sitz der Centralregierung; im Falle der Abwesenheit des jeweiligen Monarchen pflegte dieser daselbst zu seiner Stellvertretung ein Deputierten-collegium einzusetzen, dem die in Wien „hinterlassenen“ Behörden, unter anderen auch der Hofkriegsrath und die Hofkammer, untergeordnet wurden. Rudolf II. residierte in Prag und verlegte auch Abtheilungen einzelner Centralstellen dahin; er organisierte auch 1577 die böhmische Statthaltereie, indem er die Landesofficiere, d. i. die Vertreter der privilegierten Stände für den Fall seiner Abwesenheit mit der Regierung Böhmens als seine „Statthalter“ betraute, eine ständische Einrichtung, welche ihr Ende fand, als Maria Theresia in allen Ländern (außer Ungarn) Beamtenregierungen einsetzte; Kaiser Mathias verlegte die kaiserliche Residenz wieder von Prag nach Wien, wo nun wieder alle Centralstellen vereinigt waren und vereinigt blieben.

3. Nach französischem Muster kam im XVIII. Jahrhundert für leitende Staatsmänner, insbesondere die Mitglieder des Staatsrathes, die Bezeichnung Minister auf. Eine verfassungsmäßige Institution wurden die Ministerien aber erst, als mit a. h. Entschliessung vom 17. März 1848 die Bildung eines Ministerrathes, bestehend aus

*) Unter Kaiser Franz kam dafür der Name auf „vereinigte Hofkanzlei“; bald nach dem Wiener Congreß wurden ihr alle Länder mit Ausnahme der ungarischen unterstellt.

einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, einem Minister des Innern, einem Minister der Justiz, einem Minister der Finanzen und einem Minister des Krieges unter dem Vorstize eines Ministerpräsidenten verfügt wurde. Dem Minister des Innern wurden die Agenden der aufgehobenen Polizeihofstelle und der aufgelösten vereinigten Hofkanzlei, dem Ministerium der Finanzen im allgemeinen die der aufgelösten allgemeinen Hofkammer zugewiesen. Mit a. h. Entschließung vom 23. März 1848 wurde ein Ministerium für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes eingesetzt, dem mit a. h. Entschließung vom 28. Juli 1849 auch die Kultusangelegenheiten zugewiesen wurden. Außerdem wurde ein Ministerium der öffentlichen Arbeiten und ein Ministerium der Landescultur, des Gewerbefleißes und des Handels errichtet.

Die Ministerien waren als Centralstellen der gesammten Monarchie gedacht, mit a. h. Handschreiben v. 20. October 1860 wurden jedoch die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus als allgemeine Centralstellen aufgehoben und die kgl. ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei wiederhergestellt, der ungarische Hofkanzler als Mitglied in den Ministerrath berufen und auch mit der Vertretung der ungarischen Justiz-Angelegenheiten betraut. Für die administrativ-politischen Agenden der übrigen Länder der Monarchie wurde das Staatsministerium creiert. Mit a. h. Handschreiben vom 2. März 1867 wurde das Staatsministerium aufgehoben und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder wieder einem Ministerium des Innern überwiesen und auch das Ministerium für Cultus und Unterricht für die genannten Länder reactiviert. Mit a. h. Entschließ. v. 10. April 1861 war ein Ministerium für Handel und Volkswirtschaft neu begründet worden (nachdem das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit a. h. Entschließ. v. 21. August 1859 wieder aufgelöst worden war), mit a. h. Entschließ. v. 30. Dec. 1867 wurde ein Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit und ein Ministerium für Ackerbau errichtet (nachdem das Ministerium für Landescultur und Bergwesen mit a. h. Handschreiben v. 17. Jänner 1853 aufgelöst worden war).

4. Die dormalen unter der Leitung des Ministerpräsidenten für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden

Ministerien sind: das Ministerium des Innern, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Cultus und Unterricht, das Handelsministerium, das Ackerbauministerium, das Ministerium für Landesverteidigung. Außerdem fungiert dermalen ein Minister ohne Portefeuille, welcher bei Behandlung galizischer Angelegenheiten zuzuziehen ist.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister.¹ Jedes Gesetz und jeder kaiserliche Regierungsact muß von einem verantwortlichen Minister mitgefertigt sein.² „Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirkksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.“³ Diese Verantwortlichkeit der Minister (und der mit der selbständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten) regelt das Gesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. 101. Sie wird mittelst der Ministeranklage geltend gemacht. Das Recht der Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu. Ein auf Anklage gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein (§ 7); der Anklagebeschluss kann nur mit Zweidrittel-Majorität gefasst werden und ist mit Adresse zur Kenntniss des Kaisers zu bringen (§§ 11, 12). Zur Entscheidung ist der Staatsgerichtshof berufen; derselben ist in der Weise zu bilden, dass jedes der beiden Häuser zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, die keinem der beiden Häuser angehören, für die Dauer von sechs Jahren zu Mitgliedern dieses Gerichtshofes wählt (§ 16); dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder abzulehnen, aber so, dass von den aus jedem Hause Gewählten je gleich viele übrig bleiben; soweit das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt wird, sind so viele Mitglieder auszulösen, dass je sechs von den aus jedem Hause gewählten übrig bleiben (§ 19). Bei der (öffentlichen und mündlichen) Hauptverhandlung müssen mindestens zehn Richter ununterbrochen anwesend sein; die Abstimmung erfolgt geheim durch Kugelung (§ 20); eine Verurtheilung kann nur mit Zweidrittel-Majorität erfolgen (§ 21). Die gesetzliche Folge der Anklage ist, dass der Minister seine amtliche Wirkksamkeit einzustellen hat (§ 12), die der Verurtheilung das Ausscheiden aus dem Rathe der Krone (§ 23); die Dienstesentfagung vor Beendigung des Processes ist unstatthaft (§ 30). Das Urtheil kann auch auf

¹ Wurdachard, Verfassungsgesetze.

Entlassung aus dem Staatsdienste und zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkennen, und hat auch die im allgemeinen Strafgesetze auf das Anklagefactum etwa gesetzte Strafe auszusprechen (§ 23). Der Kaiser wird sein Begnadigungsrecht nur auf Grund eines Antrages des Hauses, von dem die Anklage ausgieng, ausüben (§ 29). Der Ausspruch auf civilrechtlichen Ersatz kann mit der Verurtheilung verbunden (§ 24) oder auf Grund derselben vor den ordentlichen Gerichten mit selbständiger Klage geltend gemacht werden (§ 6). Die Anklage kann nur in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden Session erhoben werden, wird aber diese Handlung dem Reichsrathe erst durch den Staatsrechnungsabschluss bekannt, nur in jener Session, in der letzterer zur Prüfung gelangt (§ 27); der erfolgte Rücktritt und auch der erfolgte Austritt des Ministers aus dem Staatsdienste stehen der Erhebung der Anklage nicht entgegen (§ 30).

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen des Reichsrathes theilzunehmen und ihre Vorlagen daselbst zu vertreten; jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister fordern; sie müssen über Verlangen jedesmal gehört werden; stimmberechtigt sind sie in ihrer Eigenschaft als Minister nicht, allein sie sind es, sofern sie Mitglieder des betreffenden Hauses sind⁴; jedes der beiden Häuser ist berechtigt, einen Minister oder den Chef einer Centralstelle zu interpellieren⁵; der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, selbe für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe von Gründen ablehnen.⁶

5. Eine selbständige Centralstelle ist auch der Oberste Rechnungshof (eingesetzt mit k. Verordnung 21. Nov. 1866, R.-G.-Bl. 140), welcher von den Ministerien unabhängig ist, eine gleiche Stellung mit ihnen einnimmt und die Controle über den gesammten Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu führen hat (§ 6); diese Controle hat sich nicht nur auf die ziffermäßige Richtigstellung der Rechnungen, sondern überhaupt auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten; „ihr liegt es daher auch ob, bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, sowie über Zugang und Abgang von Staatseigenthum zu beurtheilen, ob sich die erhobenen Rechnungsergebnisse in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden“ (§ 7).

6. Den Centralstellen sind die anderen staatlichen Behörden untergeordnet. Für die allgemeine politische Verwaltung bildet jedes Kronland ein Verwaltungsgebiet, an dessen Spitze die Landesstelle, in der Bukowina, in Kärnthen, Krain, Salzburg, Schlesien Landesregierung (Landespräsident), sonst Statthaltereie (Statthalter) genannt, steht; nur Tirol und Vorarlberg einerseits, Görz-Gradiſca, Istrien und Triest (Küſtenland) andererseits bilden zusammen je ein Verwaltungsgebiet; für Südtirol besteht eine Statthaltereiabtheilung in Trient.⁷

Den Landesstellen unterstehen die Bezirkshauptmannschaften als politische Behörden erster Instanz; in den Gemeinden mit eigenem Statut (z. B. Wien, Prag) führen die Communalämter (Magistrate) die Agenden der politischen Verwaltung.

In dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden sind der politischen Verwaltung alle in oberster Linie in dem Wirkungskreis der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesverteidigung, des Ackerbaues gelegenen, im Lande vorkommenden Geschäfte zugewiesen; die Einflußnahme des Landeschefs auf in den Wirkungskreis der Ministerien der Finanzen und des Handels fallende Angelegenheiten ist durch besondere Vorschriften bestimmt. In den Städten am Sitze der Landesstellen und in Krakau befanden sich eigene landesfürstliche Polizeidirectionen (in Klagenfurt, Czernowitz Polizeicommissariate), von denen jedoch heute nur die Polizeidirectionen in Wien, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Triest und Krakau bestehen; in Trient ist ein Polizeicommissariat.

Zum Zwecke des Staatsbaudienstes und des Sanitätsdienstes sind die politischen Amtsbezirke zu Baubezirken und Sanitätsbezirken zusammengelegt, für die Forstaufsicht bestehen Forstinspectionsbezirke.

Zum Zwecke der Finanzverwaltung besteht für jedes Verwaltungsgebiet eine Finanz-Landesdirection (in den Ländern der Landesregierungen, in Oberösterreich und im Küſtenland Finanzdirection genannt); den Finanz-Landesdirectionen unterstehen die Finanz-Bezirksdirectionen, den Finanzdirectionen die Finanzinspectoren. Den Finanzlandesstellen unterstehen insbesondere die Finanzprocuraturen, ferner für den directen Stenerdienst die Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter. Dem Finanzministerium

unmittelbar unterstehen unter anderem die Lottodirection, die Generaldirection der Tabakregie, das Hauptmünzamt, die Staatscentralcassa, die Staatsschulencassa, das Ministerialzahlamt, die Direction der Hof- und Staatsdruckerei, die Dicafterialgebäudedirection.

Für die Zwecke der Unterrichtsverwaltung besteht in jedem Kronlande (mit Ausnahme von Triest, wo die politische Landesstelle seine Functionen besorgt) ein eigener Landes Schulrath; diesem unterstehen die Bezirksschulräthe und die aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde bestehenden Ortsschulräthe. Dem Minister für Cultus und Unterricht unterstehen ferner eigene Landes Schulinspectoren und Bezirksschulinspectoren. In den meisten Kronländern bestehen auch Ortsschulinspectoren, welche vom Bezirks- oder Ortsschulrath bestellt werden.

Die Minister und die höheren Beamten ernennt der Kaiser⁹, hinsichtlich gewisser Beamtencategorien steht dem Minister, beziehungsweise der vorgesetzten Behörde das Ernennungsrecht zu. „Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.“⁹ Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung derselben sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich; die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen soll durch ein eigenes (noch nicht zustande gekommenes) Gesetz normiert werden.¹⁰ Die Staatsbeamten werden vom Staate besoldet und sind pensionsberechtigt; alle öffentlichen Beamten genießen in Ausübung ihres Dienstes eines besonderen strafrechtlichen Schutzes, sind aber auch für den Mißbrauch ihrer Amtsgewalt strafrechtlich verantwortlich; insbesondere ist ihnen auch die Annahme von Geschenken in Amtssachen untersagt.

¹ Art. 3, Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145. ² Art. 10 und 2, cit; § 1, Ges. 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. 101. ³ Art. 9, Ges. 21. Dec. 1867. ⁴ § 20, Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141. ⁵ § 21 cit. ⁶ § 12, Ges. 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94. ⁷ Min.-Vdg. 31. Juli 1868, R.-G.-Bl. 115. ⁸ Art. 3, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145. ⁹ Art. 13, cit. ¹⁰ Art. 12, cit.

§. 12. Die gesetzgebende Gewalt.

Vor dem Jahre 1848 stand die gesetzgebende Gewalt in den gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

ausschließlich dem Monarchen zu; eine Reichsvertretung gab es nicht und der Antheil der Provinzialstände an der Gesetzgebung hatte schon lange aufgehört.

Mit der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848¹ wurde die gesetzgebende Gewalt dem Monarchen im Vereine mit einem Reichstage, bestehend aus Senat und Kammer der Abgeordneten, zugewiesen; diese Verfassungsurkunde sollte auf die Länder der ungarischen Krone keine Anwendung finden, der Reichstag nur die Repräsentanten der gegenwärtig in ihm vertretenen Länder umfassen. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849², welche nach Auflösung des Kremfierer Reichstages verliehen wurde und auch für die Länder der ungarischen Krone Gültigkeit haben sollte, bestimmte, die gesetzgebende Gewalt werde in Bezug auf die Reichsangelegenheiten vom Kaiser im Vereine mit dem Reichstage (Oberhaus und Unterhaus), in Ansehung der Landesangelegenheiten vom Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt³; an der Seite der Krone und der vollziehenden Gewalt (der verantwortlichen Minister) sollte ein Reichsrath mit beratendem Einflusse stehen, dessen Mitglieder der Kaiser zu ernennen hatte⁴. Mit den k. Patenten vom 30. Decbr. 1849, dem k. Patent vom 25. Jänner 1850 (Görz-Gradisca-Istria), dem k. Patent vom 12. April 1850 (Triest), den k. Patenten vom 29. Septbr. 1850 (Galizien, Bukowina) wurden Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Kronländer erlassen⁵.

Nachdem das a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851⁶ die Verantwortlichkeit der Minister dahin erklärt hatte, daß das Ministerium „allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen und dem Throne“ verantwortlich sei, wurde die Verfassungsurkunde mit k. Patent vom 31. Dec. 1851⁷, als „weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar“ für aufgehoben erklärt. Mit k. Patent vom 5. März 1860⁸, wurde der Reichsrath durch vom Kaiser, und zwar theilweise aus den Mitgliedern der einzelnen Landesvertretungen zu ernennende außerordentliche Reichsräthe verstärkt (verstärkter Reichsrath) und mit a. h. Handschreiben vom 17. Juli 1860⁹ für gewisse Finanzgesetze die Zustimmung des verstärkten Reichsrathes als erforderlich erklärt. Mit k. Patent vom 20. Octbr. 1860¹⁰ (October-Diplom) wurde

ausgesprochen, es werde „das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben“ vom Monarchen „nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die . . . festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben“. Mit k. Patent vom 26. Februar 1861¹¹ (Februar-Patent) wurden das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landes-Ordnungen und Landtags-Wahlordnungen der Kronländer publicirt.

Infolge des Ausgleiches wurde das Grundgesetz über die Reichsvertretung, welches auf die gesammte Monarchie hätte Anwendung finden sollen (f. o. § 5) revidirt und abgeändert (Gesetz vom 21. Decbr. 1867, R.-G.-Bl. 141). Mit den Gesetzen vom 2. April 1873¹² wurden die directen Wahlen in den Reichsrath durch die Wähler (statt durch die Landtage) eingeführt und mit Gesetz vom 4. October 1882¹³ einige Bestimmungen dieser Reichsraths-Wahlordnung abgeändert (Verleihung des Stimmrechtes an die Fünfguldenmänner, d. i. jene, welche an landesfürstlichen directen Steuern ein Jahresminimum von fünf Gulden zahlen); mit dem cit. Gesetz und mit Gesetz vom 12. Nov. 1886¹⁴ wurden schließlich die Vertheilung der Zahl der aus einzelnen Ländern in das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder unter die Wählerclassen und die Bestimmung der Reichsraths-Wahlordnung über die Wahlbezirke geändert.

¹ Pol. Ges.-E. LXXVI Nr. 49. ² R.-G.-Bl. 150. ³ §§ 37, 38. ⁴ §§ 96, 97. ⁵ R.-G.-Bl. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22, 26, 139, 386, 387. ⁶ R.-G.-Bl. 194. ⁷ R.-G.-Bl. 2 ex 1852. ⁸ R.-G.-Bl. 56. ⁹ R.-G.-Bl. 181. ¹⁰ R.-G.-Bl. 226. ¹¹ R.-G.-Bl. 20. ¹² R.-G.-Bl. 40, 41. ¹³ R.-G.-Bl. 142. ¹⁴ R.-G.-Bl. 162.

§ 13. I. Reichsgesetzgebung.

1. Competenz. Nach § 11, Gesetz vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 141, sind der Reichsgesetzgebung zugewiesen „alle An-
gelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind“, insoferne sie nicht in den Wirkungsbereich der Delegationen fallen. Als Agenden, welche „daher“ der Reichsgesetzgebung zugewiesen sind, werden aufgezählt:

„a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten,

oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhelenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterchutz;

f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichts wesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund

der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.“

Es können jedoch auch Gegenstände der Landesgesetzgebung durch Beschluß der betreffenden Landtage für den concreten Fall der Reichsgesetzgebung überwiesen werden (§ 12).

2. Zu jedem Reichsgesetze ist die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes und die Sanction des Kaisers erforderlich (§ 13); der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten (§ 1).

3. Mitglieder des Herrenhauses sind: 1. die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses; 2. die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorrangen und welchen der Kaiser die erbliche Herrenhauswürde verleiht; 3. die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges; 4. die vom Kaiser wegen ihrer Verdienste um Staat, Kirche, Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus Berufenen (§§ 2—5). Der Präsident und die Vicepräsidenten des Herrenhauses werden aus dessen Mitgliedern vom Kaiser auf die Dauer der Session ernannt (§ 9).

4. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 353 Mitgliedern (§ 6), welche entsendet werden, indem in jedem Kronlande eine bestimmte Zahl Abgeordneter gewählt wird* (und zwar in Böhmen 92, in Galizien 63, in Oesterreich unter der Enns 37, in Mähren 36, in Steiermark 23, in Tirol 18, in Oesterreich ob der Enns 17, in Krain und Schlesien je 10, in Dalmatien, Käruthen, Bukowina

je 9, in Salzburg 5, in Istrien, Görz-Gradiſca, Triest je 4, in Vorarlberg 3). Die aus jedem Kronlande zu wählenden Abgeordneten ſind wieder ziffermäßig auf folgende vier Wählerclaſſen vertheilt: 1. Großgrundbeſitz (d. i. der land- oder lehentäſſliche Grundbeſitz, in Dalmatien die Höchſtbeſteuerten, in Tirol der adelige Großgrundbeſitz; in Vorarlberg fehlt dieſe Gruppe); 2. Städte; 3. Handels- und Gewerbekammern; 4. Landgemeinden. In den drei erſten Gruppen erfolgt die Wahl direct durch die Wahlberechtigten, in der Gruppe der Landgemeinden wählen die Wahlberechtigten die Wahlmänner und erſt dieſe die Abgeordneten (indirecte Wahlen); die Vertheilung der aus jeder Gruppe zu Wählenden auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper beſtimmt die Reichsrathswahlordnung (§ 7); dieſelbe iſt in dem Geſetze vom 2. April 1873, N. G. Bl. 41, enthalten.

5. Activ wahlberechtigt iſt im allgemeinen jeder männliche öſterreichiſche Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt iſt und nicht von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen iſt¹; ausgeſchloſſen von der Wählbarkeit aber ſind: 1. alle unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen; 2. jene, die zur Zeit der Wahl oder in dem unmittelbar vorangehenden Jahre eine öffentliche Armenverſorgung genießen oder genoſſen; 3. Creditare während der Concursverhandlung; 4. die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebſtahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges Verurtheilten; bei Abſtrafung wegen gewiſſer Delicte lebt das Wahlrecht ſofort nach Abbüßung der Strafe, ſonſt je nach der Natur des Delictes und der Strafdauer nach 3, nach 5 Jahren, im ungünſtigſten Falle aber nach 10 Jahren (vom Strafende gerechnet) wieder auf.² Außerdem fordert die Reichsrathswahlordnung unter Berufung auf die bezüglichlichen Beſtimmungen der einzelnen Landtagſwahlordnungen zur Ausübung der Wahlrechte in den Gruppen 1, 2, 4 (ſ. o. ſub 4) noch die Zahlung eines gewiſſen Minimums an directen Steuern; dieſes beträgt in der Gruppe 1 vier Fünftel an Realſteuern der nach den Beſtimmungen der Landtagſwahlordnung zur Landtagſwahlberechtigung im Großgrundbeſitz geforderten Realſteuerleiſtung, in den Gruppen 2 und 4 fünf Gulden³; in den Gruppen 2 und 4 entfällt dieſes Erforderniß, wenn der Betreffende gewiſſe Ämter bekleidet, an einer inländiſchen Uni-verſität den akademiſchen Doctorgrad erhalten hat u., inſbefondere

steht es ohne Rücksicht auf die Steuerleistung auch zu den Officieren und den Militärparteien *) mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben, ferner dienenden und pensionierten Militärparteien ohne Officierstitel **) und dienenden und pensionierten Militärbeamten, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.⁴ Active Personen des Soldatenstandes können das Wahlrecht, sofern es ihnen vermöge ihres Grundbesitzes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gesetzlich zusteht, nur durch Bevollmächtigte ausüben⁵; die Kriegs-Ministerialverordnung vom 14. März 1861, R.-G.-Bl. 30, bestimmte überdies (aber zunächst nur für die Gemeinde- und Landtagswahlen), es sei die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, einschließlic der Reservemannschaft und der ihnen gleichgestellten Militärindividuen, von jedem Wahlrechte ausgenommen. Das Wahlrecht kann nur in der Classe des großen Grundbesitzes auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.⁶ In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes können auch eigenberechtigte Frauen, welche das 24. Jahr vollendet haben⁷, ferner juristische Personen (Corporationen)⁸ wahlberechtigt sein. Wer bei Wahlen Stimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung und ihre Resultate fälscht, macht sich eines Vergehens schuldig.⁹

6. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche seit mindestens drei Jahren österreichische Staatsbürger, 30 Jahre alt und activ wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.¹⁰ Active Personen des Soldatenstandes sind niemals wählbar und können nur dem Herrenhause angehören.¹¹

7. Wahl. Die Wahlberechtigten der Wählerklassen 1, 2, 4

*) Mit a. h. Entschliebung vom 3. Januar 1869 (Circ.-Wdg. des Reichskriegsministeriums vom 15. Jänner 1869, Pr.-Z. 43, Armee-V.-Bl. Nr. 17) wurde angeordnet, daß die bisherige gemeinschaftliche Bezeichnung der Militärgeistlichen, Auditore, Militärärzte, der Organe des Kriegs- und des Verpflegskommissariates und der Thierärzte als „Militärparteien“ zu entfallen habe.

**) Es waren dies die Militärgeistlichen, das Kriegskommissariat und die Feldärzte; vgl. Wdg. des Kriegsministeriums vom 14. März 1861, R.-G.-Bl. Nr. 30.

(s. v. sub 4) sind in alphabetischer Ordnung in besondere Wählerlisten einzutragen; behufs der Wahlen der Wählerklasse 4 (Landgemeinden) sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und solche der gewählten Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl anzufertigen.¹² Die Wählerlisten des großen Grundbesizes haben die Landeschefs, die der Städte und Landgemeinden die Gemeindevorsteher anzulegen¹³; außerdem haben in der Bukowina und in Galizien¹⁴ die Bezirkshauptmannschaften für die Abgeordnetenwahlen aus den Landgemeinden eigene Listen jener Wahlmänner anzulegen, welche als Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gebiets an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinde theilzunehmen berechtigt sind.¹⁵ Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten erhoben werden; hinsichtlich der vom Landeschef angelegten Wählerlisten entscheidet dieser über die Reclamationen; hinsichtlich der von den Gemeindevorstehern angelegten Wählerlisten entscheidet der Vorsteher der l. f. politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, in erster, der Landeschef in zweiter Instanz; hinsichtlich der vom Bezirkshauptmann angefertigten Wählerlisten entscheidet dieser in erster, der Landeschef in zweiter Instanz.¹⁶ „Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.“¹⁷ Die Wahlberechtigten der Classen 1 und 2 und die Wahlmänner der Classe 4 erhalten zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten¹⁸; ferner erhalten die zur Abgeordnetenwahl berufenen Wähler aller vier Classen (mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers in Tirol und in der Bukowina und der Wahlmänner der Landgemeinden jener Länder, in welchen dieselben mündlich zu wählen haben; s. u.) Stimmzettel¹⁹. „Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für diesen Act vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder mittelst Stimmzettel“²⁰; die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesizes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol § 3 d I aufgeführten geistlichen Wähler senden ihre eigenhändig

unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef innerhalb des von ihm bestimmten Termins ein²¹; in allen anderen Wählerclassen wird die Wahl in Gegenwart eines Wahlcommissärs an den gesetzlichen Wahlorten vorgenommen und die Leitung derselben einer aus den Wählern gebildeten siebengliedrigen Wahlcommission übertragen²², welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt²³. „Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu: a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben; b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird. Eine solche Einsprache kann nur insoweit als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei. Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.“²⁴

„Der Wahlcommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen“; Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlcommission, ferner Ansprachen an die Wähler im Wahllocal nach Beginn der zur Wahl bestimmten Stunde hat er nicht zuzulassen.²⁵ Zur festgesetzten Stunde wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen; ist die zur Constituierung derselben erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so übt der Wahlcommissär die Functionen der Wahlcommission aus²⁶. In den Wählerclassen 1 und 2 erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim mittelst der durch den Vorsitzenden der Wahlcommission von den aufzurufenden Wählern einzusammelnden Stimmzettel; auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind; jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen²⁷. In den Landgemeinden erfolgt die Abstimmung in der Bukowina, in Dalmatien, Galizien, Görz,

Friern, Kärnthen, Krain, Mähren, Oberösterreich, Schlesien, Steiermark, Vorarlberg mündlich, in Böhmen, Niederösterreich, Salzburg, Tirol mit Stimmzetteln (aus Triest werden nur drei Abgeordnete der Classe 2 und ein Abgeordneter der Classe 3 gewählt). Die Abstimmung ist zur bestimmten Stunde zu schließen, doch dürfen die bereits anwesenden Wähler ihre Stimme noch abgeben.²⁸ „Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.“ „Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.“ „Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 20 (s. o. sub 5 und 6) von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.“²⁹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat; trifft dies bei mehr Personen zu, als zu wählen sind, so entscheidet unter diesen die überwiegende Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl aber das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Loos; wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so ist aus jenen, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, die doppelte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten in die engere Wahl zu bringen; bei dieser sind auf nicht in die engere Wahl gebrachte Personen gefallene Stimmen ungültig; dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis so viel Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, die absolute Mehrheit der jeweilig abgegebenen Stimmen erreicht haben, oder die Candidaten je die Hälfte der Stimmen für sich haben, in welchem Falle das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Loos unter ihnen entscheidet.³⁰ Nach Schluß der Wahl sendet der Wahlcommissär die Wahlacten an den Landeschef³¹, welcher jedem gewählten Abgeordneten, gegen den kein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen hat, das ihn zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus berechtigt; sohin werden die Wahlacten dem Minister des Innern und durch diesen dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses übermittelt.³²

Die Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.³³ Sie haben bei ihrem Eintritte in das Abgeordnetenhaus dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.³⁴ Zum Zwecke der Prüfung der Wahllacte theilt sich das Haus nach seiner Constituierung durch Los in neun Abtheilungen, denen wieder durch Los die einzelnen Wahllacte zugewiesen werden; über Bericht der Abtheilungen werden entweder die Wahlen anerkannt oder es wird der Wahllact einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zugewiesen; demselben sind jedenfalls alle Wahllacte, bezüglich derer wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfolgung des Wahlcertificate verweigert wurde, gegen die eine Anfechtung vorliegt, oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, ferner die Wahllacte über Ergänzungswahlen zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen; das Haus hat zu entscheiden, ob die Wahl gültig oder ungültig ist.³⁵ Insofern das Haus die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificate verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritt in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.³⁶ Wenn mehrere Wahlmandate auf eine Person entfallen, hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verificierung seiner Wahl im Abgeordnetenhanse zu erklären, welche Wahl er annimmt³⁷. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein³⁸.

Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten.³⁹ Die Wahlperiode für das Abgeordnetenhaus ist eine sechsjährige; nach Ablauf derselben, oder im Falle der Auflösung derselben durch den Kaiser erfolgen allgemeine Neuwahlen; verliert während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied die Wählbarkeit, geht es mit Tod ab, legt es das Mandat nieder oder hört es überhaupt aus einem gesetzlichen Grunde auf, Mitglied des Reichsrathes zu sein (z. B. Ungültigkeitserklärung der Wahl), so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.⁴⁰

8. Sitzungen und Geschäftsordnung. Der Reichsrath wird alljährlich vom Kaiser einberufen⁴¹; ebenso erfolgt seine Vertagung

und die Auflösung des Abgeordnetenhauses durch den Kaiser⁴²; seine Sitzungen sind öffentlich, doch kann jedes Haus über Antrag des Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern ausnahmsweise die Öffentlichkeit ausschließen⁴³.

Gesetzesvorschläge gelangen entweder als Regierungsvorlagen an den Reichsrath, oder sie werden von diesem selbst erstattet⁴⁴; die Regierungsvorlagen können im allgemeinen bei dem einen oder anderen Hause zuerst eingebracht werden, die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz sind aber zuerst im Abgeordnetenhause einzubringen⁴⁵.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Gesetzesvorschläge enthalten die auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94, erlassenen Geschäftsordnungen, vom 2. März 1875 für das Abgeordnetenhause, vom 25. Jänner 1875 für das Herrenhause. Jeder Gesetzentwurf ist hienach in beiden Häusern je drei Beratungen (Lesungen) zu unterziehen. Im Abgeordnetenhause betrifft die erste Lesung die Frage der Zuweisung an einen Ausschuss; wird der Entwurf keinem Ausschusse zugewiesen und auch nicht (mit Zweidrittel-Majorität) beschlossen, daß jede Vorberatung entfallende, so gilt der Entwurf als abgelehnt; Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt, einem Ausschusse zugewiesen. Bei der zweiten Lesung wird zunächst auf Grund einer Generaldebatte entschieden, ob das Haus in die Berathung eingehe und den Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehme; wird das Eingehen in die Berathung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen. Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Specialdebatte, d. i. die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile des Gesetzes; jedes Mitglied des Hauses kann Abänderungs- und Zusatzanträge stellen, welche, wenn sie von 20 (im Herrenhause 10) Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen sind. Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und wird über das Gesetz im ganzen abgestimmt. In ähnlicher Weise muß der Gesetzentwurf im Herrenhause drei Lesungen passieren, um Gesetz zu werden; die erste betrifft die Zuweisung an eine Commission, die zweite die General- und Specialdebatte, die dritte die Abstimmung über das Ganze. Für die Behandlung umfangreicher Gesetze eröffnet das Gesetz vom 30. Juli 1867, R.-G.-Bl. 104, ein eigenes Verfahren, welches aber

nur im Falle übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser und der Genehmigung des Kaisers Anwendung findet.

Die beiden Häuser verkehren miteinander mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten; in einem Hause eingebrachte, aber dort abgelehnte Anträge werden dem anderen gar nicht mitgetheilt; Beschlüsse des einen Hauses, welche der Zustimmung des anderen bedürfen, werden diesem mitgetheilt; tritt dieses dem Beschlüsse ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet, lehnt es den Beitritt ab, so wird das andere Haus hievon benachrichtigt, geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht die Angelegenheit an das andere Haus zurück und ist diese Mittheilung gegenseitig so lange fortzusetzen, bis über die Abänderung Einigung erfolgt ist.⁴⁶ „Wenn bei der Verathung des Jahresbudgets, eines andern Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat“; die Abstimmungen in der Conferenz erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein votiert wird; das Ergebnis der Verathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt.⁴⁷

Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Änderungen in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung und in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Einsetzung des Reichsgerichtes, über die richterliche Gewalt, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschloffen werden.⁴⁸

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzen-

bleiben statt; ist das Ergebnis nach Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung; sie findet an Stelle der oberwähnten Abstimmungsart im Abgeordnetenhaus auch dann statt, wenn 50 Mitglieder sie begehren, im Herrenhaus, wenn das Haus sie beschließt; geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel findet statt, wenn das Haus sie beschließt. Der Vorsitzende stimmt mit Ausnahme der Wahlen niemals mit.⁴⁹

Außer dem (persönlich auszuübenden) Stimmrechte stehen den Mitgliedern des Reichsrathes noch eine Reihe besonderer Rechte zu. Solche sind insbesondere das Recht, selbständige Anträge zu stellen, welche aber einschließlich des Antragstellers von 20 (im Herrenhaus 10) Mitgliedern unterstützt werden müssen; sie sind mit der Eingangsformel „Das hohe Haus wolle beschließen“ zu versehen; das Recht Interpellationen zu stellen, welche jedoch, wenn sie an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle gerichtet sind, mit 15 (im Herrenhaus 10) Unterschriften von Mitgliedern versehen sein müssen⁵⁰; ferner das Recht, Petitionen zu überreichen und das Privilegium der Immunität. Kraft des letzteren können die Mitglieder des Reichsrathes „wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaftete aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.“⁵¹ Auch kann für die wahrheitsgetreue Mittheilung öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes niemand zur Verantwortung gezogen werden.⁵² Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten je ein Taggeld von 10 Gulden (Diäten) für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Reichsrathe, die nicht in Wien und seinen Vororten wohnenden auch eine

Reisefostenentschädigung von 1 fl. 32 fr. per Myriameter, auf welche Bezüge sie nicht verzichten dürfen.⁵³

9. Gesetzespublication. Die Kundmachung der Reichsgesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers⁵⁴ im „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“, dessen gegenwärtige Einrichtung durch das Gesetz vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. 113, geregelt ist. Es wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen herausgegeben, die deutsche Ausgabe enthält den authentischen Text. Ist nicht ausdrücklich bemerkt, daß ein Gesetz nur für bestimmte Länder oder Gebiete gilt, so hat es in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Giltigkeit. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetze beginnt mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf des (auf jedem Stücke anzugebenden) Tages, an welchem die deutsche Ausgabe herausgegeben und versendet wurde.

Außer den Reichsgesetzen enthält das Reichsgesetzblatt noch die zur Veröffentlichung bestimmten Staatsverträge und die auf Grund der Reichsgesetze erlassenen Verordnungen.

10. Außer der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung steht dem Reichsrathe auch die Controle der Staatsschuld zu⁵⁵, welche er durch eine eigene von den beiden Häusern je mit fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Commission, die Staatsschulden-Control-Commission, ausübt. Diese Commission hat darüber zu wachen, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert, und daß mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde. Die näheren Bestimmungen enthält das Gesetz vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. 96.

¹ § 7, Grundgef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141, resp. Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 40, § 9, Gef. 4. Oct. 1882, R.-G.-Bl. 142. ² § 20, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ³ § 9, Gef. 4. Oct. 1882, R.-G.-Bl. 142. ⁴ § 1 der Gemeinde-Wahlordnungen. ⁵ § 14, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41; P. 47, Dienstreglement I. ⁶ § 12, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ⁷ § 9, Gef. 4. Oct. 1882, R.-G.-Bl. 142. ⁸ § 13, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ⁹ Art. 6. Gef. 17. Dec. 1862, R.-G.-Bl. 8 ex 1863. ¹⁰ § 7, Grundgef., resp. Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 40; § 19, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ¹¹ P. 47, Dienstreglement I. ¹² § 24, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ¹³ § 25, cit.

¹⁴ § 15, Landtags-Wahlordnung für Bukowina; § 13, Gef. 6. Oct. 1869, R.-G.-Bl. für Galizien Nr. 31. ¹⁵ §§ 11, 25, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ¹⁶ § 26, cit. ¹⁷ § 21, cit. ¹⁸ §§ 27, 30, cit. ¹⁹ §§ 31, 41, cit. ²⁰ § 54, cit. ²¹ § 53, cit. ²² § 32, cit. ²³ § 34, cit. ²⁴ § 36, cit. ²⁵ § 37, cit. ²⁶ § 39, cit. ²⁷ §§ 41, 42, cit. ²⁸ § 45, cit. ²⁹ § 47, cit. ³⁰ §§ 49, 50, cit. ³¹ § 51, cit. ³² § 55, cit. ³³ § 16, Grundgef. ³⁴ § 1, Gef. 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94. ³⁵ § 3, cit. ³⁶ § 58, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 40. ³⁷ § 56, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ³⁸ § 1, Grundgef. ³⁹ § 9, Grundgef. ⁴⁰ § 18, Gef. 2. April 1873, R.-G.-Bl. 41. ⁴¹ § 10, Grundgef. ⁴² § 19, cit. ⁴³ § 23, cit. ⁴⁴ § 13, cit. ⁴⁵ § 5, Gef. 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94. ⁴⁶ § 10, Gef. 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94. ⁴⁷ § 11, cit. ⁴⁸ § 15, Grundgef.; § 59, Geschäfts-Ordnung. ⁴⁹ §§ 63, 64, resp. 52, 53, der Geschäfts-Ordnungen. ⁵⁰ § 12, Gef. 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. 94. ⁵¹ § 16, Grundgef. ⁵² § 28, Preßgesetz 17. Dec. 1862, R.-G.-Bl. 6 ex 1863. ⁵³ Gef. 7. Juni 1861, R.-G.-Bl. 63; Gef. 19. März 1874, R.-G.-Bl. 22; Min.-Bdg. 31. Juli 1876, R.-G.-Bl. 105. ⁵⁴ Art. 10, St.-G.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 145. ⁵⁵ § 22, Grundgef.

§. 14. 2. Landesgesetzgebung.

Alle in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung gehören in den Wirkungskreis der Landtage.¹ Im § 18 der Landes-Ordnungen werden als Landes-Angelegenheiten erklärt: „I. Alle Anordnungen in Betreff 1. der Landescultur; 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohlthätigkeitsanstalten; 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben. II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. der Gemeindeangelegenheiten; 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.“ So wurde im § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Gesetzgebung über die Propinationsrechte und über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Landesordnungen von Tirol und Vorarlberg setzen zwischen Punkt I und II (somit III)

auch noch als Punkt II „die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandwesens“.

„Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.“² Für jedes der 17 Kronländer besteht ein Landtag (in Triest der Stadtrath). Die Landesordnungen fixieren die Mitgliederzahl (die höchste Böhmen mit 242, die niederste Vorarlberg mit 21). Virilstimmen haben die Fürsterzbischöfe (der von Salzburg im Landtage von Salzburg und im Landtage von Tirol), die Erzbischöfe, die Fürstbischöfe (in Schlesien der Fürstbischof von Breslau, in Vorarlberg der fürstbischöfliche Generalvicar) und Bischöfe, die Rectoren der Universitäten. Die übrigen Landtagsmitglieder werden in jedem Kronlande gewählt.

Hinsichtlich der Wählerclassen, des Wahlmodus und des activen und passiven Wahlrechtes gelten im wesentlichen jene Grundsätze, welche bei der Lehre von den Reichsrathswahlen entwickelt wurden. Hinsichtlich der Militärpersonen (s. o. § 13, sub 6) bestimmt die Kriegsministerial-Verordnung vom 14. März 1861, R.-G.-Bl. 30, es seien wählbar nur „die im definitiven Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters quittierten Officiere, Militärparteien und Militärbeamten“.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorsitzenden an Eidesstatt anzugeloben. Ihre Wahlausweise prüft der Landesauschuß (s. u. § 17), über ihre Zulassung entscheidet auf Grund des vom Landesauschusse zu erstattenden Berichtes der Landtag.

Zur Leitung des Landtages ernennt der Kaiser aus dessen Mitte den Vorsitzenden (Landeshauptmann, in Böhmen Oberstlandmarschall, in Galizien und Niederösterreich Landmarschall, in Dalmatien Prääsident genannt) und dessen Stellvertreter; in Triest, wo der Stadtrath zugleich die Eigenschaft eines Landtages hat³, wählt derselbe einen Prääsidenten (Podestà) und zwei Viceprääsidenten aus seiner Mitte; die Wahl des Podestà unterliegt hier nur der Bestätigung des Kaisers.⁴ Die Functionsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und der gewählten Landtagsmitglieder beträgt 6 Jahre, in Triest für den Stadtrath 3 Jahre (Landtagswahlperiode).

Der Landtag hat sich über a. h. Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar, soferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt (in Vorarlberg in Bregenz, in Görz=Gradiſca in Görz, in Istrien in Parenzo) zu versammeln; er kann vom Kaiser jederzeit aufgelöst werden. Der Vorsitzende eröffnet den Landtag, führt den Vorsitz und schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen kaiserlichen Auftrag.

Der Landeschef oder sein entsandter Vertreter hat das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu ergreifen; Stimmrecht hat er nur, soferne er zugleich Landtagsabgeordneter ist. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann der Landtag über Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens 5 (in Triest 10) Mitgliedern Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschließen.

Gesetzesvorschläge gelangen entweder als Regierungsvorlagen durch den Vorsitzenden oder als Vorlagen des Landesanschlusses (s. u. § 17) oder eines Special-Ausschlusses oder durch Anträge einzelner Mitglieder an den Landtag. Zur Beschlussfähigkeit des Landtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; zu einem Beschlusse über Änderungen der Landesordnungen und der Landtagswahlordnungen ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Im allgemeinen haben die Landtagsabgeordneten die gleichen Rechte wie die Reichsrathsmitglieder. Sie genießen auch die Immunität.⁵

Den Landtagen steht auch ein Initiativrecht auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung zu; sie sind nämlich berufen, „zu berathen und Anträge zu stellen a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen“⁶; auch hat der Landtag „Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.“⁷

Die Kundmachung der Landesgesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung des Landtages und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers in dem in jedem der

14 Verwaltungsgebiete erscheinenden „Landesgesetz- und Verordnungsblätter“. Ihre verbindliche Kraft beginnt mit dem Anfang des fünfzehnten Tages nach Ablauf jenes Tages, an welchem sie kundgemacht wurden.⁸ In Galizien ist der polnische Text der authentische, in Böhmen und Krain sind der deutsche und böhmische respective slovenische Text „gleich authentisch.“⁹

¹ § 12, Grundgef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141. ² § 17, Landesordnungen. ³ § 31, f. Patent 12. April 1850, R.-G.-Bl. 139. ⁴ §§ 56, 60 cit. ⁵ Gef. 3. Oct. 1861, R.-G.-Bl. 98. ⁶ § 19 der meisten L.-D. ⁷ *ibid.*. ⁸ f. Bdg. 17. Februar 1863, R.-G.-Bl. 19, und f. Patent 1. Jänner 1860, R.-G.-Bl. 3; § 9, f. Patent 27. Dec. 1852, R.-G.-Bl. 260; Gef. 10. Juni 1866, L.-G.-Bl. 13 für Galizien; 15. Februar 1867, L.-G.-Bl. 13 für Böhmen; 20. Dec. 1869, L.-G.-Bl. 3 ex 1870 für Krain. ⁹ Art. 1 des gal. Gef., § 2 des böhm. und des krainischen Gef.

§ 15. 3. Verordnung.

Die Verordnung unterscheidet sich vom Gesetze ihrer Form und ihrem Inhalte nach; ihrer Form, indem sie nicht als Product des Zusammenwirkens des Monarchen mit den gesetzgebenden Körpern erscheint, sondern vom Kaiser kraft a. h. Entschliessung oder von seinen Regierungsorganen innerhalb des ihnen anvertrauten Wirkungskreises erlassen wird; ihrem Inhalte nach, indem sie einerseits ein weiteres, andererseits ein engeres Gebiet umfaßt als die Gesetzgebung im technischen Sinne. Sie umfaßt ein weiteres Gebiet als diese, insoferne sie, statt wie das Gesetz allgemeine Rechtsätze aufzustellen, auch lediglich concrete kaiserliche Befehle und Verfügungen zum Ausdrucke bringen kann, sie ist auf ein engeres Gebiet beschränkt, insoferne das, was der Gesetzgebung zugewiesen ist, der Verordnungsgewalt im allgemeinen entzogen ist.

Auf allen jenen Gebieten, welche nicht bei Gewährung der Verfassung der Gesetzgebung ausdrücklich zugewiesen wurden, ist die kaiserliche Verordnungsgewalt unbeschränkt aufrecht geblieben. So erläßt der Monarch auf Grund seines Rechtes, den Oberbefehl über die bewaffnete Macht zu führen, Armeeverordnungen, er organisiert die Landwehr im Verordnungswege, er erläßt Verordnungen, durch welche er die Grundsätze für Adels- und Ordensverleihungen und die mit diesen kaiserlichen Acten verbundenen Wirkungen festsetzt.

Die Verordnungsgewalt findet jedoch auch auf den der Gesetz

gebung zugewiesenen Gebieten Anwendung, insoferne es sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze um die zur Durchführung derselben erforderlichen Maßregeln handelt, oder insoferne und insolange eine im Principe der Gesetzgebung zugewiesene Rechtsmaterie durch Gesetze noch nicht geregelt ist und lediglich die Abänderung und Ergänzung bereits bestehenden Verwaltungsrechtes in Frage kommt.

Die Verwaltungsgewalt kann aber unter Umständen auch geradezu in die bestehende Gesetzgebung und ihr Gebiet eingreifen und Gesetze abändern oder aufheben. Wenn sich nämlich „die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser nicht erhalten. Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“¹

¹ § 14, Grundgesetz 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 141.

§ 16. Die richterliche Gewalt.

1. Allgemeine Grundsätze.

„Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgesprochen.“¹ „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“² „Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt“³, sind

„in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig“, „dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt“ und „in eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen“ versetzt werden⁴; die näheren Bestimmungen enthält das Gesetz vom 21. Mai 1868, R.-G.-Bl. 46, „betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand“. „Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Dienstelde auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.“⁵ „Der Staat oder dessen richterliche Beamte können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden.“⁶ Dieses Klagerecht (Syndicatsklage) regelt das Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. 112. Den Gerichten steht die Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen, nicht aber auch von gehörig kundgemachten Gesetzen zu.⁷

2. Die Gerichte.

Als höchste Instanz in Civilrechtsangelegenheiten und in den Strafrechtsangelegenheiten der Civilpersonen besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof⁸, dessen Einrichtung und Competenz das k. Patent vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. 325, und die Strafproceßordnung⁹ regeln. Nach § 27 des citierten Patentes hat als die Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes in der Regel die deutsche zu gelten; wenn jedoch die Verhandlung in einer andern als der deutschen Sprache geführt wurde, hat derselbe die Entscheidung und deren Gründe in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz gefällt wurde und in der deutschen Sprache hinauszugeben. Zum Zwecke der Gerechtigkeitspflege ist das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 9 Oberlandesgerichts-sprengel eingetheilt: Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg, Prag für Böhmen, Brünn für Mähren und Schlesien, Graz für Steiermark, Kärnthén und Krain, Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Triest für das Küstenland, Lemberg für das

östliche Galizien und die Bukowina, Krakau für das westliche Galizien, Zara für Dalmatien. Die Oberlandesgerichte sind in der Regel zur Entscheidung in zweiter Instanz berufen (in Übertretungssachen sind die Landes- und Kreisgerichte zweite Instanz). Als Gerichte erster Instanz sind ihnen untergeordnet die Gerichtshöfe (Kreisgerichte, in den Hauptstädten Landesgerichte) und die Bezirksgerichte; in Wien und Prag bestehen eigene Handelsgerichte, in Triest ein Handels- und Seegericht. Die Feststellung der Organisation und Competenz der Gerichte ist Sache der Gesetzgebung¹⁰; eine Veränderung in der Territorialabtheilung der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte und eine Verlegung ihres Amtssitzes kann nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages im Verordnungswege erfolgen.¹¹

Anklagebehörden in Strafsachen sind die Staatsanwaltschaften am Siege jeden Gerichtshofes, welche den Oberstaatsanwaltschaften (am Siege jeden Oberlandesgerichtes) unterstehen; diese sind wieder dem Generalprocurator in Wien untergeordnet; bei den Bezirksgerichten bestehen staatsanwaltschaftliche Functionäre.

Die Verhandlung in Strafrechtsangelegenheiten ist öffentlich und mündlich und es gilt im Strafverfahren der Anklageprocess.¹² Bei politischen und bei durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen sowie bei mit schweren Strafen (d. i. mindestens fünfjährigem Kerker oder mit dem Tode) bedrohten Verbrechen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.¹³ Die Durchführung dieser Sätze enthält die Strafprocessordnung. Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte kann jedoch hinsichtlich aller ihnen zustehenden strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar auf die Dauer eines Jahres, nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatfachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen. Diese Verordnung ist dem Reichsrathe sofort, respective wenn er nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen; sie ist aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser es verlangt.¹⁴ Auch für die Verhandlungen in Civilrechtsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit und Mündlichkeit in Aussicht ge-

nommen¹⁶, jedoch bisher nur hinsichtlich des Verfahrens in geringfügigen Rechtsfällen (Bagatellverfahren) gesetzlich durchgeführt.¹⁶

Militärpersonen unterstehen in Civilrechtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten, in Strafrechtsangelegenheiten aber während der Activität eigenen Militärgerichten¹⁷.

Außer den ordentlichen Gerichten bestehen gewisse Sondergerichte: Das Obersthofmarschallamt, welchem die Ausübung der Gerichtsbarkeit*) über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die exterritorialen Personen zusteht, die Consulargerichte, welche die Consulargerichtsbarkeit über die Unterthanen der österr.-ungar. Monarchie und Schutzgenossen im Auslande ausüben¹⁸; die Gewerbegerichte¹⁹; die Gefällsgerichte; der Staatsgerichtshof (s. o. § 11).

Verfassungsmäßig sind ferner gewisse Angelegenheiten, welche aber zum größten Theile in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen, zwei eigens für sie geschaffenen Gerichtshöfen, dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen. Beide haben ihren Sitz in Wien, die Verhandlungen vor ihnen sind mündlich und öffentlich.

3. Das Reichsgericht.

Das Reichsgericht wurde mit Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 143, eingesetzt; seine Organisation und die Vollziehung seiner Erkenntnisse regelt das Gesetz vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. 44, seine Geschäftsordnung wurde mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. October 1869, R.-G.-Bl. 163, festgestellt. Das Reichsgericht „besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt. Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.“²⁰

*) Der Rechtszug gegen Entscheidungen und Verfügungen desselben als Civilgerichtes geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht Wien, in dritter an den obersten Gerichtshof, „jeweiles in der Art eines *judicii delegati*“ (Posf. 14. Oct. 1785, Sbstgesetzsammlung Nr. 481).

Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden: 1. „bei Competenzconflicten a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen; b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht; c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Beforgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten“²¹; d) „zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten“²²; 2. „über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind“²³; 3. „über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist“²⁴. „Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, insofern sie einem solchen unterliegen, haben sich die Beteiligte an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden.“²⁵ „Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.“²⁶ Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte hat das Erkenntnis lediglich auszusprechen, ob und in welchem Umfange die Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe²⁷.

4. Der Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Art. 15 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 144, und § 2 Gesetz vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder

Verfügung einer Verwaltungsbehörde, seien es Organe der Staatsverwaltung oder der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung, verletzt zu sein behauptet. Es steht aber auch „in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat“, „dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen“. ²⁸ Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen: ²⁹ a) „Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht, b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören; c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden; d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einzelnen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht; e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind; f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt; g) Disciplinargelegenheiten; h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welcher in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind; i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungskommissionen.“

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten, welche alle über Vorschlag des Ministerrathes der Kaiser ernannt (§ 10, Gesetz 22. October 1875). Er verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier (und wenn es sich um die Giltigkeit einer Verordnung handelt von sechs) Räten und einem Vorsitzenden; für

Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate (§ 13). Er hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen, und es kann die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichte erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist (§ 5). Findet er die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe von Gründen als gesetzwidrig aufzuheben, und die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, „in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist“ (§ 7). Findet er „die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten“, so hat diese „die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen“ (§ 6). Wird die Beschwerde abgewiesen, „so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshof abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile anferlegt werden“ (§ 40). Die Geschäftsordnung und die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, R.-G.-Bl. 94, 95, festgestellt; mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. October 1882, R.-G.-Bl. 151, wurden die Bestimmungen der Gesetze über die Disciplinarbehandlung, Verseßbarkeit und Entseßbarkeit der richterlichen Beamten auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes für sinngemäß anwendbar erklärt.

„Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt.“³⁰

¹ Art. 1, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144, über die richterliche Gewalt; vgl. § 32, Ges. 18. April 1869, R.-G.-Bl. 44, über die Organisation des Reichsgerichtes, § 39, Ges. 22. Oct. 1875, R.-G.-Bl. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. ² Art. 14, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144. ³ Art. 5, cit. ⁴ Art. 6, cit. ⁵ Art. 8, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144. ⁶ Art. 9, cit. ⁷ Art. 7, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144. ⁸ Art. 12, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144. ⁹ 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 119. ¹⁰ Art. 2, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 144. ¹¹ Ges. 26. April 1873, R.-G.-Bl. 62; § 2, Ges. 11. Juni

1868, R.-G.-Bl. 59. ¹² Art. 10, St.-Gr.-Gef. ¹³ Art. 11, cit. ¹⁴ § 1, Gesetz 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 120. ¹⁵ Art. 10, St.-Gr.-Gef. ¹⁶ Gef. 27. April 1873, R.-G.-Bl. 66. ¹⁷ Gef. 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. 78, und 23. Mai 1871, R.-G.-Bl. 45, betreffend die Landwehr. ¹⁸ f. Vdg. 29. Jänner 1855, R.-G.-Bl. 23; Gef. 11. Februar 1881, R.-G.-Bl. 10; Gef. 16. Dec. 1890, R.-G.-Bl. 218; faif. Vdg. 29. Jän. 1891, R.-G.-Bl. 15; Gef. 30. Aug. 1891, R.-G.-Bl. 136; G.-N. XXXI: 1891. ¹⁹ Gef. 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. 63. ²⁰ Art. 5, St.-Gr.-Gef. ²¹ Art. 2, St.-Gr.-Gef. ²² § 1, Gef. 22. Oct. 1875, R.-G.-Bl. 37 ex 1876. ²³ Art. 3a, St.-Gr.-Gef. ²⁴ Art. 3b cit. ²⁵ § 39, Gef. 18. April 1869, R.-G.-Bl. 44. ²⁶ Art. 4, St.-Gr.-Gef. ²⁷ § 35, Gef. 18. April 1869, R.-G.-Bl. 44. ²⁸ Art. 15, St.-Gr.-Gef. ²⁹ § 2, Gef. 22. Oct. 1875, R.-G.-Bl. 36 ex 1876. ³⁰ § 2, Gesetz 22. Oct. 1875, R.-G.-Bl. 37 ex 1876.

§. 17. Autonome Gewalten. 1. Die Länder.

Die Staatsgewalt ist nicht die einzige Gewalt im Staate, sie anerkennt neben sich noch andere selbständige und in gewissen Richtungen von ihr unabhängige Gewalten. Als Träger derselben erscheinen gewisse Körperschaften und ihre Organe. Solche Körperschaften sind insbesondere die einzelnen Kronländer und die Gemeinden. Über den Antheil, welchen die Kronländer durch Vermittlung der Landtage an der Gesetzgebung nehmen, war bereits die Rede; den Organen der Länder und Gemeinden ist aber auch in gewissen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung verliehen, ferner ein gewisser Wirkungskreis übertragen, innerhalb dessen sie, gleich den staatlichen Behörden, als öffentliche Behörden fungieren; sie werden autonome Behörden genannt.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des Landesvermögens und der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten; Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credit- und Schuldenwesen des Landes, den Landesfond und den (als Entschädigungsfond für die im Jahre 1848 aufgehobenen Grundlasten geschaffenen) Grundentlastungsfond, er berathet und beschließt über die Aufbringung der für Landeszwede erforderlichen Mittel, und kann zu diesem Behufe Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf 10 % derselben umlegen und einheben; höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen bedürfen

der kaiserlichen Genehmigung. Besondere Bestimmungen gelten für den Stadtrath von Triest, der zugleich Landes- und Gemeindeorgan ist.

Das verwaltende und ausführende Organ des Landtages ist der Landesauschuß. Er besteht unter dem Voritze des Landtagsvorsitzenden aus vier, sechs oder acht aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern (Weisßern); die Functionsdauer derselben ist jener des betreffenden Landtages gleich, währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode sowie im Falle der Auflösung des Landtages fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Der Landesauschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Landesanstalten, vollzieht die Beschlüsse des Landtages, übt die dem Lande oder den vormaligen Ständen zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen aus und repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

§. 18. 2. Die Gemeinden.

Die politischen Verbände der innerhalb eines gewissen, ein autonomes Verwaltungsgebiet unterster Kategorie darstellenden Grundcomplexes heimatberechtigten oder wohnhaften Personen sind die Gemeinden. Die Gemeindeverfassung bildet die Grundlage der ganzen Verwaltung und ist geregelt durch das Gemeindegesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. 18, und die Gemeindeordnungen und Gemeindevahlordnungen (die meisten aus den Jahren 1863, 1864). Einzelne Städte haben ein eigenes Statut. Die Verfassung der Stadt Triest ist in dem k. Patent vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. 139, enthalten

„Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des a. h. Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazugehörigen Gärten und Parkanlagen“¹, ferner in der Bukowina² und in Galizien³ die (vormals herrschaftlichen) Gutsgebiete.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein⁴; die Heimatsverhältnisse regelt das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. 105.

Mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesauschusses (in Böhmen und Steiermark der Bezirksvertretung, in Galizien des Bezirksrathes, in Tirol des Landtages, und nur wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesauschusses) zu einer Ortsgemeinde vereinigen. Zu unterscheiden hievon ist die Vereinigung mehrerer fortbestehender Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, welche durch Landesgesetz auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinden erfolgen kann (in Oesterreich unter der Enns Verwaltungsgemeinden genannt); in Görz, Istrien, Kärnthen, Oberösterreich, Salzburg bilden die auf diese Weise vereinigten Gemeinden zwar eine Ortsgemeinde, behalten aber ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit, soferne sie der Vermögensvereinigung nicht zustimmen. Zur Zertheilung einer Gemeinde in mehrere bedarf es eines Landesgesetzes (in Böhmen und Steiermark eines sanctionierten Landtagsbeschlusses). Bloße Gebietsänderungen, durch welche weder neue Gemeinden geschaffen noch bestehende aufgehoben werden, bedürfen der Bewilligung des Landesauschusses (Bezirksvertretung in Böhmen, Bezirksrath in Galizien, des Landtages resp. Landesauschusses in Tirol) und der Zustimmung der Landesstelle (s. o.). Für Krain wurde mit Gesetz vom 2. Jänner 1869, L.-G.-Bl. 5, die Bildung von Hauptgemeinden in Aussicht genommen, deren eine im allgemeinen mindestens 3000 Seelen umfassen sollte; mit Gef. v. 21. Aug. 1888, L.-G.-Bl. Nr. 23, wurde jedoch das Gesetz v. 2. Jänner 1869 wieder aufgehoben.

„Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeauschuss und einen Gemeindevorstand vertreten.“⁶ „Der Gemeindeauschuss ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.“⁶

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäthen (in einzelnen Ländern Beigeordnete, Beisitzer, Geschworene genannt). „Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.“⁷ In den Gemeinden mit eigenen Statuten steht dem Gemeindevorsteher, welcher Bürgermeister genannt wird (in Triest Podestà), der Magistrat zur

Seite. Der Gemeindeausschuß wird in Dalmatien, Galizien und Görz sowie in den Gemeinden mit eigenem Statut Gemeinderath (in letzteren auch Stadtrath u.) genannt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden auf drei Jahre gewählt; „allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebürt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.“⁸ Nach den Bestimmungen der Landesgesetze haben gewisse Personen insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältnis ihrer Steuerleistung zur Gesamtsteuerleistung der Gemeinde das Recht, ohne Wahl in den Ausschuss einzutreten. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) wird vom Gemeindeausschusse (Gemeinderathe) aus seiner Mitte gewählt; in den Gemeinden mit eigenem Statut unterliegt seine Wahl der kaiserlichen Bestätigung. Die Mitglieder der Magistrate müssen rechtskundig sein und werden auf Lebenszeit angestellt.

„Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: a) ein selbständiger und b) ein übertragener.“⁹

„Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeftraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei; 4. die Lebensmittel-Polizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 5. die Gesundheits-Polizei; 6. die Gefinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Diensthoten-Ordnung; 7. die Sittlichkeits-Polizei; 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und die Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme

⁸ Burdhard, Verfassungskunde.

auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“¹⁰ Über die l. f. Polizeidirectionen s. o. § 11.

„Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“¹¹

„Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen“¹²; dieses Aufsichtsrecht übt zunächst die politische Bezirksbehörde (den Gemeinden mit eigenem Statut gegenüber die Landesstelle). Diese hat auch, wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Gemeindevertretung aufzulösen. In gewissen Angelegenheiten sind die Beschlüsse des Gemeindeauschusses der Genehmigung des Landesauschusses unterworfen; dieser entscheidet auch in den Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses und gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes; in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises ist die politische Bezirksbehörde (respective gegenüber Gemeinden mit eigenem Statut die Landesstelle) Berufungsinstanz.

In Böhmen, Galizien und Steiermark bestehen als Zwischenglieder zwischen den Landes- und Gemeindevertretungen auch Bezirksvertretungen; mit Gesetz vom 29. November 1868, L.-G.-Bl. 56, wurde ihre Bildung auch für Tirol angeordnet; sie sind aber daselbst bis heute nicht activiert; ebenso ist das Ges. vom 15. November 1863, L.-G.-Bl. 18 für Schlesien, betreffend die Bezirksvertretungen nicht in Wirksamkeit getreten¹³ und zu den auf Bezirksvertretungen bezüglichen Bestimmungen der mährischen Gemeindeordnung kein Durchführungs-gesetz erschienen.

Wie die Bevölkerung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung in die das staatliche Gebiet umfassenden politischen Gemeinden eingetheilt ist, so bestehen mit Rücksicht auf einzelne Verwaltungsangelegenheiten auch bestimmte specielle Gemeindeverbände, welchen eine Autonomie zusteht und die ebenfalls je ein bestimmtes örtliches Gebiet zugewiesen haben, das jedoch mit dem der politischen Gemeinden nicht oder nicht nothwendig zusammenfällt; so die Schulgemeinden und die im folgenden Paragraphen zu besprechenden Pfarrgemeinden und Cultusgemeinden.

¹ Art. I, Gem.-Ges. ² Ges. 14. Nov. 1863, L.-G.-Bl. 10. ³ Ges. 12. Aug. 1866, L.-G.-Bl. 20. ⁴ Art. II, Gem.-Ges. ⁵ Art. VIII, Gem.-Ges. ⁶ Art. XII. ⁷ Art. XIII. ⁸ Art. 4, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142. ⁹ Art. IV, Gem.-Ges. ¹⁰ Art. V. ¹¹ Art. VI. ¹² Art. XVI. ¹³ Landtagsbeschluss v. 29. Oct. 1869, sanctioniert mit a. h. E. v. 9. Dec. 1869.

§. 19. 3. Die Kirchen.

1. Auch die Kirchen (Religionsgesellschaften) haben eine autonome Gewalt, allein eine Gewalt, die im wesentlichen Unterschiede von den anderen in den Staatskörper eingefügten autonomen Gewalten zunächst nicht das äußere, sondern das innere, religiöse Leben der Menschen zu ordnen und zu leiten strebt, und nur durch dieses und um dieses willen auch auf das äußere Leben ihren Einfluss zu üben sucht. Insoferne nun eine Religionsgesellschaft sich zur Aufgabe setzt, auch das äußere Leben der Menschen zum Gegenstande ihres Einflusses zu machen, tritt sie mit der Staatsgewalt in Berührung. Das Verhältnis, das der Staat hiebei zur Kirche einnimmt, kann aber ein verschiedenes sein. Er kann zunächst die Religionsgesellschaft jeder anderen erlaubten Gesellschaft gleichstellen, so dass sie einerseits keinerlei Vorrechte im staatlichen Leben, insbesondere keine andere Gewalt über ihre Mitglieder hat, als jede andere Gesellschaft sie haben kann, andererseits der staatlichen Aufsicht und Beeinflussung nicht mehr unterstellt ist als jede andere Gesellschaft; es ist dies das sogenannte Princip der freien Kirche im freien Staate. Der Staat kann weiters jene Gebiete des äußeren Lebens, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt, ihr überlassen und die principielle Autonomie der kirchlichen Gewalt innerhalb des von ihr selbst gezogenen Kreises anerkennen; dies ist das Verhältnis, welches die katholische Kirche, nachdem sie zur Macht gelangt war, dem Staate gegenüber

stets zur Geltung zu bringen versucht und thatsächlich durch Jahrhunderte hindurch auch zur Geltung gebracht hat. Es kann aber umgekehrt auch der Staat das Gebiet des kirchlichen Lebens, des äußeren wie des inneren, als seiner Macht und seinem Einflusse schrankenlos offen stehend erachten, und so die kirchlichen Angelegenheiten durch seine eigenen Organe nach seinem eigenen Ermessen verwalten oder doch die kirchlichen Organe nicht anders behandeln, als wären sie seine eigenen; es ist dies jenes staatskirchenrechtliche System, welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts insbesondere auch in Oesterreich zur Geltung kam und unter dem Namen *Josefinismus* bekannt ist. Der Staat kann schließlich zwischen diesen verschiedenen Extremen aber auch einen Mittelweg wählen, der Kirche das Gebiet des inneren Lebens frei überlassen, ihr aber zugleich auch, insoweit er selbst es für zweckmäßig erachtet, einen Einfluß auf das äußere Leben der Glaubensgenossen einräumen, und so ihre autonome Gewalt auch für das Gebiet des äußeren Lebens anerkennen; allein er ist es dann, welcher den Gegenstand und die Grenzen dieser Gewalt bestimmt, und eben darum kann er sich auch ein Recht der Überwachung und Beeinflussung vorbehalten und die Staatsbürger, wie er sie durch Anerkennung einer staatsgrundsätzlich garantirten Freiheitsphäre gegen Übergriffe seiner eigenen Gewalt schützt (s. § 20), in ähnlicher Weise auch gegen solche der kirchlichen Gewalt schirmen. Dies ist das System, welches dermalen auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar gegenüber allen Religionsgesellschaften, welche der Staat überhaupt anerkennt, gilt.

2. Anerkannte Religionsgesellschaften sind die katholische, die evangelische und die griechisch-orientalische Kirche, die altkatholische Kirche, die evangelische Brüderkirche und die israelitische Religionsgesellschaft.*) Nach Inhalt des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, ist der Kreis der anerkannten Religionsgesellschaften kein in sich abgeschlossener. „Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt: 1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts

*) Stillschweigend anerkannt sind auch die Mennoniten, ferner die armenisch-orientalische Gemeinde in Suczawa, und die Lippowaner in der Bukowina.

Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; 2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert sei“ (§ 1). „Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Kultusminister ausgesprochen“ (§ 2).

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“¹ „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“, unbeschadet des Rechtes des Staates zur obersten Leitung und Aufsicht². „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist.“³

3. „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“⁴ Demgemäß gestattet auch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, jedermann nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses⁵; der Austritt aus einer Religionsgesellschaft muß, um gesetzliche Wirkung zu haben, vom Aus tretenden der politischen Behörde gemeldet werden, der Eintritt muß von dem Eintretenden dem betreffenden Kirchenvorsteher oder Seelsorger persönlich erklärt werden.⁶ Da der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere gestattet ist, ist hiemit anerkannt, daß jemand keiner Religionsgesellschaft angehören, d. i. confessionslos sein könne (vergl. Gesetz 9. April 1870, R.-G.-Bl. 51, über die Eheschließung solcher Personen). „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.“⁷

Eheliche oder den ehelichen gleich gehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion der Eltern, uneheliche der Religion der Mutter; bei gemischten Ehen folgen, soferne nicht das umgekehrte Verhältnis oder das Religions-

bekennnis eines Elterntheiles als das aller Kinder vereinbart wurde, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter; an dritte Personen ausgesetzte Reverse über das Religionsbekenntnis der Kinder sind wirkungslos.⁸ Ändern die Eltern ihr Religionsbekenntnis, so kann dies nur bis zum siebenten Lebensjahre der Kinder einen Einfluß auf deren Religionszugehörigkeit üben, in der Zeit zwischen dem vollendeten siebenten und vierzehnten Lebensjahre kann das Religionsbekenntnis der Kinder überhaupt nicht geändert werden.⁹

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“¹⁰ In ähnlicher Weise wird auch bestimmt¹¹, daß, von besonderen Verpflichtungstiteln abgesehen, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen und Leistungen für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nicht verhalten werden können. „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.“¹²

4. Die Organisation der wichtigsten der anerkannten Religionsgesellschaften ist folgende.

In der römisch-katholischen Kirche steht die oberste Kirchengewalt dem Papste zu. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen neun Erzbisthümer, die von Wien, Prag, Olmütz, Salzburg, Görz, Zara, und drei in Lemberg, nämlich des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus; unter diesen stehen die Bisthümer; das Bisthum in Krakau untersteht unmittelbar dem päpstlichen Stuhle; das preußische Bisthum Breslau umfaßt auch inländisches Gebiet; für letzteres besteht ein f. b. Generalvicar (berzeit ein Hilfsbischof) in Teschen. Den Bisthümern unter-

stehen die Pfarreien, deren mehrere immer wieder zu Decanateien zusammengefaßt sind. Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 50.

Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf dem k. Patent v. 8. April 1861, R.-G.-Bl. 41, und der a. h. Entschliebung vom 9. December 1891.¹³ Die gesetzmäßigen Organe der evangelischen Gesamtkirche des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses sind der k. k. evangelische Oberkirchenrath als oberste Kirchenbehörde, der Synodalausschuß und die Generalsynode.¹⁴ Die ordentliche Generalsynode wird alle sechs Jahre, u. z. in der Regel nach Wien einberufen.¹⁵ Die Generalsynoden verhandeln confessionell getrennt.¹⁶ Dem Oberkirchenrathe unterstehen die Superintendentenzen je mit dem Superintendentenlausschusse und der in der Regel jedes dritte Jahr einzuberufenden Superintendentenversammlung, den Superintendentenzen die Seniorate je mit dem Senioratenausschusse und der Senioratsversammlung, den Senioraten die Pfarrengemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Für die griechisch-orientalische Kirche besteht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Metropole der Bukowina und von Dalmatien mit dem Sitze in Czernowiß. Von dem Metropoliten und Erzbischofe von Czernowiß hängen die Bischöfe von Zara und Cattaro ab, welche mit ihm die Metropolitan-synode bilden. Die beschöflichen Exarchien zerfallen in Protopresbyteriate, diese in Pfarreien. Im wesentlichen gilt für die griechisch-orientalische Kirche noch der „Geistliche Regulierungsplan“ vom 29. April 1786. Mit Gesetz vom 10. Dec. 1887, R.-G.-Bl. 142, wurden provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen.

Die altkatholische Kirche ist in einem Bisthum vereint, das gegenwärtig von einem Bisthumsverweser versehen wird; diesem steht der Synodalrath und die Synode zur Seite. Das Bisthum ist in Kultusgemeinden gegliedert mit je einem Kirchenvorstand und der Gemeindeversammlung. Die Synodal- und Gemeindeordnung ist vom Jahre 1878.

Die Israeliten bilden Kultusgemeinden; diese bilden die Grundlage der mit Gesetz vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. 57, erfolgten Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen

Religionsgesellschaft.¹⁷ „Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungsbereich der Kultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.“¹⁸ „Für jede Kultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen.“¹⁹

Die Autonomie der im Vorstehenden erwähnten kirchlichen Gemeinden und Verbände ist im allgemeinen eine doppelte, nämlich sowohl dem Staate als den kirchlichen Behörden gegenüber.

¹ Art. 15, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142. ² Art. 17, cit. ³ Art. 16, cit. ⁴ Art. 14, cit. ⁵ Art. 4, Ges. 25. Mai 1868. ⁶ Art. 6, Ges. 25. Mai 1868. ⁷ Art. 5, Ges. 25. Mai 1868. ⁸ Art. 1, Ges. 25. Mai 1868. ⁹ Art. 2, Ges. 25. Mai 1868. ¹⁰ Art. 14, Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142. ¹¹ Art. 9, Ges. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49. ¹² Art. 12, Ges. 25. Mai 1868. ¹³ Kundmachung d. Min. f. Cultus u. Unterricht 15. Dec. 1891, R.-G.-Bl. 4 ex 1892. ¹⁴ § 115, cit. ¹⁵ § 124, cit. ¹⁶ § 126, cit. ¹⁷ § 1, Ges. 21. März 1890, R.-G.-Bl. 57. ¹⁸ § 28, cit. ¹⁹ § 11, cit.

§ 20. Die Staatsbürgerschaft und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

1. Erwerb der Staatsbürgerschaft.

„Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“¹; an den Besitz desselben sind gewisse Grundrechte geknüpft, welche dem Staatsbürger den staatlichen Gewalten gegenüber eine geschützte Stellung und einen gewissen Grad der Freiheit in seinen Handlungen sichern.

Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. Durch Abstammung. „Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen“²; dasselbe gilt von den unehelichen Kindern einer Staatsbürgerin; erwirbt der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter erst nach der Geburt eines Kindes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Staatsbürgerschaft, so erlangen dieselbe auch die noch nicht großjährigen Kinder eo ipso.³

2. Durch Verehelichung. Ausdrücklich⁴ wurde ausgesprochen, „daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde“; erwirbt ein bereits verehelichteter Ausländer hier die Staatsbürgerschaft, so erwirbt sie mit ihm auch seine Gattin.

3. Durch Verleihung. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist bei den politischen Bezirksbehörden anzufuchen, und kann von der Landesstelle, „nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen beschaffen ist“⁵, gegen Ablegung des Untertaneneides bewilligt werden. Eine vorher erfolgte Entlassung oder Zusage der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist im Principe nicht gefordert, mit einzelnen Staaten wurde jedoch vertragsmäßig festgesetzt, daß mit der Aufnahme in den einen Staatsverband nicht werde vorgegangen werden, solange nicht die Entlassung aus dem anderen Staatsverbande erfolgt und nachgewiesen sei. In § 29 a. bgl. G. ist bestimmt: „Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst“. Umgekehrt besagt Art. 3 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 142: Für Ausländer wird der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht. Allein auch diese Bestimmung wird gemeinlich so aufgefaßt, daß die Verleihung eines öffentlichen Amtes die der Staatsbürgerschaft in sich schließe. Der Eintritt in das Heer hat nicht die Wirkung der Erwerbung der Staatsbürgerschaft; letztere wird vielmehr zum Eintritte in das Heer, die Kriegsmarine und der Landwehr als Voraussetzung gefordert.⁶ „Ausländer können nur mit Bewilligung Sr. Majestät auf die gesetzliche Linien dienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen.“⁷ Zwei heute antiquierte Fälle stillschweigender Verleihung der Staatsbürgerschaft normierten die Hofkriegsraths-Berordnung von 8. Jänner 1812, lit. K. 63 (unentgeltliche Aufnahme des Sohnes eines ausländischen Capitulanten in eine inländische Militärerziehungsanstalt) und das Hofkanzleidecret vom 7. März 1832, Z. 5825 (Entlassung eines Ausländers aus dem inländischen Militärdienste mit Reservations- und Patental-Urkunde).

2. Verlust der Staatsbürgerschaft.

Verloren wird die Staatsbürgerschaft durch den anerkannten Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft; derselbe wird anerkannt 1. für Frauenpersonen im Falle ihrer Verehelichung mit einem Ausländer; 2. für Personen, welche ihrer Stellungs- und Wehrpflicht

schon Genüge geleistet haben, im Falle ihrer wirklich erfolgten Auswanderung; 3. für Personen, welche ihrer Stellungs- und Wehrpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, im Falle der Bewilligung zur Auswanderung und der thatsächlich erfolgten Auswanderung.

„Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.“⁸ „Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden. Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesverteidigung ab. Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elternteil) auswandert. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbands unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.“⁹ Die Auswanderung, welche jemand zum Zwecke, sich der Stellungspflicht zu entziehen, unternimmt, hat nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern die Behandlung als Stellungsflüchtling (Abstrafung) und Abstellung außer der Altersklasse und Losreihe unter Verlängerung der Dienstpflicht zur Folge.¹⁰

3. Allgemeine Rechte der Staatsbürger.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Grundrechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 142, statuiert im wesentlichen nachstehende Grundrechte:

„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“¹¹ „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“¹² „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem

Religionsbekenntnisse unabhängig.“¹³ „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.“¹⁴ Das Eigenthum ist unverleßlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“¹⁵ „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“¹⁶

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“¹⁷ „Das Hausrecht ist unverleßlich.“¹⁸ Die Gesetze vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. 87, 88, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes sind als Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt.¹⁹ „Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden“²⁰; die Durchführung dieses Satzes enthält das Gesetz vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

„Das Petitionsrecht steht jedermann zu.“²¹ „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden“²²; dieses Recht wird in den Gesetzen vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. 134, 135, über das Vereins- und Versammlungsrecht, geregelt.

„Active Militärpersonen sowie diejenigen, welche bei noch nicht vollstreckter Linien-Dienstpflicht zur activen Dienstleistung einberufen werden können, dürfen sich an politischen Vereinen, es mögen solche im allgemeinen behördlich erlaubt sein oder nicht, in keinerlei Weise und Eigenschaft betheiligen.“²³ Zur Erlangung jeder Officierscharge ist die Ausstellung eines Reverses erforderlich, worin der Aussteller unter Ehrenwort erklärt, einer geheimen Gesellschaft nicht anzugehören und in keine einzutreten.²⁴ Zur Theilnahme activer Militärpersonen an erlaubten nichtpolitischen Vereinen ist die Genehmigung des vorgelegten Corps- (Militär-) Commandos erforderlich.²⁵ Allen activen Militärpersonen und auch allen in militärischer Uniform erscheinenden Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten der Reserve, des Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst, ferner allen Marine-,

Landwehr- und Gendarmariepersonen ist verboten, sich an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen politischer Tendenz zu betheiligen.²⁶

„Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“²⁷ Die näheren Bestimmungen enthält das Pressegesetz.²⁸ „Bezüglich der Presse gelten für active Militärpersonen folgende Bestimmungen: a) Die Betheiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur theilweise politische oder sociale Tagesfragen behandeln, ist sowohl in der Eigenschaft eines Herausgebers, als in jener eines Redacteurs oder Mitarbeiters verboten; b) es ist untersagt, im Wege der Presse militärische Angelegenheiten in einer gegen die Disziplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standesspflichten verstößenden Weise zu besprechen; c) zur Herausgabe oder Redaction einer der politischen Richtung ganz verschlossenen und nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift ist die Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Dienstwege unter Vorbringung der durch das Pressegesetz normierten Befehle und Nachweisungen anzufordern, und erst wenn diese erlangt wurde, die beabsichtigte Herausgabe den im genannten Gesetze bezeichneten Behörden anzuzeigen; d) zur Veröffentlichung von thatsächlichen Berichtigungen in der Presse ist sowohl von einzelnen Militärpersonen als auch von Commanden die Bewilligung des vorgesetzten Corps- (Militär-) Commandos — im Felde des Commandos der Armee oder des selbstständig operierenden Armeekorps — einzuholen. Dem Gesuche muß der zu berichtende Artikel, sowie die Berichtigung selbst im Wortlaute beiliegen. In dringenden Fällen kann die Bewilligung nach den Bestimmungen der Dienst- (Geschäfts-) Ordnung direct eingeholt werden. Das unter b ausgesprochene Verbot findet auch auf Nicht-active Anwendung.“²⁹

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner

solchen Beschränkung.“⁸⁰ „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“⁸¹

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“⁸² Die principielle Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen steht jedoch dem Umstande nicht entgegen, daß die deutsche Sprache mit Rücksicht auf das Bedürfnis nach einem einheitlichen Verständigungsmittel, auf die historische Entwicklung und auf ihren Charakter als Cultursprache in manchen Richtungen eine Sonderstellung hat; so ist sie die Commandosprache des Heeres und der Landwehr, die Verhandlungssprache des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes, die Dienstsprache der Centralstellen und ihrer Publicationen, die innere Dienstsprache im Verkehre der Behörden mit den Centralstellen u., der deutsche Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Reichsgesetze ist der authentische, die Banknoten enthalten außer dem ungarischen nur einen deutschen Text.

Das oben angeführte Gesetz vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit enthält insbesondere nachstehende Bestimmungen: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ (§ 1). „Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden“ (§ 2). „Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, confiniert) werden. Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden“ (§ 5). Vergl. hiezu § 25 Strafgesetz: „Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, stattfinden.“ Eine besonders wichtige Bestimmung enthält auch das

Strafgesetzbuch in §§ 36, 235, wonach Inländer wegen von ihnen begangener strafbarer Handlungen in keinem Falle an das Ausland auszuliefern sind und auch Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande nicht vollzogen werden dürfen. Ebenso werden Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht nach Ungarn ausgeliefert⁸³, und umgekehrt, aber auch Ungarn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Ungarn nicht an das Ausland abgeliefert.⁸⁴

Das Gesetz vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. 66, bestimmt: „Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich“ die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12, 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 142, über die Freiheit der Person, das Hausrecht, den Schutz des Briefgeheimnisses, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Pressfreiheit „ganz oder theilweise suspendiert, ferner . . . Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Straf Gewalt mit verbindender Kraft erlassen werden“ (§ 1). Diese Ausnahmsverfügungen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung zulässig und sind durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen (§§ 1, 2). „Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügung Rechenschaft zu geben und die Beschlussfassung des Reichsrathes einzuholen“ (§ 11).

Von den den Staatsbürgern in Hinblick auf das Gebiet des kirchlichen und religiösen Lebens zugesicherten Rechten war bereits die Rede.

¹ Art. 1, St.-Gr.-Ges. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142. ² § 28, allg. bürgerl. Gesetzbuch. ³ Vgl. Hofd. 30. Aug. 1832, Justiz-Ges.-Sammlung 2573. ⁴ Hofd.

23. Febr. 1833, J.-G.-S. 2595. ⁵ § 30 allg. bürgerl. Gef. ⁶ §§ 19, 20, Wehr-
gesetz. ⁷ § 22, Wehrgef. ⁸ Art. 4, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142.
⁹ § 64, Wehrgef. ¹⁰ § 45, Wehrgef. ¹¹ Art. 2. ¹² Art. 3. ¹³ Art. 14.
¹⁴ Art. 4. ¹⁵ Art. 5. ¹⁶ Art. 6. ¹⁷ Art. 8. ¹⁸ Art. 9. ¹⁹ Art. 8 u. 9. ²⁰ Art.
10. ²¹ Art. 11. ²² Art. 12. ²³ P. 43, Dienstreglement I. ²⁴ P. 44, cit. ²⁵ P.
45, cit. ²⁶ P. 46, cit. ²⁷ Art. 13, St.-Gr.-Gef. 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. 142.
²⁸ 17. Dec. 1862, R.-G.-Bl. 6 ex 1863, abgeändert durch Gef. 15. Oct. 1868.
R.-G.-Bl. 142. ²⁹ P. 48, Dienstreglement I. ³⁰ Art. 17, St.-Gr.-Gef. 21. Dec.
1867, R.-G.-Bl. 142. ³¹ Art. 18, cit. ³² Art. 19, cit. ³³ J.-M.-E. 26. Mai
1875, J. 6742. ³⁴ J.-M.-E. 28. Jänner 1877, J. 966; § 17, G.-M. V: 1878.

III. Ungarn und seine Nebenländer.

§. 21. Die staatsrechtliche Einheit der Länder der heiligen Stefanskrone.

Die Einheit und Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone ist schon in den älteren Verfassungsgesetzen wiederholt feierlich zum Ausdruck gebracht. So bestimmt G.-N. III:1715, Ungarn werde nur nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden, in G.-N. I—III:1722/23 sind die Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gesetze, Gebräuche, Prerogative des „Erbkönigreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder“, „welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind“, ausdrücklich anerkannt, im G.-N. XI:1741 ist zugesichert, „daß die ungarischen Angelegenheiten sowohl innerhalb wie außerhalb des Reiches durch Ungarn besorgt werden sollen“ (vgl. schon IX. u. X. Art. des Wiener Friedensschlusses vom 23. Juni 1606); der G.-N. X:1790/1791 erklärt, daß „Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König . . . nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der übrigen Provinzen . . . zu beherrschen und zu verwalten sei“. Die Einheit und Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone fand schließlich auch ihre Anerkennung im Krönungs-Inauguraldiplome vom Jahre 1867 (G.-N. II) und dem Krönungszeide sowie im G.-N. XII:1865/1867, „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und

über den Modus ihrer Behandlung“ und in der Convention „wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bestandenen staatsrechtlichen Fragen“ (ung. G.-N. XXX: 1868; croat.-slav. G.-N. I: 1868).

In dieser Convention, dem sogenannten ungarisch-croatischen Ausgleich*), wird bestimmt: „Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl

*) Croatien und Slavonien waren seit ihrer Erwerbung (s. o. § 3) mit Ungarn innig verbunden (*partes adnexae*). Croatien hatte zwar seinen eigenen Landtag, war jedoch auch auf dem ungarischen Reichstage durch Ablegaten des croatischen Landtages vertreten. Während vor dem Jahre 1790 die croatischen Ablegaten wiederholt das Recht für sich in Anspruch genommen hatten, durch einen Protest die Wirksamkeit der vom ungarischen Reichstage gefassten Beschlüsse für Croatien auszuschließen, galt seit 1790 zweifellos der Satz, daß sich die croatischen Ablegaten in den gemeinsamen Angelegenheiten mit einem Majoritätsbeschlusse des ungarischen Reichstages zu bescheiden haben; der G.-N. LIX: 1790/91 sprach insbesondere aus, daß die croatischen und slavonischen Steuern in Zukunft zwar abgefordert von den ungarischen, aber auf dem ungarischen Reichstage zu votieren seien. Im selben Jahre erhielt auch, nachdem schon 1779 das croatische Consilium (Statthalterei) aufgehoben worden war, die administrative Unterordnung Croatiens-Slavoniens unter die ungarische Statthalterei ihren gesetzlichen Ausdruck (G.-N. LVIII: 1790/91). In gewissen, als municipale bezeichneten Angelegenheiten erhoben jedoch auch seit 1790 die croatischen Ablegaten zu wiederholtenmalen Protest gegen die Verbindlichkeit von Beschlüssen des ungarischen Reichstages für Croatien; es geschah dies insbesondere schon hinsichtlich des G.-N. XXVI: 1790/91 über die Rechtsstellung der Protestanten, ferner gegenüber den Bestrebungen, auch in Croatien an Stelle der lateinischen die ungarische Sprache als öffentliche einzuführen. Durch die Gesetzartikel des Reichstages 1847/48, insbesondere G.-N. V über die Wahl der Reichstagsabgeordneten, nach welchem der croatische Landtag zwar zwei Abgeordnete zur Magnatentafel, aber keine Ablegaten mehr in das Abgeordnetenhaus entsenden sollte, vielmehr die Abgeordneten aus Croatien und den slavonischen Comitaten direct in den ungarischen Reichstag gewählt werden sollten, erachteten die Croaten ihre Rechtsstellung für gefährdet und verweigerten die Anerkennung dieser Gesetzartikel. Die folgenden Ereignisse des Jahres 1848 stellten den thatsächlichen Fortbestand der Verbindung Croatiens mit Ungarn vorübergehend in Frage; von ungarischer Seite wurde an der Gültigkeit der Gesetze des Reichstages 1847/48 festgehalten, von croatischer Seite aber behauptet, daß zufolge dieser Gesetze das ehemalige engere Verhältnis Croatiens zu Ungarn überhaupt als gelöst anzusehen sei. Diese Differenzen fanden ihre Beilegung in dem ungarisch-croatischen Ausgleich, welchen die von den beiden Gesetzgebungskörpern gewählten Regnicolar-Deputationen berietben und dann der ungarische und croatische Landtag annahmen.

Burckhard, Verfassungskunde.

gegenüber den unter Sr. Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern“ (§ 1). „Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt, daß der König von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mittelst eines und desselben Krönungsactes gekrönt wird, und für die unter der Krone des heiligen Stefan stehenden sämmtlichen Länder auf dem gemeinsamen Reichstag dieser Länder ein gemeinschaftliches Krönungs-(Inaugural-)Diplom festgestellt und ausgefertigt wird“; in selbem ist auch die Integrität der croatisch-slavonischen Länder und deren Landesverfassung zu verbürgen, und ist selbes auch in croatischer Sprache zu verfassen und auch den croatisch-slavonischen Ländern auszufolgen (§ 2).

Mit G.-N. VII:1847/1848, dem I. Klausenburger Gesetzartikel vom Jahre 1848 und G.-N. XLIII:1868 wurde die selbständige Stellung Siebenbürgens aufgehoben und die Vereinigung desselben mit Ungarn durchgeführt; auf Grund der a. h. Manifeste vom 8. Juni 1871 und 9. Juni 1872 und der a. h. Entschließung vom 15. Juli 1881 erfolgte¹ die Reincorporierung der Militärgrenze*) zu den Ländern der ungarischen Krone, und zwar der Banater Grenzgebietstheile und des Tittlerbataillons unmittelbar zu Ungarn, der übrigen Grenzgebietstheile zu Croatien und Slavonien.

Im ungarisch-croatischen Ausgleich ist ausgesprochen (§ 65): „Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Croatien und Slavonien, und verspricht, dessen Ergänzung zu fördern . . . und so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reclamiert hat**), wird es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern, und dessen Annectierung zu Croatien verlangen. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Rückeinverleibung ist jedoch auch Dalmatien anzuhören.“ Auf diesem historischen Ansprüche der ungarischen Krone beruht es, wenn in den ungarischen Gesetzen von dem Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien, von dem croatisch-slavonisch-

*) Es waren unter der Bezeichnung Militärgrenze jene ungarisch-croatisch-slavonischen Grenzdistricte inbegriffen, welche, zur Abwehr gegen die Türken militärisch organisiert, bis zu deren Auflösung vom Hofkriegsrathe (Kriegsministerium) verwaltet worden waren.

**) So auf den Reichstagen 1802, 1825, 1830, Adresse vom 24. Febr. 1866.

dalmatinischen Landtage u. gesprochen wird. Eine praktische Bedeutung kommt dieser Bezeichnung dormalen nicht zu, und § 65 cit. bringt gegenwärtig nur den Satz zum Ausdruck, daß Ungarn für den Fall, als einmal die Reincorporation Dalmatiens erfolgt, die Zugehörigkeit Dalmatiens zu Croatien=Slavonien anerkennt. Da Dalmatien dormalen nach der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einen integrierenden Bestandtheil dieser letzteren bildet, wäre zur Wiedereinverleibung Dalmatiens in die Länder der heil. Stefanskronen jedenfalls auch die Zustimmung des Reichsrathes als des gesetzlichen Vertreters der genannten Königreiche und Länder erforderlich.

„Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen*) Ungarns,

*) Das Wappen des Königreiches Ungarn ist ein in der Länge getheiltes, mit der heiligen ungarischen Krone bedecktes Schild, welcher rechts achtmal roth und silbern quergestreift ist (die vier Silberstreifen sollen die vier Hauptflüsse Ungarns: Donau, Theiß, Drave, Save darstellen), und links im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz (Kreuzzug Andreas' II.) enthält, das auf einer goldenen auf einem dreifachen grünen Hügel (Zatra, Matra, Fatra) ruhenden Krone sich erhebt. Wappenträger: zwei schwebende Engel. Das Wappen Croatiens ist ein oben mit einer ekl. Krone geziertes, in fünfundzwanzig silber- und rothfärbige Würfel getheiltes Schild; das Wappen Slavoniens ist ein durch zwei wagrechte silberne Flüsse (gewellte Balken) in drei Felder, deren oberstes das Sternbild des Mars, deren mittleres auf rothem Grund einen nach rechts laufenden Marder in natürlicher Farbe enthält, getheiltes blauer Schild; das Wappen Dalmatiens zeigt drei goldene gekrönte Leopardenköpfe in blauem Felde. Mit G.-N. XXI: 1847/48 wurden die ungarischen Nationalfarben (roth-weiß-grün) und das Landeswappen „in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt“. Das oben beschriebene Wappen des Königreichs Ungarn als kleines Staatswappen symbolisirt auch die Gesamtheit der zur ungarischen Krone gehörenden Länder; in den mit Croatien und Slavonien gemeinsamen Angelegenheiten wird jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 62 des G.-N. XXX v. J. 1868 das mittlere oder sogenannte vereinigte Staatswappen gebraucht, welches besteht aus einem Mittelschilde mit dem oben beschriebenen Wappen Ungarns ohne Krone, dann aus einem größeren, in vier Felder getheilten Rückschild. Das erste obere Feld nimmt das Wappen Dalmatiens, das zweite obere das Wappen Croatiens, das dritte untere das Wappen Slavoniens, das vierte untere das Wappen Siebenbürgens ein. Das letztere, bloß eine historische Bedeutung besitzende Wappen ist ein durch einen rothen Balken durchschnittenen Schild; im oberen Felde ein goldschnabeliger, rothzungiger, aufstiegender, nach rechts blickender Adler; zur Rechten eine goldene Sonne, zur Linken ein sich erneuernder silberner Mond; im unteren goldenen Felde sieben ($\frac{7}{4}$) rothe,

Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens“ (§ 62). „Gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte croatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen“ (§ 63). „Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel ‚König von Croatien, Slavonien und Dalmatien‘ aufzunehmen“ (§ 64). Es „werden alle jene constitutionellen Rechte und Fundamentalgesetze, deren Genuss und Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn und Croatien und Slavonien gleichmäßig erstreckt hat und welche dieser Convention nicht widerstreiten, auch fernerhin als gemeinschaftliche Rechte und Fundamentalgesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet“ (§ 69). Der § 18 G.-N. V: 1890 bestimmt, daß in Croatien-Slavonien die Fahne der Honvéd (nebst den Namens-Initialen Seiner Majestät und dem ungarischen Staatswappen) die vereinigten Farben von Croatien-Slavonien und Dalmatien zu tragen habe.

¹ Ges.-Art. IV: 1872, XXVII, XXVIII: 1873 und XL: 1882.

§. 22. Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

1. In Übereinstimmung mit G.-N. XII: 1790/91 bestimmt § 3 G.-N. III: 1847/48, daß der König die vollziehende Gewalt ausübt. Diese Ausübung erfolgt nach G.-N. III: 1847/48 „durch das ungarische unabhängige Ministerium“ und alle „Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann gültig, wenn sie auch durch einen der in Budapest residierenden Minister unterzeichnet werden“.

dreizehnige Burgen. Zwischen dem dritten und vierten Felde am Fuße des Rückbildes ist das Wappen Stume's: Im rothen Felde unter einer blau gefüllterten, blau geränderten Herzogskrone stehend ein schwarzer, nach links schauender zweiflügeliger Adler mit halb ausgebreiteten Flügeln und rothen Zungen. Der rechte Fuß des Adlers steht auf einem Felsen, den linken Fuß aber hält er auf einem auf dem Felsen liegenden länglichen Kreuze, aus welchem reichlich Wasser in das den Felsen von drei Seiten umgebende Meer fließt. Auf dem großen Rückbilde ruht die heilige ungarische Krone. Wappenträger: zwei schwebende Engel. — Private können die Staatswappen nur mit besonderer Bewilligung des ungarischen Ministerpräsidenten an ihrer Firma, ihren Waren, Etiketten u. s. w. andringen. (G.-N. XVIII: 1883.)

2. Als „das höchste Dicasterium Ungarns in politicis“¹ bestand früher der mit G.-N. XCVII:1722/23 ff. neu organisierte königlich ungarische Statthaltereirath unter dem Vorsitze des Palatins; der Statthaltereirath hieng von keiner Hofstelle, sondern nur von dem Könige ab. Der Palatin hatte nach Art. VIII der goldenen Bulle König Andreas' II. vom Jahre 1222 über alle Inassen des Reiches die Gerichtsbarkeit auszuüben; die 12 Artikel de officio Palatinus vom Jahre 1485, in ihrer Echtheit übrigens nicht unangefochten, regelten seinen Wirkungskreis; nach Art. II ist er insbesondere Vormund des minderjährigen Königs, nach G.-N. XXIV:1723 Vorsitzender der Septemviratstafel. Sein Stellvertreter ist der Judex Curiae. Die Würde des Palatinates ist eine lebenslängliche (G.-N. XXII:1526).

In § 2, G.-N. III:1847/48 wurde angeordnet: „In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und königliche Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechterhaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege mit voller Macht aus“; zugleich wurde eine Reihe weiterer Anordnungen über den Wirkungskreis des Palatins erlassen; mit G.-N. VII:1865/67 wurden aber die bezüglichlichen Bestimmungen des G.-N. III:1847/48 außer Geltung gesetzt und wurde die (nach G.-N. II:1439 den Ständen zustehende) Wahl eines Palatins „für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungskreis der Palatinwürde im Einklange mit den Principien des verantwortlichen Regierungssystems durch ein Gesetz geregelt sein wird“.

Ferner bestanden die ungarische Hofkanzlei*) und die königliche Hofkammer**), welche ebenfalls, von anderen Behörden unabhängig, dem Könige unterstanden. Der ungarischen Hofkanzlei stand der ungarische Hofkanzler vor.

3. Mit G.-N. III:1847/48 wurde als Centralstelle ein verantwortliches ungarisches Ministerium (§ 4) mit dem Sitze in Pest (jetzt

*) Ursprünglich ungarische Kanzlei genannt; 1576 gab es schon einen ungarischen Hofsecretär; König Mathias hat schon einen ungarischen Hofkanzler,ständig wird die Bezeichnung ungarische Hofkanzlei unter Ferdinand II. Außer der ungarischen gab es auch eine siebenbürgische und einige Zeit auch eine croatisch-slavonische Hofkanzlei.

**) Die ungarische Kammer wurde durch kgl. Entschließung v. J. 1748 zur kgl. ungarischen Hofkammer.

Budapest) (§ 5) geschaffen, durch welches „in allen jenen Gegenständen, welche bisher in den Wirkungskreis der kgl. ung. Hofkanzlei, der kgl. Statthalterei und der kgl. Hofkammer mit Inbegriff des Bergwesens gehörten oder gehören sollten, wie auch überhaupt in allen civil-, kirchlichen, Ararial-, Militär- und überhaupt allen Angelegenheiten der Landesvertheidigung“ die vollziehende Gewalt des Königs ausgeübt werden sollte (§ 6).

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 machte den Versuch, für die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Kronländer einen einheitlichen Reichstag und im Zusammenhange hiemit auch eine einheitliche Centralverwaltung zu schaffen. Auch das k. Diplom vom 20. October 1860 und das k. Patent vom 26. Februar 1861 stehen im wesentlichen auf diesem Standpunkte; doch wurde mit a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 Ungarn von dem Wirkungskreise des neucreierten Staatsministeriums ausgenommen, die königlich ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei wieder hergestellt und der ungarische Hofkanzler als Mitglied in den Ministerrath berufen und auch mit der Vertretung der ungarischen Justizangelegenheiten in jenem, welche er auf Grund der Anträge des *Judex Curiae*, als des Vorsitzenden der wiederhergestellten königlichen Curie in Budapest auszuüben hatte, betraut. Mit a. h. Rescript vom 17. Februar 1867 wurden zugleich mit der Restitution der ungarischen Verfassung auch die durch G.-N. III: 1847/48 geschaffenen Ministerien reactiviert.

4. „Das Ministerium besteht aus einem Präsidenten, und wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt, außer ihm noch aus acht Ministern“ (§ 10). „Einer der Minister wird beständig um die Person Sr. Majestät sein und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich betreffen, seinen Einfluß ausübend, das Land unter Verantwortlichkeit vertreten“ (§ 13); der Wirkungskreis dieses Ministeriums am königlichen Hoflager hat sich nunmehr infolge der Bestimmungen des G.-N. XII: 1867 über die Art und Weise der Behandlung der zwischen Ungarn und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten entsprechend modificiert. Abgesehen von diesem Minister hat das Ministerium sieben Abtheilungen: „a) die inneren Angelegenheiten, b) die Landesfinanzen, c) die öffentlichen Arbeiten, Communicationsmittel und die Schifffahrt, d) Landbau, Gewerbe und

Handel, e) Cultus und öffentlichen Unterricht, f) Rechtspflege und Begnadigung, g) die Landesverteidigung“ (§ 14), an deren Spitze je ein besonderer Minister steht (§ 15). Außerdem ist zufolge § 44 des ungarisch-croatischen Ausgleiches auch ein besonderer croatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille als stimmberechtigtes, dem ungarischen Reichstage verantwortliches Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes zu ernennen; „derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien“.

Durch G.-A. XVIII: 1889 wurde an Stelle der oben sub c und d genannten Ministerien ein Handelsministerium und ein Ackerbauministerium gesetzt.

Von den sonach bestehenden Abtheilungen des Ministeriums erstrecken aber insoferne nicht alle ihren Wirkungskreis über die gesammten Länder der ungarischen Krone, als der Centralregierung in § 43 des ungarisch-croatischen Ausgleiches die Executive in Croatien-Slavonien-Dalmatien nur hinsichtlich der im Ausgleich sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone als gemeinsam erklärten Angelegenheiten (und auch hier nur mit Ausnahme des Gewerbe-, Hausier- und Passwesens, der Fremdenpolizei, des Staatsbürger- und Heimatrechtes, der nicht auf Gewinn berechneten Gesellschaften) zugewiesen wurde (§§ 43, 10), die Verwaltung in allen Angelegenheiten des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz aber als in den Wirkungskreis der unbefchränkten Autonomie der genannten Königreiche gehörig erklärt wurde (§§ 47, 48). Letzteres gilt auch vom Gewerbe-, Hausier- Passwesen u. (s. o.), obwohl hinsichtlich dieser Angelegenheiten die gesetzgebende Gewalt dem gemeinsamen ungarischen Reichstage vorbehalten wurde.

Der König ernennt den Ministerpräsidenten und über seinen Vorschlag die Minister.² Jeder Minister ist für jede seiner Amtshandlungen und insbesondere für jede Verordnung, die er unterzeichnet, verantwortlich.³ „Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden: a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die Anordnung der bestehenden Gesetze, die individuelle Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in amtlicher Stellung begangen oder beziehungsweise erlassen wird; b) für die Veruntreuung

oder die gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werthsachen; c) wegen Versäumnissen in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen gesetzmäßig zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können“.⁴ Auf Verletzung in Anklagestand erkennt das Abgeordnetenhaus mit absoluter Stimmenmehrheit⁵, das Urtheil steht einem Gerichtshofe zu, der gebildet wird, indem von 36 durch das Magnatenhaus aus seinen Mitgliedern mit geheimer Abstimmung zu wählenden Mitgliedern 12 die durch das Abgeordnetenhaus zur Anstrengung der Anklage entsendeten Commissäre, 12 die angeklagten Minister zurückweisen können, so daß das Gericht aus 12 Personen zu bestehen hat. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich, die Strafe im Verhältnis mit der Schuld zu bestimmen.⁶ Über den verurtheilten Minister kann das königliche Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.⁷ Hinsichtlich der außeramtlich begangenen sonstigen strafbaren Handlungen unterstehen die Minister dem allgemeinen Gesetze.⁸

Die Minister haben in beiden Häusern des Reichstages Sitz und sind über ihr Verlangen anzuhören; sie sind aber auch verpflichtet, in jedem Hause auf dessen Wunsch zu erscheinen, die erforderlichen Aufklärungen zu geben und ihre Acten dem betreffenden Hause oder dem durch selbes ernannten Ausschusse zur Untersuchung vorzulegen.⁹ Über eine gestellte Interpellation hat sich der interpellirte Minister binnen 30 Tagen zu äußern.

5. Eine selbständige Centralstelle für alle Länder der ungarischen Krone ist auch der Staatsrechnungshof¹⁰, welcher vom Ministerium unabhängig ist und dem die „Controlirung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Gebarung des Staatsvermögens und der Staatsschuld und überhaupt der Staatsrechnungsführung“ zusteht. „Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist für jedes Versäumniß und gesetzwidrige Vorgehen verantwortlich, welches er entweder selbst begeht, oder welches er, so es ihm zur Kenntniß gelangt, in seinem Berichte dem Reichstage vorzutragen versäumte“¹¹; hinsichtlich der Anklage gelten die oben über die Ministeranklage entwickelten Bestimmungen.¹²

6. Für Croatien-Slavonien besteht die autonome „(vgl. croatisch-slawonisch-dalmatinische Landesregierung“ in Agram, an deren Spitze der Banus steht. Die croatisch-slawonische Hofkanzlei wurde nach Zu-

standekommen des ungarisch-croatischen Ausgleiches gemäß § 55 des selben aufgelöst.

Hinsichtlich der Stadt Fiume sammt Hafen und Bezirk erklärt § 66 des ungarisch-croatischen Ausgleiches, daß sie „einen besonderen, mit der ungarischen Krone vereinigten Körper bilden“; die nähere Regelung der Autonomie und der legislativen und administrativen Verhältnisse wurde einer gemeinsamen Verständigung vorbehalten, die aber bis heute nicht erfolgt ist. Gemäß a. h. Entschließung vom 28. Juli 1870 wird Fiume von einem dem kgl. ungarischen Ministerium unterstehenden kgl. Gubernium verwaltet, und wurde dieser Vorgang durch G.-N. XXI:1886, § 1 Abs. IV „bis zu neuerer Verfügung des Gesetzes“ aufrecht erhalten.

7. Zum Zwecke der administrativen Verwaltung sind die Länder der ungarischen Krone in Municipien*) gegliedert, welchen einerseits Autonomie zusteht, andererseits die Vermittlung der staatlichen Administration obliegt. An ihrer Spitze steht je ein Obergespan (in Budapest und Agram ein Oberbürgermeister). Über die Municipal-Einteilung und die Municipal-Verfassung s. u. § 27. In Ungarn werden nur die Obergespanne und einige Municipalbeamte (der Polizeihauptmann, gewisse technische und Manipulationsbeamte) ernannt, die anderen Municipalbeamten aber vom Municipalausschusse des betreffenden Municipiums gewählt.

Für die Zwecke der Finanzverwaltung wurde 1889 eine Reorganisation der bestehenden Finanzdirectionen und Steuerinspectorate eingeleitet, der zufolge womöglich für jedes Comitatus (inbegriffen die in seinem Gebiet gelegenen städtischen Municipien) eine Finanzdirection, in Budapest aber eine Finanzdirection und ein Steuerinspectorat bestehen soll (G.-N. XXVIII:1889).

Für die Unterrichtszwecke bestehen im Königreich Ungarn zwölf Districtsoberstudiendirectorate für die Mittelschulen und die Schulinspectorate für die Volksschulen, und unter letzteren die Schulstühle in den Gemeinden.

Die Erfordernisse für die Ernennung respective Wahl zu einem Staats- oder Municipalamte normiert G.-N. I:1883; insbesondere wird

*) Die Einteilung in Municipalitäten reicht jedenfalls bis auf den hl. Stefan, wenn nicht weiter zurück.

die ungarische Staatsbürgerschaft gefordert; Freiheitsstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens, Verurtheilung wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens sind Ausschließungsgründe; auch Personen, welche und insoweit sie in Untersuchung, in Concurs oder unter Curatel stehen, können nicht Beamte werden. Mit G.-N. XXIX: 1847/48 wurde ausgesprochen: „Die Unabsehbarkeit außer dem Rechtswege wird einzig auf die mit der Rechtspflege betrauten Richterämter beschränkt.“

Die Staats- und Amtssprache in Ungarn ist die ungarische.¹² Nur in dem Umfange der Königreiche Croatien und Slavonien ist die Amtssprache die croatische in Gesetzgebung, Gerichtswesen, Verwaltung, und zwar auch für die Organe der den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Regierung.¹⁴

¹ G.-N. XIV: 1790/91. ² § 11, G.-N. III: 1847/48; G.-N. VIII: 1865/67. ³ §§ 4, 18, G.-N. III: 1847/48. ⁴ § 32, cit. ⁵ § 33. ⁶ § 34. ⁷ § 35. ⁸ § 36. ⁹ §§ 28—30. ¹⁰ Eingesezt mit G.-N. XVIII: 1870. ¹¹ § 9. ¹² § 10. ¹³ G.-N. II.: 1843, XLIV: 1868. ¹⁴ §§ 56—58 ung.-croat. Ausgleich.

§ 23. Die gesetzgebende Gewalt. 1. Reichsgesetzgebung.

1. Competenz. Daß die gesetzgebende Gewalt vom Monarchen nur im Vereine mit den ständischen Vertretungskörpern ausgeübt werden könne, ist in Ungarn althergebrachtes Recht. So erklärt auch der G.-N. XII: 1790/91 (bestätigt in G.-N. III: 1825/27), „daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Theilen dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Reichstagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreiches gemein sei und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne“; insbesondere waren auch Steuern und Recruten vom Reichstage zu bewilligen, und zwar je für den Zeitraum von einem zum anderen¹; der Reichstag sollte alle drei Jahre abgehalten werden.² In den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages als des gemeinschaftlichen Reichstages sämmtlicher Länder der ungarischen Krone fallen: 1. auf dem Gebiete der mit den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten jene gesetzgeberische Thätigkeit, welche auf Grund des Ausgleiches vom Jahre 1867, speciell des G.-N. XII: 1867 dem ungarischen Reichstage zugewiesen ist; 2. die Gesetzgebung in jenen Angelegenheiten, welche durch den ung.-croat. Ausgleich, speciell G.-N. XXX: 1868,

als den Ländern der ungarischen Krone unter sich gemeinschaftlich bezeichnet worden sind (§ 31 cit.); 3. die Gesetzgebung für Ungarn in jenen Angelegenheiten, welche Ungarn allein, nicht auch Croatien-Slavonien betreffen, und hinsichtlich derer für Croatien-Slavonien dem Landtage der Königreiche Croatien-Slavonien das Gesetzgebungsrecht zusteht.

Die unter den Gesichtspunkt ad 1 fallenden Angelegenheiten sind in den §§ 6, 9, 10 dieses Lehrbuches entwickelt; die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind nach §§ 6—10, G.-N. XXX: 1868: a) „die Dotierung der Kosten des Hofhaushaltes“ (§ 6); b) „die Recrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung und die Verfügungen bezüglich der Dislocierung und Verpflegung der Armee“ (§ 7); c) die Finanzen, daher insbesondere „die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Dotierung der directen und indirecten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebarung und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Dotierung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, so auch die Prüfung der Jahresabschlussrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanlehen oder die Convertierung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und Regal-Einkünfte (jura regalia majora) und überhaupt eine jede Verfügung, welche die in den Ländern der heiligen Stefanskronen gemeinschaftlichen Finanzangelegenheiten betrifft“ (§ 8); d) „die Geld-, Münz- und Banknoten-Angelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, und die Überprüfung und Bestätigung jener Handels-Staatsverträge, welche die Länder der heiligen Stefanskronen gleichmäßig betreffen*); die Verfügung über die Banken, Credit- und Versicherungs-Institute, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Musterversicherung, Punzierung und über das Schriftstellerische und artistische Eigenthum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauten, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen,

*) Das croat. Original fügt hinzu (§ 9, G.-N. I: 1868): „oder sich auf eine Territorialveränderung beziehen“.

der Schifffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen“ (§ 9); e) die Gesetzgebung „hinsichtlich der Regelung des Gewerbes, den Hausierhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Passwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerchaft und der Naturalisirung“ (§ 10; über die Executive in den sub e angeführten Anlässen vgl. oben § 22 Z. 4 dieses Lehrbuches).

Hinsichtlich des Recrutencontingentes bestimmt § 7 insbesondere: a) „daß aus dem gemeinschaftlich zu votierenden Contingente der auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Theil im Verhältnisse der Gesamtbevölkerung festgestellt wird“; b) „daß die auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Recruten in die Regimenter dieser Länder eingereicht werden“ (vergl. § 15 Wehrgesetz, f. o. § 10 Z. 5); c) endlich, daß bei der Einreihung dafür geforgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Recruten zumeist tauglich sind, und daß die Recruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingetheilt werden“.

Betreffend das Verhältnis, in welchem Croatien-Slavonien zu den gemeinsamen Lasten der Länder der ungarischen Krone beizutragen hat, wurde im § 11 des ungar.-croat. Ausgleiches als Princip aufgestellt, daß die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien „nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das Ihrige beizutragen verpflichtet wären“; dieses Steuerfähigkeitsverhältnis wurde in dem finanziellen Übereinkommen v. J. 1889 für die Zeit bis Ende 1897³ mit 92.064.805 bezüglich Ungarns, zu 7.935.195 bezüglich Croatien-Slavoniens festgestellt. Da aber hienach Croatien-Slavonien „auch den größeren Theil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen“ abführen müßten, gab Ungarn im allgemeinen Ausgleich vom Jahre 1868 (§ 13) und so auch in den finanziellen Ausgleichen vom Jahre 1880⁴ und 1889 „mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Croatiens und Slavoniens vor allem eine gewisse Summe, welche für die Kosten*) der

*) Die amtliche deutsche Übersetzung sagt unrichtig „auf Kosten“.

inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde“. Mit dem Übereinkommen vom Jahre 1889 (G.-N. XL:1889)⁵ ist bestimmt worden, daß der Bedarf für die Kosten der inneren Verwaltung Croatiens und Slavoniens vor allem anderen mit 44% der directen und indirecten Steuern und sonstigen öffentlichen Einkünfte*) Croatiens und Slavoniens gedeckt werde und die anderen 56% „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen“ verwendet werden. Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des § 8 des Ausgleiches vom Jahre 1868, daß zu Veräußerungen des croat.-slavon. Staatsgrundbesitzes, worunter auch die Staatsforste zu verstehen sind⁶, auch die Zustimmung des croat.-slavon. Landtages erforderlich ist.

2. Zu jedem ungarischen Reichsgesetze ist die Zustimmung beider Häuser des Reichstages, nämlich des Magnatenhauses und des Abgeordnetenhauses, sowie die Sanction des Königs erforderlich.

3. Die Magnatentafel wurde mit G.-N. VII:1885 neu organisiert. „Mitglieder der Magnatentafel sind jene, die a) auf dem Wege der Erbfolge; b) in Folge ihrer Würde oder ihres Amtes; c) in Folge der durch Se. Majestät den König erfolgten Ernennung für Lebenszeit; d) in Folge der durch den croatisch-slavonischen Landtag im Sinne des G.-N. XV:1881 vorgenommenen Wahl in der Magnatentafel Sitz und Stimmrecht haben“ (§ 1); e) jene, welche anlässlich der Reorganisation der Magnatentafel zu lebenslänglichen Mitgliedern gewählt wurden (§ 25 cit.)

*) Ausgenommen sind nach § 5 G.-N. XL:1889 die für den gemeinsamen Haushalt der österr.-ungar. Monarchie bestimmten Einnahmen aus den Grenzzöllen, den Consumsteuern nach Wein und Fleisch als zur Deckung der Gemeindeauslagen bestimmt, die von der katholischen Bevölkerung des Belovärer Comitates entrichtete Parochialgebühr, die Militärbefreiungstaxe als für einen speciellen Zweck bestimmtes Einkommen. Bei den Rechtsgebühren und Taxen sind die Kosten der Gebührens-bemessungsämter aus der Abrechnung wegzulassen; alle jene Beträge, welche sich auf den an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder an Bosnien und die Hercegovina verkauften Tabak beziehen, kommen sowohl bei den Einnahmen, als auch bei den Ausgaben nicht zur Berechnung; beim Salzessfälle ist der Croatien-Slavonien belastende Theil der Ausgaben auf Grund der factischen Productions- und Transportkosten zu berechnen (§ 6, G.-N. XL:1889).

ad a. Erbliche Mitglieder der Magnatentafel sind 1. die volljährigen Erzherzoge des a. h. Herrscherhauses; 2. die großjährigen mehr als 24 Jahre alten männlichen Mitglieder jener Familien, die bisher in der Magnatentafel berechtigt waren, oder welche in Siebenbürgen vor seiner Vereinigung mit Ungarn durch die ungarischen Könige den Grafen- oder Barontitel erhalten haben; 3. jene „ihrer Abstammung nach ungarischen Staatsbürger und ihre gesetzlichen männlichen Nachkommen in directer Descendenz, denen Se. Majestät außer dem entsprechenden Titel (Fürst, Graf, Baron) auf Vorschlag des Ministerrathes das Recht der erblichen Mitgliedschaft der Magnatentafel noch besonders verleiht“; 4. jene ihrer Abstammung nach nicht ungarischen Staatsbürger, denen die erbliche Mitgliedschaft auf Grund eines Vorschlages des Ministerrathes auf dem Wege der Legislative verliehen wird (§ 2). Die sub 2 bis 4 genannten Personen können jedoch nur insoferne und nur insolange Mitglieder der Magnatentafel sein und auch nur insoferne zu erblichen Mitgliedern ernannt werden, als die jährliche directe staatliche Grundsteuer und Hausclassensteuer von ihrem in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Grundbesitze und dem eben da gelegenen Grundbesitze ihrer in gemeinsamem Haushalte lebenden Frau und ihrer minderjährigen Kinder 3000 fl. ö. W. beträgt; im Falle diese Qualification mangelt oder verloren geht, ruht das Recht und kann erst „von der auf den Nachweis der Berechtigung nächstfolgenden Legislaturperiode ausgeübt werden“ (§§ 2, 3). Personen, welche nach Punkt 2 zur Mitgliedschaft berufen sind, zugleich aber auch Sitz und Stimme in der Legislative der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder eines anderen Staates haben, können ihr Recht in der Magnatentafel nur ausüben, wenn sie bis zum 1. Juli 1885, respective innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem 24. Jahre, in einer an den königlich ungarischen Ministerpräsidenten gerichteten Eingabe erklärten, respective erklären, daß sie das Mitgliedsrecht „für ihre Person ein- für allemal ausschließlich in der ungarischen Magnatentafel ausüben wollen“ (§ 2).

ad b. Vermöge ihrer Würde oder ihres Amtes für die Dauer desselben (§ 10a) sind Mitglieder der Magnatentafel 1. die Bannerherren des Reiches und der Graf von Pressburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, der Präsident und der zweite Präsident der königlichen Curie und der Präsident der Budapester

königlichen Tafel; 2. während der Dauer ihrer zeitlichen Functionen (§ 10 a) die Prälaten der römisch-katholischen Kirche lateinischen und griechischen Ritus, die Kirchenfürsten der griechisch-orientalischen Kirche, die amtsältesten drei Bischöfe der evangelisch-reformierten und der evangelischen Kirche Augsburger Confession, die amtsältesten drei Obercuratoren der evangelisch-reformierten Kirche (hierunter aus der siebenbürgischen Kirchenprovinz der amtsälteste Obercurator), der General-Inspector der evangelischen Kirche der Augsburger Confession und ihre beiden amtsältesten Inspectoren, einer der amtsältesten Präsidenten (b. i. Bischöfe oder Obercuratoren) der unitarischen Kirche (§ 4). Neu ins Leben gerufene Ämter und Würden werden „nur in dem Falle die Berechtigung zur Mitgliedschaft der Magnatentafel verleihen, wenn die Gesetzgebung dies ausdrücklich bestimmt“ (§ 7).

ad c. „Lebenslängliche Mitglieder der Magnatentafel werden diejenigen sein, welche Se. Majestät zu dem Behufe, damit dadurch das Verdienst belohnt und das Ansehen der Magnatentafel noch erhöht werde, aus den Reihen der Staatsbürger sämtlicher Länder der Stefanskronen über Vorschlag des Ministerrathes zu solchen ernannt.“ Jährlich dürfen nur fünf solche Mitglieder ernannt werden und ihre Gesamtsumme darf fünfzig nicht überschreiten (§ 5). Die Resignation der für Lebensdauer ernannten Mitglieder ist nur wirksam, wenn sie auf Vorschlag des Ministerrathes vom Könige angenommen wird (§ 10 b).

ad d. Croatien-Slavonien entsendet zufolge § 3, G.-N. XV: 1881 aus dem eigenen Landtage drei (nach § 36, G.-N. XXX: 1868 waren es nur zwei) Deputierte in die Magnatentafel; dieselben haben jedoch nur in „jenen Angelegenheiten Berathungs- und Stimmrecht, welche die Länder und die Provinzen der ungarischen Krone gemeinschaftlich betreffen“⁷, und sind nur für die Dauer ihres Landtagsmandates Mitglieder der Magnatentafel (§ 10 c); sie dürfen sich der croatischen Sprache bedienen.⁸

ad e. Lebenslängliche Mitglieder der Magnatentafel sind jene, welche durch die verificierten Mitglieder der reorganisierten Magnatentafel aus der Reihe derjenigen verificierten Mitglieder ein für allemal gewählt werden, die ihr bisher ausgeübtes persönliches Mitgliedsrecht nach dem Inlebenreten des G.-N. VII: 1885 nicht mehr aus-

üben können; die Zahl dieser gewählten Mitglieder darf 50 nicht überschreiten (§ 25).

Die Bekleidung eines bürgerlichen oder kirchlichen Amtes, oder der active Dienst in der Wehrmacht⁹ bildet kein Hindernis für die Mitgliedschaft in der Magnatentafel und die Ausübung dieser Mitgliedschaft (§ 6), wohl aber (ausgenommen die croatischen Deputierten, welche ja eben Landtagsabgeordnete sind) die Annahme eines Abgeordneten-Mandates (§ 12). Nur jener kann — unbeschadet der Bestimmung des § 59 G.-A. XXX : 1868, s. oben ad Note 8 — Mitglied der Magnatentafel sein, welcher der ungarischen Sprache als der ausschließlichen Sprache der Gesetzgebung mächtig ist (§ 9).

Die Mitgliedschaft geht außer den bereits erwähnten Fällen, „ohne Rücksicht auf die Rechtsbasis“, verloren, „wenn der Betreffende zu Zuchthaus, beziehungsweise schwerem Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurde, oder seine Staatsbürgerschaft verliert“ (§ 10 d); lediglich die Ausübung des fortbestehenden Mitgliedsrechtes ruht während der Dauer des durch ein sonstiges Strafurtheil verhängten Verlustes der bürgerlichen Rechte, während der Dauer des Concurses oder einer (nicht wegen Verschwendung oder Abwesenheit verhängten) Curatel, sowie bei erblichen Mitgliedern vom Ablauf jener Sitzungsperiode an, in der die Magnatentafel aussprach, daß sie ihre Vermögens-Berechtigung verloren haben, bis zum Beginn jener Legislaturperiode, welche der Anerkennung des Wiedererwerbes der erforderlichen Qualification durch die Magnatentafel folgt (§§ 11, 19, 3).

„Den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten der Magnatentafel ernennt aus den Mitgliedern des Hauses für die Dauer eines jeden Reichstages über Vortrag des Ministerpräsidenten Se. Majestät der König“ (§ 15). Die Mitglieder der Magnatentafel, ausgenommen die croatischen Deputierten, deren Creditive die Wahlsurkunde bildet, werden, „wenn sie zum erstenmale das Recht erlangen, ihre Mitgliedschaft auszuüben, durch ein königliches Schreiben einberufen“ (§ 17). Mit Beginn eines jeden Reichstages stellt die Magnatentafel die Namensliste ihrer sämtlichen berechtigten Mitglieder zusammen und veröffentlicht sie durch Druck (§ 21); die Namensliste jener Familien, deren Mitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum historischen Adel in die reorganisierte Magnatentafel einzutreten

hatten, wurde mit G.-N. VIII : 1886 inarticuliert und zugleich die Anlegung eines Familienbuches der mit dem erblichen Rechte der Mitgliedschaft bekleideten Familien angeordnet. Mit G.-N. XXXIV : 1887 wurde ein Verzeichniß jener Familien inarticuliert, welche seit der Reorganisation der Magnatentafel mit der erblichen Mitgliedschaft bekleidet wurden; ein derartiges Verzeichniß ist nach § 4, G.-N. IV : 1886 im letzten Sessionscyclus eines jeden Reichstages zu inarticulieren.

4. Das Abgeordnetenhaus hat 453 Mitglieder; 413 werden aus den Wahlbezirken der ungarischen Comitate und Städte direct gewählt, 40 entsendet aus seiner Mitte der croatisch-slavonische Landtag.¹⁰ Letztere üben bei der Verhandlung aller gemeinschaftlichen Gegenstände „ihr persönliches Äußerungs- und Abstimmungsrecht ebenfalls selbständig, ohne Instruction und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages“¹¹, und dürfen sich der croatischen Sprache bedienen.¹² An Stelle der bezüglichlichen Bestimmungen des G.-N. V : 1847/48 ist dermalen die Wahlordnung, G.-N. XXXIII : 1874, ergänzt durch G.-N. I : 1875 (über die Incompatibilität), VI : 1875, XXXIX : 1876 getreten; die Regulierung einiger Wahlbezirke erfolgte mit G.-N. X, XI : 1877.

5. Das active Wahlrecht besitzen alle männlichen eingebornen oder naturalisierten Staatsbürger, welche das 20. Lebensjahr erreicht haben (§ 1, G.-N. XXXIII : 1874) und außerdem eine gewisse Qualification (akademische Grade, gewisse Ämter und Berufstellungen, Leistung eines Stenerminimums) nachweisen können (§§ 3—9). Ausgeschlossen vom activen Wahlrecht sind 1. jene, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder Brotherrn-Gewalt (Lehrlinge, Dienstboten) stehen (§ 10); 2. activ dienende oder innerhalb ihrer activen Dienstzeit zeitlich beurlaubte Soldaten, Seelente, Landwehrmänner*), die Polizei-, Finanz-, Steuer- und Zollwachmannschaft und die Gendarmerie (§ 11); 3. die wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder gewisser Preßdelicte zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten während der Strafdauer (§ 12, 1); 4. Untersuchungshäftlinge (§ 12, 2); 5. die zum Verlust des Wahlrechtes strafgerichtlich rechtskräftig Verurtheilten (§ 12, 3); 6. Creditare solange der Concurß nicht auf-

*) Nicht aber die zur Musterungsrebné oder zeitweiligen Waffenübung einberufenen Reservisten und Landwehrmänner.

Burckhard, Verfassungskunde.

gehoben ist (§ 12,4); 7. Steuerschuldner, welche die im Vorjahre im Wahlbezirke zu zahlende directe Steuer nicht bezahlt haben (§ 12, 5).¹³

6. Das passive Wahlrecht haben jene, welche activ wahlberechtigt sind, 24 Jahre alt und in irgend einer Wählerliste aufgenommen sind, und der gesetzlichen Anordnung, daß die Sprache der Gesetzgebung die ungarische ist, zu entsprechen vermögen (§ 13), alle diese, soferne über sie nicht durch Urtheil des Strafgerichtes die zeitweilige Entziehung der politischen Rechte ausgesprochen wurde.¹⁴ Naturalisierte Staatsbürger können erst zehn Jahre nach der Einbürgerung in das Abgeordnetenhaus gewählt werden¹⁵, außer insoferne die Naturalisierung durch den König auf Grund eines auf die hervorragenden außerordentlichen Verdienste des zu Naturalisierenden gegründeten Vorschlages des Ministeriums erfolgte.¹⁶ Ein eigenes Gesetz¹⁷ ordnet an, welche Stellungen unvereinbar sind mit dem Abgeordnetenmandate. Es sind dies insbesondere solche mit Gehalt oder Gebühren verbundene Ämter, welche von der Candidation oder Ernennung der Krone, der Ernennung durch die Regierung oder durch Regierungsorgane abhängen (ausgenommen Minister, Staatssecretäre, Directoren der Budapester Landesinstitute, Professoren der Budapester Universität und Technik z.), der active Dienst in der Armee (Kriegsmarine) oder Landwehr; ferner können Unternehmer, die mit der Regierung in Vertragsverhältnis stehen, gewisse Functionäre von mit der Regierung in einem Vertragsverhältnis stehenden Geldinstituten und Unternehmungen, von durch den Staat subventionierten nicht ausgebauten Eisenbahnen und Canälen, Gnadenpensionäre der Krone, Municipal- und Gemeindefunctionäre und Beamte (einschließlich der Lehrpersonen), Mitglieder von Mönchsorden (ausgenommen Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner, Piaristen) nicht Abgeordnete sein.¹⁸ Die Eignung zum Abgeordneten verlieren auch jene, auf deren Diäten oder Quartierbeitrag eine befriedigungsweise Execution angeordnet und nicht binnen drei Monaten vom Vollzuge wieder aufgehoben wurde¹⁹, ferner jene, denen die Ausübung der politischen Rechte durch Strafurtheil entzogen wird.²⁰

7. Wahl. Die Zusammenstellung und Rectificierung der Wählerlisten sowie die Leitung der Wahl obliegt in jedem Municipium und jeder Stadt, welche Vertreter in das Abgeordnetenhaus zu senden hat, einem eigenen Ausschuss, Centralausschuss genannt.²¹ Die

Wählerliste wird von Amtswegen zusammengestellt und alljährlich rectificirt²², zur jährlichen Rectificierung bedient sich der Centralauschuss in den einzelnen Wahlbezirken der Conscriptiōns-Comités²³; er entscheidet gegen Reclamationen von in die Wählerliste nicht Aufgenommenen gegen ihre Nichtaufnahme, und gegen Reclamationen von in die Wählerliste eines Wahlbezirkes Aufgenommenen gegen rechtswidrige Aufnahme oder Auslassung von Wählern.²⁴ Über Berufungen gegen Beschlüsse des Centralauschusses entscheidet in öffentlicher Sitzung die königliche Curie in einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Senat.²⁵ Ein authentisches Exemplar der auf Grund der Entscheidungen der Curie vom Centralauschuss zu rectificirenden definitiven Wählerliste ist dem Minister des Innern vorzulegen.²⁶ Für die allgemeinen Wahlen beraumt der Minister des Innern einen zehntägigen Termin an, innerhalb dessen die Wahlen in allen Bezirken zu vollziehen sind²⁷; den Tag der Wahlen innerhalb dieses Termines sowie den Tag der mittlerweilig vorkommenden Wahlen bestimmt der Centralauschuss.²⁸ Wenn die Wahlen ausgeschrieben sind, wählt der Centralauschuss für jeden Bezirk zur Leitung der Wahl einen Wahlpräses, einen Schriftführer²⁹ und, wenn in einem Bezirk mit Rücksicht auf die Anzahl der Wähler (mehr als 1500) statt einer zwei oder (mehr als 3000 Wähler) drei Wahldeputationen zu bilden sind, einen oder zwei Deputationspräsidenten³⁰, und vertheilt auch die Gemeinden oder Stadttheile des Wahlbezirkes unter die Stimmensammlungs-Deputationen.³¹ „Die Leitung der Wahl, die Aufrechthaltung der Ordnung und die zu diesem Zweck zu treffenden vorläufigen Vorkehrungen sind Aufgabe und Pflicht des Wahlpräses; er verfügt über die zur Aufrechthaltung der Ordnung beordneten Polizeiorgane und nöthigenfalls über die bewaffnete Macht. Die Aufgabe und Pflicht der Präsidenten der Stimmensammlungs-Deputationen ist, die Stimmen der ihnen zugewiesenen Wähler zu sammeln, sie entscheiden über die gegen die Stimmen aufgetauchten Einwendungen, und in der Abstimmungs-Localität der Deputation und in deren unmittelbarer Umgebung wachen sie über die Aufrechterhaltung der Ordnung, zu welchem Zwecke sie gegen unverzügliche Berichterstattung an den Wahlpräses auch über die bewaffnete Macht verfügen können. Nöthigenfalls können sie die Abstimmung provisorisch suspendiren.“³² Zur Controle der Iden-

tität der Stimmenden sind von jedem Stadtmagistrat und Gemeindevorstand zwei Mitglieder, ferner von den Vertrauensmännern eines jeden Candidaten ein Inwohner des Wahlortes namhaft zu machen.³³ Der Wahlpräses eröffnet die Wahl³⁴; die Wähler dürfen nicht mit Waffen oder Stöcken erscheinen³⁵, das Wahllocal darf nur von den Functionären und den Wählern betreten werden³⁶; jeder Wähler des Bezirkes kann am Tage vor der Wahl oder in der ersten halben Stunde nach Eröffnung der Wahl einen Candidaten schriftlich beim Wahlpräses vorschlagen³⁷; wird in diesem Zeitraum nur ein Candidat vorgeschlagen, so hat der Wahlpräses denselben ohne weitere Wahlvornahme als gewählt zu erklären³⁸; dasselbe gilt, wenn vor Abschluß der Wahl alle Candidaten bis auf einen zurücktreten.³⁹ Bei der Wahl, welche öffentlich und mündlich ist⁴⁰, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erlangt sie keiner der Candidaten, so ist eine engere Wahl unter jenen zwei Candidaten anzuberaumen, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhielten.⁴¹ Dem erwählten Abgeordneten ist eines der drei Exemplare des Wahlprotokolles als Mandatsbrief zu übergeben, das zweite Exemplar ist dem Minister des Innern vorzulegen.⁴² Der Gewählte hat sein Mandat binnen 15 Tagen nach der Wahl respective der Eröffnung des Reichstags dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses einzureichen⁴³, es erlischt, wenn er es trotz schriftlicher Aufforderung des Präsidenten binnen weiteren 15 Tagen nicht einreicht.⁴⁴ Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Abgeordnetenhaus*), und zwar bis zum Zustandekommen eines bezüglichen Gesetzes auch über die mit Petitionen angefochtenen Wahlen, obwohl dieselben im Principe der Curie zugewiesen sind.⁴⁵

Umtriebe und Mißbräuche bei den Wahlen werden nach dem Strafgesetzbuch⁴⁶ als Verbrechen und Vergehen, oder aber sie werden als Übertretungen bestraft.⁴⁷

Das Abgeordnetenhaus wählt aus der Reihe seiner Glieder mittelst geheimer Abstimmung einen Präsidenten auf die ganze Dauer des Reichstages, ferner zwei Vicepräsidenten und die Schriftführer alljährlich in der ersten Sitzung.⁴⁸ G.-N. XIII: 1790/91 bestimmte,

*) Nach der Geschäftsordnung entscheiden die Gerichtscommissionen des Verificationsausschusses endgiltig über die Gültigkeit der Wahlen; ihr Bescheid wird dem Abgeordnetenhause lediglich zur Kenntnissnahme angemeldet.

der Landtag solle alle drei Jahre abgehalten werden, ebenso G.-N. V: 1825/27; G.-N. IV: 1847/48 führte jährliche Sitzungen ein, bestimmte jedoch eine dreijährige Wahlperiode, G.-N. I: 1886 schuf eine fünfjährige Wahlperiode. Nach Ablauf derselben erfolgen allgemeine Neuwahlen, welche innerhalb sechs Wochen vor Eröffnung der nächsten jährlichen Sitzung des neuen Reichstages vorzunehmen sind⁴⁹ und zehn Tage vor der Eröffnung beendigt sein sollen.⁵⁰

8. Sitzungen und Geschäftsordnung. Der Reichstag wird alljährlich vom König nach Budapest einberufen⁵¹; der König hat das Recht, „die versammelte jährliche Sitzung zu verlängern und zu schließen, ja sogar . . . aufzulösen“; doch hat der neue Reichstag innerhalb dreier Monate nach der Auflösung des früheren wieder zusammenzutreten⁵² und ist, wenn das Budget oder der Rechnungsabschluss noch nicht eingebracht oder erledigt wurden, „noch im Laufe desselben Jahres, und zwar derartig rechtzeitig wieder einzuberufen, daß sowohl die abgeschlossenen Rechnungen als auch das Budget für das künftige Jahr vom Reichstage noch vor Ende des Jahres in Berathung gezogen werden kann.“⁵³ Jeder Reichstag wird durch eine Thronrede eröffnet und geschlossen.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich, und es kann der Präsident nur wegen Ruhestörung einzelne oder alle Zuhörer hinausweisen⁵⁴; die Berathung kann aber immer nur öffentlich wieder fortgesetzt werden.⁵⁵ Die Verhandlungssprache ist die ungarische⁵⁶; hinsichtlich der aus Croatien-Slavonien entsandten Mitglieder s. o. sub 4. Der Verkehr der beiden Häuser untereinander findet im schriftlichen Wege statt.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung und der Rechte der Abgeordneten bestehen im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie sie oben in § 13 entwickelt wurden. G.-N. XXII: 1889 bestimmt: „Jene im Verbands der Wehrkraft stehenden Mitglieder des Reichstages, welche ihrer activen Dienstpflicht bereits Genüge geleistet haben, können während des Beisammenseins des Reichstages in Friedenszeiten zum Militärdienst nicht einberufen werden, ausgenommen wenn dieselben mit Einwilligung des betreffenden Militär- (Honvéd-) Commandos freiwillig einrücken wollen, die Erlaubnis des betreffenden Hauses des Reichstages erwirken und von diesem zu diesem Zwecke auf bestimmte Zeit Urlaub erhalten. In Mobilisierungs- und Kriegsfällen werden

dieselben jedoch auch während des Beisammenseins des Reichstages nach den allgemein geltigen Einberufungsnormen einberufen“. Außer einem Taggelde von 5 fl. 25 kr.⁵⁷ beziehen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auch noch ein jährliches Quartiergeld von 800 fl.⁵⁸

9. Gesetzespublication. „Jedes Gesetz wird, sobald es mit der Sanction Sr. Majestät versehen ist, durch die Regierung in der Gesetzsammlung alsogleich kundgemacht“⁵⁹; der Tag der durch das Ministerium dem Reichstage in einer der nächstfolgenden Sitzungen⁶⁰ zu notificierenden kgl. Sanction ist mit dem Text kundzumachen.⁶¹ Die Gesetzsammlung erscheint in ungarischer Sprache und ist der ungarische Text der authentische⁶²; von den verlautbarten Gesetzen sind beglaubigte Übersetzungen in den in den Ländern der ungarischen Krone üblichen Sprachen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen⁶³. Ist in einem Gesetze der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit nicht bestimmt und auch dem Ministerium nicht überlassen, so beginnt die bindende Kraft mit dem fünfzehnten Tage nach der (in jeder Nummer der Gesetzsammlung datummäßig anzugebenden) Kundmachung in der Gesetzsammlung.⁶⁴ Gesetze werden citirt durch Angabe des Kalenderjahres und der jedes Jahr neu mit I beginnenden Ordnungszahlen⁶⁵ (also der zwölfte Gesetzkartikel vom Jahre 1868 = G.-N. XII:1868 oder G.-N. 1868: XII).*)

Nur die gemeinschaftlichen Gesetze sind außer in der ungarischen

*) Die älteren ungarischen Gesetze sind zu finden im Corpus juris hungarici, welches zuerst 1584 als eine Privatarbeit der beiden Bischöfe Zacharias Mossóczy von Neutra und Niklas Telegdy von Fünfskirchen erschien und außer den Decreten der ungarischen Könige vom hl. Stefan an, respective den mit diesen Decreten sanctionierten Diätalartikeln auch eine Codification des älteren Gewohnheitsrechtes, das sogenannte Opus tripartitum juris consuetudinarii incliti regni Hungariae partiumque eidem annexarum — von Stefan von Werböczy (zuerst gedruckt Wien 1517), enthält. Die Gesetze seit König Ludwig II. werden mit der Jahreszahl und der Zahl des Artikels (die Ludwigs gelegentlich auch mit der Beifügung seines Namens) citirt: Die zwei Decrete v. J. 1608 werden durch den Beisatz „vor der Krönung“ (ante coronationem), „nach der Krönung“ (post coronationem), die zwei Decrete v. J. 1542 nach dem Orte, wo der Reichstag abgehalten wurde (Neusohl und Pressburg) unterschieden; die älteren Gesetze werden mit Angabe des Königs, der Zahl des Decretes und des Buches oder Artikels citirt. — Eine vorzügliche Quelle richtiger Gesetzestexte sind die von der ungarischen Academie der Wissenschaften herausgegebenen Monumenta Comititalia Regni Hungariae, bis jetzt reichend von 1526—1604.

auch in der croatischen Sprache zu sanctionieren; nach Kundmachung des ungarischen Textes in der ungarischen Gesetzsammlung ist der croatische Text durch den roatisch-slavonischen Minister dem Banus und dem croatisch-slavonischen Landtage zuzumitteln.⁶⁶ Außerdem erscheinen sie in dem in croatischer Sprache zu redigierenden Landesgesetzblatt.⁶⁷ Hinsichtlich des Zeitpunktes der Wirksamkeit gilt das oben Gesagte.⁶⁸

¹ G.-M. XIX: 1790/91, IV: 1825/27. ² G.-M. XIII: 1790/91, V: 1825/27. ³ § 1, G.-M. XL: 1889. ⁴ G.-M. LIV: 1880, § 3. ⁵ Durch G.-M. XLIII: 1887, XXXIV: 1888, bis Ende 1889 verlängert. ⁶ § 2, G.-M. XXXIV: 1873, croat. G.-M. 30. Nov. 1873, L.-G.-Bl. 59. ⁷ § 8, G.-M. VII: 1885, vgl. § 35, G.-M. XXX: 1868. ⁸ § 59, G.-M. XXX: 1868. ⁹ Bgl. P. 47, Dienstreglement I. ¹⁰ § 2, G.-M. XV: 1881. ¹¹ § 35, G.-M. XXX: 1868. ¹² § 59, cit. ¹³ Bgl. G.-M. VI: 1875, XII: 1880. ¹⁴ § 56, G.-M. V: 1878, vgl. § 19, G.-M. XXXVII: 1880. ¹⁵ § 15, G.-M. L: 1879. ¹⁶ § 17, cit. ¹⁷ G.-M. I: 1875, über die Incompatibilität. ¹⁸ §§ 1—3, cit. ¹⁹ § 4, cit. ²⁰ § 56, G.-M. V: 1878. ²¹ § 17, G.-M. XXXIII: 1874. ²² § 29 ²³ § 1, G.-M. XVIII: 1876. ²⁴ §§ 44, 48, G.-M. XXXIII: 1874. ²⁵ § 51, cit. ²⁶ § 3, G.-M. XVIII: 1876. ²⁷ § 56, G.-M. XXXIII: 1874. ²⁸ § 57, cit. ²⁹ § 58, cit. ³⁰ § 59. ³¹ § 61. ³² § 67. ³³ § 64. ³⁴ § 69. ³⁵ § 68. ³⁶ § 74. ³⁷ § 70. ³⁸ § 71. ³⁹ § 81. ⁴⁰ § 76. ⁴¹ § 82. ⁴² § 88. ⁴³ § 1, G.-M. XXXIX: 1876. ⁴⁴ §§ 4, 5. ⁴⁵ § 89, G.-M. XXXIII: 1874. ⁴⁶ §§ 178—189, G.-M. V: 1878. ⁴⁷ §§ 93, 94, G.-M. XXXIII: 1874; § 5, G.-M. XXXVII: 1880. ⁴⁸ § 8, G.-M. IV: 1847/48. ⁴⁹ § 4, G.-M. IV: 1847/48. ⁵⁰ § 56, G.-M. XXXIII: 1874. ⁵¹ § 1, G.-M. IV: 1847/48. ⁵² § 5, G.-M. IV: 1847/48. ⁵³ G.-M. X: 1865/67. ⁵⁴ § 12, G.-M. IV: 1847/48. ⁵⁵ § 13, cit. ⁵⁶ § 1, G.-M. XLIV: 1868, § 59, G.-M. XXX: 1868. ⁵⁷ § 56, G.-M. V: 1847/48, § 120, G.-M. XXXIII: 1874. ⁵⁸ G.-M. XXV: 1870. ⁵⁹ § 1, G.-M. LXVI: 1881. ⁶⁰ § 8. ⁶¹ § 2. ⁶² § 1, G.-M. XLIV: 1868, § 3, G.-M. LXVI: 1881. ⁶³ § 9, G.-M. LXVI: 1881. ⁶⁴ § 4. ⁶⁵ § 6. ⁶⁶ § 1, G.-M. XII: 1870; § 1, G.-M. LXVII: 1881. ⁶⁷ § 2, der beiden cit. G.-M. ⁶⁸ § 5, cit.

§. 24. 2. Landesgesetzgebung.

In den Ländern der ungarischen Krone kann man nur hinsichtlich Croatien-Slavoniens von einer Landesgesetzgebung sprechen, denn jene Gesetze, welche der ungarische Reichstag ohne Mitwirkung der croatisch-slavonischen Abgeordneten beschließt, sind, obgleich sie factisch nur für das Königreich Ungarn i. e. S. und Fiume Gültigkeit haben, nicht ungarische Landesgesetze, sondern Reichsgesetze der Länder der ungarischen Krone, welche nur mit Hinblick auf die dem Königreiche Croatien-Slavonien im Ausgleiche vom Jahre 1868 zugestandene autonome Gesetzgebung für diese letzteren Länder keine Wirksamkeit haben.

Der croat.-slavonische Landtag besteht aus den Banalconvocaten mit Virilstimme, und aus Volksvertretern, welche theils direct, theils indirect durch Wahlmänner gewählt werden. Die Wahlordnung ist in dem Gesetze vom 15. Juli 1881 (modificiert mit Gesetz vom 29. September 1888) enthalten. Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten für die Dauer der fünfjährigen Legislaturperiode.

Se. Majestät beruft den Landtag in die Landeshauptstadt Agram. Die Landtagsperiode ist auf fünf Jahre festgesetzt. Zu jedem Gesetze ist die a. h. Sanction erforderlich.

Die Rechte des Landtages, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Grundzüge der Geschäftsbehandlung sind im wesentlichen dieselben wie im ungarischen Reichstage. Eine Specialbestimmung ist, daß ein Abgeordneter über Beschluß des Hauses für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden kann.

Die Gesetze werden in dem in Agram in croatischer Sprache erscheinenden Landesgesetzblatte kundgemacht. Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt, wenn in Gesetze selbst nichts anderes verfügt ist, mit dem fünfzehnten Tage nach der Ausgabe der betreffenden Nummer des Landesgesetzblattes.

§. 25. Die richterliche Gewalt.

„Die richterliche Gewalt wird im Namen Sr. Majestät des Königs geübt.“¹ „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.“² „Die rechtsprechenden Richter ernannt der König unter Gegenzeichnung des Justizministers.“³ „Der gesetzlich ernannte Richter kann außer den im Gesetze bestimmten Fällen und der gesetzlichen Art seines Amtes nicht enthoben werden.“⁴ „Außer den im Gesetze bestimmten Fällen kann der Richter von seinem Amte zu einem anderen Gerichte oder in ein anderes Amt nur mit seinem Willen übersetzt oder befördert werden.“⁵ Das Verfahren „bei Transferierung und Pensionierung der Richter und Gerichtsbeamten“ regelt G.-N. IX: 1871.^{5a} Der Richter kann „die Kraft der ordentlich publicierten Gesetze nicht in Zweifel ziehen“, urtheilt „jedoch über die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen in den einzelnen Rechtsfällen“⁶.

„Die Richter und Gerichtsbeamten sind für die absichtlich oder aus schuldbarer Fahrlässigkeit begangene Verletzung ihrer Amtspflicht

verantwortlich. Verantwortlich sind die Richter und Gerichtsbeamten auch für jene Schäden, welche sie durch Verletzung ihrer Amtspflicht verursacht haben.“⁷

Der G.-N. VIII: 1871 und §§ 60, 61 G.-N. XVII: 1891 regeln die Disciplinarbehandlung der Richter und ihre vermögensrechtliche Haftung. „Wenn ein Richter oder Gerichtsbeamter in seinem ämtlichen Vorgange durch seine Handlung oder Unterlassung, sei es absichtlich oder aus schuldbarer Fahrlässigkeit jemandem einen Schaden verursacht hat, so ist derselbe — inwieferne jener Schade durch die gesetzlich bestimmten Rechtsmittel nicht abgewendet werden konnte — zum vollen Schadenersatz verpflichtet.“⁸ „Für alle jene Schäden, welche durch die von . . . Richtern und Gerichtsbeamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft begangenen Unterschleife Privatparteien verursacht wurden, ist der Staat verantwortlich.“⁹

Ähnliche Bestimmungen wie die entwickelten enthalten die croatischen Gesetze vom 28. Februar 1874 über die richterliche Amtsgewalt (L.-G.-Bl. 15) und über die Disciplinarverantwortlichkeit der Richter und über deren unfreiwillige Veretzung auf eine andere Stelle und in den Ruhestand (L.-G.-Bl. 16).

Oberste Instanz in allen Civilrechtsangelegenheiten und den Strafrechtsangelegenheiten der Civilpersonen ist in Ungarn die königl. Curie in Budapest, in Croatien die Septemviraltafel. Als Gerichtshöfe zweiter Instanz fungieren in Ungarn elf königliche Tafeln (G.-N. XXV: 1890) und in Croatien-Slavonien die Banaltafel in Agram. Als Gerichtshöfe erster Instanz sind ihnen untergeordnet die königl. Gerichtshöfe und die Bezirksgerichte. In den den Bezirksgerichten zugewiesenen Strassachen sind die königl. Gerichtshöfe zweite Instanz, die königl. Tafel dritte Instanz. Ferner bestehen elf Geschwornengerichte für Pressdelicte in Ungarn, eines in Agram, ein Handels- und Wechselgericht in Budapest, ein Seegericht in Fiume.

Die Errichtung und Aufhebung von Gerichten kann nur mittelst Gesetzes erfolgen. Die Amtssitze der königl. Gerichtshöfe können nur mittelst eines Gesetzes, die Amtssitze und Gebiete der königl. Bezirksgerichte und die Gebiete der Gerichtshöfe können im Verordnungswege abgeändert werden.¹⁰

Die öffentlichen Interessen des Staates bei der Rechtspflege in Straf- und Disciplinarangelegenheiten vertreten die königl. Anwalt-

schaften. In Ungarn gehören zur königl. Anwaltschaft der Kronanwalt zur Seite der königl. Curie (unbesetzt bis zur Einführung des mündlichen Verfahrens in Straf- und Civilsachen)¹¹, die königl. Oberstaatsanwälte zur Seite der königl. Tafeln, die königl. Anwälte zur Seite der königl. Gerichtshöfe erster Instanz, die Substituten der Genannten¹², in Croatien-Slavonien der Oberstaatsanwalt bei der Banaltafel, die Staatsanwälte bei den Gerichtstafeln.¹³ Die Gesetze über die Verantwortlichkeit und Pensionierung der Richter finden in Ungarn auch auf die königl. Anwälte Anwendung; in Croatien-Slavonien kommen denselben zwar im Principe die den Richtern in den Gesetzen über die richterliche Gewalt und die Disciplinarverantwortlichkeit garantierten Befugnisse zu, jedoch während der Dauer der staatsanwaltschaftlichen Functionen nur hinsichtlich der Entlassung aus dem Staatsdienste und der Pensionierung gegen ihren Willen.¹⁴ In Croatien-Slavonien obliegt den Staatsanwaltschaften auch die Vertretung des Landesärars in civilrechtlichen Angelegenheiten, und es hat der Oberstaatsanwalt als Rechtsconsulent der Landesregierung zu fungieren¹⁵.

In Civilangelegenheiten ist die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit durchgeführt im Bagatellverfahren.¹⁶ Über die Presdelicte urtheilen Schwurgerichte öffentlich.¹⁷ Die croat. Strafproceßordnung¹⁸ beruht auf dem Principe der Öffentlichkeit und Mündlichkeit; für Übertretungsfälle schreibt selbe vor, daß der Bezirksrichter zwei Schöffen beizuziehen hat.¹⁹

Von den im § 16 genannten Sondergerichten sind das Oberstehofmarschallamt, die Militärgerichte und Consulargerichte (G.-N. XXXI: 1891) auch hier zu nennen. Als Gerichte eigener Art sind zu erwähnen die kirchlichen Gerichte, ferner für Bagatellsachen die Friedensrichter und Gemeinderichter²⁰, die Markt- und Schiedsgerichte, insbesondere das Börsengericht in Budapest, in Croatien-Slavonien die Ortsgerichte (bestehend aus dem Ortsrichter und einer Anzahl Geschworener.²¹ Der Wirkungskreis der an die Stelle der Gefällsgerichte getretenen (16) Finanzgerichte²² und des Finanz-Appellationsgerichtes in Budapest ist an die königl. Gerichtshöfe und die königl. Gerichtstafeln übergegangen.²³

Mit G.-N. XLIII: 1883 wurde in Budapest für die Länder der ungarischen Krone (§ 28) ein Finanz-Verwaltungsgericht errichtet,

welches in letzter Instanz endgiltig über Recurse gegen die Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der directen Steuern und Gebühren entscheidet (§ 1). Das Finanz-Verwaltungsgericht übt seine richterliche Gewalt im Namen Sr. Majestät des Königs aus (§ 11), verhandelt in öffentlicher Sitzung und entscheidet in unter dem Vor-
sitz des Präsidenten oder seines Stellvertreters aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten (§ 12); es stellt seine Kompetenz von Amtswegen fest (§ 15) und prüft die Giltigkeit der Verordnungen (§ 14). Es entscheidet, wenn es nicht das angefochtene Erkenntnis wegen eines formellen Fehlers, Überschreitung des Wirkungskreises, Incompetenz kassiert, eventuell nach Anordnung der Ergänzung der Verhandlung meritorisch (§ 16). Wenn der Vertreter des Arars die Kompetenz des Finanz-Verwaltungsgerichtes bestreitet, so urtheilt dasselbe hierüber abgesondert von der Sache; erklärt es sich für competent, so kann der Finanzminister verlangen, daß der Kompetenzconflict dem Minister-
rath unterbreitet werde, vor dessen Entscheidung sohin mit einem Meritalanspruch nicht vorgegangen werden darf (§ 25). Zur Entscheidung eines einerseits zwischen dem Finanz-Verwaltungsgericht, andererseits den Verwaltungsbehörden oder ordentlichen Gerichten aufgetauchten Kompetenzconflictes ist ebenfalls der Ministerrath competent (§ 26).

¹ § 2, G.-M. IV: 1869. ² § 1, cit. ³ § 3, cit. ⁴ § 15 cit. ⁵ § 16, cit. ⁶ Vgl. hiezu §§ 19, 20, G.-M.-XXV: 1890. ⁷ § 19, G.-M. IV: 1869. ⁸ § 1, G.-M. VIII: 1871. ⁹ § 66, cit. ¹⁰ § 19, cit. ¹¹ § 21, G.-M. IV: 1869; §§ 1, 7, G.-M. XXXII: 1871, G.-M. XXIX: 1890, vgl. Art. 4, Gef. 28. Febr. 1874, croat. L.-G.-Bl. 15. ¹² § 28, G.-M. XXXIII: 1871. ¹³ § 2, cit., §§ 14, 15, G.-M. XXV: 1890. ¹⁴ § 1, Gef. 21. Nov. 1874, L.-G.-Bl. 57. ¹⁵ § 8, G.-M. XXXIII: 1871, G.-M. LV: 1881, §§ 53, 54, G.-M. XVII: 1891, § 1, croat. Gef. 21. Nov. 1874, L.-G.-Bl. 57. ¹⁶ § 3, cit. ¹⁷ G.-M. XXII: 1877, Gef. 3. Oct. 1876, croat. L.-G.-Bl. 88. ¹⁸ § 17, G.-M. XVIII: 1847/48, § 39, G.-M. XXXVII: 1880, croat. Gef. 17. Mai 1875, L.-G.-Bl. 33 u. 34. ¹⁹ 17. Mai 1875, L.-G.-Bl. 30. ²⁰ § 393, cit. ²¹ G.-M. XXII: 1877. ²² Gef. 3. Oct. 1876, L.-G.-Bl. 87. ²³ § 97, G.-M. XXI: 1868. ²⁴ G.-M. XXXIX: 1873.

§. 26. Autonome Gewalten. 1. Das Königreich Croatien-Slavonien.

Aus demselben Grunde, aus welchem man von keiner Gesetzgebung des Landes Ungarn, sondern nur von einer Gesetzgebung des Königreiches Ungarn, d. i. der Länder der ungarischen Krone sprechen

kann, kann man überhaupt von keiner Autonomie des Königreiches Ungarn als einzelnen Landes reden. Die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Königreiches Ungarn liegt inbegriffen in der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Länder der ungarischen Krone als einer Reichseinheit, und so wie auch die für Croatien-Slavonien nicht erlassenen Gesetze Reichsgesetze sind, sind auch die ungarischen Behörden Centralbehörden, und zwar Centralbehörden auch dann, wenn ihre Wirksamkeit durch die dem Königreiche Croatien-Slavonien gewährte Autonomie mehr oder weniger beschränkt ist.

Diese Autonomie Croatien-Slavoniens wurde anerkannt im ungarisch-croatischen Ausgleich (s. o. § 21). Das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Legislative dem ungarischen Reichstage, die Executive der Centralregierung zusteht, wurde bereits oben (§ 22 Z. 4, § 23 Z. 1) abgesteckt. Der § 45 des Ausgleiches bestimmt insbesondere: „Die Centralregierung wird bestrebt sein, im croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe (d. i. die Centralregierung) dem gemeinschaftlichen Reichstage . . . verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der . . . Landesregierung und der Jurisdictionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Centralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.“ „Die Autonomie Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich . . . sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege, mit Ausnahme des Seerechtes, in allen Instanzen“ (§ 48). „Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und Wappen benützen, letzteres jedoch mit der hl. Stefanskrone bedeckt“ (§ 61). „Im ganzen Gebiete Croatiens und Slavoniens ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung als auch der Administration und Justizpflege die croatische“ (§ 56). „Auch für die Organe der Centralregierung wird im Gebiete der Länder Croatien und Slavonien als ämtliche Sprache die croatische bestimmt“ (§ 57).

Für Croatien-Slavonien besteht als oberste autonome Behörde

die „*vgl. croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung*“ in Agram, an deren Spitze der Banus steht (§ 50). Ihre Organisation enthält der *croat. G.-N. II: 1869*; sie umfaßt drei in ihrem Wirkungskreise selbständige und untereinander unabhängige (§ 5) Abtheilungen, eine der inneren Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Landesvoranschlags, eine für Cultus und Unterricht, und eine Abtheilung der Justiz (§ 4).

Den Banus ernennt Sr. Majestät über Vorschlag und unter Contrasignatur des k. ungarischen Ministerpräsidenten¹; er kann keinen militärischen Wirkungskreis haben², er ist als Bannerherr des Königreiches Ungarn Mitglied der Magnatentafel.³ Der Banus ist dem Landtage für die Verfassungsmäßigkeit der in seine Competenz fallenden Regierungsacte und seiner Amtshandlungen verantwortlich⁴; die näheren Ausführungen enthält das Gesetz vom 10. Jänner 1874, L.-G.-Bl. 2, über die Verantwortlichkeit des Banus und der Abtheilungsvorstände der Landesregierung. Alle Vorschläge und Anträge, welche sich auf die in den Wirkungskreis der Landesregierung gehörigen Landesangelegenheiten beziehen, hat der Banus mittelst des dalmatinisch-croatisch-slavonischen Ministers*) Sr. Majestät vorzulegen, und die hierüber erließenden a. h. Entschlüsse, Verordnungen, Ernennungen haben dieser Minister und der Banus zu contrasignieren.⁵ Alle Amtsstellen in allen Zweigen der autonomen Landesregierung werden, insofern nicht die Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist, vom Banus besetzt.⁶

¹ § 51, ung.-croat. Ausgleich. ² § 7, ung. G.-N. XXXIV: 1873, *croat. G.-N. 30. Nov. 1873, L.-G.-Bl. 59.* ³ § 53, ung.-croat. Ausgleich. ⁴ § 50, Ausgleich; § 9, *croat. G.-N. II: 1869.* ⁵ § 11, G.-N. II: 1869. ⁶ § 16, *cit.*

*) Dieser, welcher „das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien“ bildet (§ 44, Ausgleich), hat „in dieser Eigenschaft“ „die an Seine Majestät gerichteten Vorträge des Banus unverändert und unverzüglich zu unterbreiten und nur in dem Falle, wenn vom Standpunkte der durch den G.-N. XXX: 1868 festgesetzten staatlichen Interessengemeinschaft sich Bedenken ergeben würden, und solche nach Einvernehmung des Banus nicht behoben werden könnten, an Seine Majestät gleichzeitig aber abgefordert seine diesbezüglichen eigenen Bemerkungen beziehungsweise die der gemeinsamen ungarischen Regierung vorzulegen“ (§ 5, G.-N. XXXIV: 1873; *croat. G.-N. 30. Nov. 1873, L.-G.-Bl. 59.*)

§. 27. 2. Die Municipien.

Die allgemeine Territorialverwaltung beruht in den Ländern der ungarischen Krone auf der Municipalverfassung. Selbe ist geregelt durch G.-N. XXI:1886 (hiezv XXXIII:1891), hinsichtlich der Hauptstadt Budapest durch G.-N. XXXVI:1872, hinsichtlich Croatien-Slavoniens durch Gesetz vom 5. Februar 1886. Im Nachstehenden werden lediglich die Grundsätze der ungarischen Municipalverfassung entwickelt, mit welchen aber in den wesentlichsten Punkten auch die des citierten croatischen Gesetzes übereinstimmen. Den Hauptunterschied bildet der Umstand, daß in Ungarn die meisten Municipalbeamten gewählt, in Croatien aber alle ernannt werden.

In Ungarn bestehen 88 Municipien (63 Comitate, 25 mit Jurisdictionen besetzte Städte), in Croatien-Slavonien 28 (8 Comitate mit 66 Bezirken, 20 königliche Freistädte). Municipalrechte hat auch die unter einem königlichen Gouverneur stehende königliche Freistadt Fiume.

Die Municipien üben einerseits die Vermittlung der staatlichen Administration aus, andererseits haben sie das Recht der Selbstverwaltung; sie können sich „auch mit sonstigen Angelegenheiten von öffentlichem, ja Landesinteresse beschäftigen, sie können dieselbe discutieren, ihre hierauf bezüglichen Entschlüsse zum Ausdruck bringen, letztere einander und der Regierung mittheilen und in Form von Petitionen welchem Hause der Legislative immer unmittelbar unterbreiten“ (§ 2, G.-N. XXI:1886). Das Municipium beschließt selbstständig in seinen inneren Angelegenheiten, schafft Statute, läßt seine Beschlüsse und Statuten vollziehen, wählt (mit gewissen Ausnahmen) seine Beamten, stellt die Kosten der Selbstverwaltung und Administration fest und sorgt für deren Bedeckung; es verkehrt unmittelbar mit der Regierung (§ 3). Zu gewissen Beschlüssen ist die ministerielle Genehmigung erforderlich (§ 5). Weigert sich ein Municipium eine zum Vollzuge einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderliche Ausgabe im Budget aufzunehmen, so kann die Regierung diese Aufnahme anordnen (§ 6). Das Municipium hat das Recht, Steuerzuschläge auszusprechen (§§ 14—16), es übt die Competenz in Vormundschaftsachen aus (§ 13), vollzieht auf seinem Gebiet die Gesetze und die an das Municipium gerichteten Verordnungen der Re-

gierung und läßt dieselben durchführen (§ 18). Es hat auch das Recht, gegen einzelne Regierungsverordnungen vor ihrem Vollzug Vorstellungen zu erheben, wenn es sie als gesetzwidrig oder in Hinblick auf die localen Verhältnisse für nicht zweckentsprechend erachtet, muß jedoch im Falle der Zurückweisung der Vorstellung die betreffende Regierungsverordnung alsogleich und unbedingt vollziehen; ausgeschlossen ist die Sistierung des Vollzuges überhaupt bei auf Einberufung von beurlaubten und im Reservestand befindlichen Soldaten bezüglichen Verordnungen und wenn die Regierung in ihrer Verordnung unter Hinweis auf die gefährdeten Interessen des Staates ausdrücklich den unaufschiebbaren Vollzug anordnet; in diesen Fällen ist die Verordnung jedenfalls sofort zu vollziehen und kann überhaupt „nur insofern den Gegenstand einer Debatte und einer Beschlußfassung der Generalversammlung bilden, als das Municipium das Vorgehen der Regierung gravaminial findet und dagegen bei dem Abgeordnetenhaufe Abhilfe sucht“ (§ 19). „Ausgenommen von der Regel der Verpflichtung des Vollzuges sind die auf die factische Eintreibung der vom Reichstage nicht votierten Steuern oder auf die factische Beistellung nicht votierter Recruten bezughabenden Verordnungen. Die Vorarbeiten sind aber sofort in Angriff zu nehmen“ (§ 20).

Das Municipium wird vom Municipalausschusse vertreten, der im allgemeinen auch die behördlichen Rechte im Namen des Municipiums ausübt (§ 21). Derselbe besteht zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten, welche Virilstimmen haben, zur Hälfte aus den von der Bevölkerung Gewählten (§ 22); die Wahlen erfolgen auf zehn Jahre (in Croatien-Slavonien auf sechs Jahre); von den nach Wirksamkeit des G.-N. XXI:1886 zuerst Gewählten wird aber nach den ersten fünf Jahren die Hälfte der Gewählten durch das Loos ausgeschieden und es wird daher alle fünf Jahre die Hälfte der im ganzen zu Wählenden auf zehn Jahre gewählt (§ 32).

An der Spitze der Municipien steht der kraft seines Amtes unmittelbar dem Minister untergeordnete (§ 58) Obergespan, den auf Vorschlag des Ministers des Innern der König ernennt und enthebt (§ 56); er hat vor der Generalversammlung den üblichen Eid zu leisten (§ 60); er präsidirt der Generalversammlung (§ 45) und ist der Vertreter der vollziehenden Gewalt (§ 57). In Betreff der auf

dem Gebiete des Municipiums wirkenden staatlichen Organe (mit Ausnahme der gerichtlichen) hat er hinsichtlich ihres Vorgehens dem competenten Minister über Auftrag, oder falls er es selbst für nöthig erachtet, zu berichten, ferner Vorschläge über Beförderungen und Ernennungen zu erstatten; in Betreff der Municipaladministration controliert er die Selbstverwaltung der Jurisdiction und wacht über die Interessen der von der Jurisdiction vermittelten staatlichen Administration, zu welchem Behufe er in den Comitaten vor jeder ordentlichen Generalversammlung, in den städtischen Municipien aber jährlich mindestens zweimal die Controlscommission einberuft; er kann insbesondere auch über Aufforderung des betreffenden Ministers oder im eigenen Wirkungskreise innerhalb seiner Controls- und Überwachungssphäre an den Vicegespan, respective Bürgermeister Verordnungen erlassen, gegen welche diese ihrerseits binnen 24 Stunden an den Minister des Innern remonstrieren können; wenn die gefährdeten Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügungen erheischen, kann jedoch der Obergespan sofortigen Vollzug seiner Verordnung fordern (§ 57). In Budapest (auch in Agram) steht an der Spitze des Municipiums der Oberbürgermeister; er wird in Budapest durch die Generalversammlung aus drei vom König unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern candidirten Candidaten auf sechs Jahre gewählt.¹ Die Agenden von zwei oder ausnahmsweise mehreren Municipien können ständig oder provisorisch einem Obergespan anvertraut werden. Die Zahl der Obergespäne in Ungarn kann 70 nicht überschreiten (§ 63). Dem Obergespan (Oberbürgermeister) untersteht der Vicegespan (§ 68), in städtischen Municipien der Bürgermeister (§ 73).

Der Vicegespan leitet die Verwaltung im Namen des Comitates, nimmt die Regierungsverordnungen in Empfang und vollzieht sie (§ 68). Unter dem Vicegespan stehen die den einzelnen (im ganzen 407) Bezirken vorgesezten Oberstuhlrichter und die Bürgermeister der mit geregeltm Magistrat versehenen Städte, deren es im ganzen 107 gibt. Gewisse Beamte (den Polizeihauptmann, technische und Manipulationsbeamte) ernennt der Obergespan auf Lebensdauer (§ 80), die anderen werden auf sechs Jahre gewählt (§ 79). In Croatien werden der Vicegespan und die ihm unterstellten Beamten vom Banus ernannt.

Mindestens zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahr behufs

Prüfung der vorjährigen Rechnungen und im Herbst behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets ist in jedem Municipium eine Generalversammlung abzuhalten; in dieser haben außer den Ausschussmitgliedern der Vicegespan (Bürgermeister) und die wichtigsten Functionäre des Municipiums, in den Comitats-Municipien auch der Vorstand des Staatsbauamtes, Sitz und Stimme (§§ 46, 22, 51). In den Comitats-Municipien besteht zur Vorbereitung der wichtigeren Angelegenheiten für die Generalversammlung ein ständiger Ausschuss, dessen Präsident der Obergespan ist; in städtischen Municipien sind die Agenden dieses ständigen Ausschusses dem Magistrate unter Vorsitz des Obergespanns zugewiesen (§ 48); der Magistrat ist zugleich auch das vollziehende Organ des städtischen Municipiums sowohl in der staatlichen Administration als auch in der Selbstverwaltung (§ 74); als solchem sitzt ihm der Bürgermeister vor (§ 73).

Im Schoße eines jeden Municipiums besteht auch ein Verwaltungsausschuss, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis G.-N. VI: 1876 (abgeändert durch G.-N. XX: 1882) regelt. Er besteht aus dem Obergespan, Vicegespan und 9 (in Budapest 11) anderen Beamten sowie aus zehn von der Generalversammlung des Municipiums auf zwei Jahre gewählten Municipalmitgliedern, von denen jährlich die Hälfte ausscheidet (§§ 1, 4). Vorsitzender ist der Obergespan (§ 6). Der Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses zerfällt in drei Theile. 1. Er verfügt in den ihm zugewiesenen administrativen Angelegenheiten (§ 12a); insbesondere verfügt er „im Interesse der allgemeinen Verwaltung“, „daß auf dem Gebiete der Jurisdiction die Verwaltung harmonisch gehandhabt werde, daß sämtliche ernannte oder erwählte Organe einander unterstützen und ihre Agenden im gegenseitigen Einverständnis erledigen“ (§ 13), und „erledigt die zwischen den verschiedenen Executiv-Organen etwa vorgekommenen Collisionen“ (§ 16), er entscheidet über Streitigkeiten über die Repartierung öffentlicher Arbeiten (§ 25), über Streitigkeiten zwischen Eisenbahnen, Post- und Telegraphendirectionen einerseits und dem Publicum oder den Verwaltungsorganen andererseits (§§ 27, 34), überwacht die Bauorgane (§ 29) und die für Eisenbahnen, Wasserregulierung, Dammpolizei bestehenden Verwaltungsorgane (§ 28), führt die Aufsicht in gewissen Schulangelegenheiten (§§ 30, 32) und über das Gefängniswesen (§ 37), und hat eine gewisse Competenz in Steuer-, Militär-, Waisen-

und Sanitätsangelegenheiten (§§ 24, 35, 36, 40). 2. Der Verwaltungsausschuß entscheidet theils in erster, theils in zweiter Instanz in Disciplinarangelegenheiten (§§ 12b, 41). 3. Er ist Appellationsinstanz gegenüber gewissen Gemeindebeschlüssen (§§ 12c, 58).

Jeder Municipalbeamte ist unter subsidiärer Haftung des Municipiums für all den Schaden, welchen er in seinem amtlichen Vorgehen absichtlich oder aus sträflicher Nachlässigkeit dem Staate, dem Municipium, den Gemeinden oder Einzelnen gesetzwidrig oder infolge Incompetenz verursachte, volle Ersatzleistung schuldig, wenn der Schaden durch ein Rechtsmittel nicht verhütet werden konnte.¹ Wenn der Beamte in Gemäßheit des Auftrages eines competenten höheren Organes vorgegangen ist, sind die Schadenersatzklagen gegen den Auftraggeber zu richten; jene Ausschußmitglieder, welche dem illegalen Beschlusse zustimmten, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch verantwortlich.² Mit Gesetzartikel XXXIII: 1891 wurde im Princip ausgesprochen: „Die Verwaltung bildet in den Comitaten die Aufgabe des Staates, und erfüllt der Staat diese Aufgabe mittelst ernannter staatlicher Organe theils selbständig, theils im Rahmen des Gesetzes unter Mitwirkung autonomer Elemente.“

¹ § 68, G.-N. XXXVI: 1872. ² §§ 89, 91, G.-N. XXI: 1886. ³ § 90, cit.

§ 28. 3. Die Gemeinden.

Die Gemeindeverfassung beruht auf G.-N. XXII: 1886 über die Gemeinden, in Croatien auf G.-N. XVI: 1870 über die Organisation der Gemeinden und Marktstellen, die keinen geordneten Magistrat haben, und Gesetz vom 5. Februar 1886 über die Städteverfassung. Die Grundzüge der ungarischen Gemeindeverfassung, mit denen in den wesentlichsten Punkten die der croatischen übereinstimmen, sind nachstehende.

Die Gemeinden sind: 1. Städte, welche einen geregelten Magistrat besitzen; 2. Großgemeinden, die zwar einen solchen nicht besitzen, aber aus eigener Kraft imstande sind, den ihnen gesetzlich übertragenen Agenden nachzukommen; 3. Kleingemeinden, welche das nicht imstande sind, sondern sich zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden verbinden müssen (§ 1). „Die Gemeinde erledigt innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständig ihre inneren Angelegenheiten, vollführt die auf staatliche und Municipal-Verwaltung bezüglichen Verfügungen des

Gesetzes, der Regierung und des Municipiums“ (§ 2). Sie entscheidet insbesondere in ihren internen Angelegenheiten und schafft Statute, vollstreckt ihre Beschlüsse und Statute durch ihre eigenen Vorsteher und Organe, verfügt über das Gemeindevermögen, repartiert die Gemeindesteuer und hebt selbe ein, sorgt für die eigentlichen Gemeindewege und für die sonstigen Verkehrsmittel, für die Gemeindeschulen und verwandte Anstalten, handhabt die Feld-, Feuer- und Sicherheitspolizei und das Armenwesen (§ 21). Die Städte mit geregelter Magistrate verwalten außerdem die Platz-, Berg-, Markt-, Bau- und Sanitätspolizei, üben das vormundschaftsbehördliche Recht (welches die Großgemeinden nur ausnahmsweise erhalten können) und haben eine Competenz in Gewerbesachen und bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse (§§ 22, 23).

Jeder Staatsbürger muß in einen Gemeindeverband gehören und kann nur in einen solchen gehören (§ 5). „Jedes Gebiet muß entweder als ergänzender Theil einer Gemeindegemarkung oder als eine zu einer Gemeinde administrativ angeschlossene Pflanzung zu einer Gemeinde gehören“ (§ 19). „Die obrigkeitliche Gewalt der Gemeinden erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften oder daselbst weilenden Personen und auf das gesammte in der Gemeinde und auf dem Gebiete derselben befindliche Vermögen“ (§ 3); ausgenommen hiervon sind active Militärpersonen in Militärangelegenheiten, die zur ständigen oder zeitweiligen Wohnung Sr. Majestät und des Hofstaates dienenden Gebäude und deren Appertinentien, sowie die ausschließlich militärischen Zwecken dienenden Gebäude (§ 4).

Die Gemeinde übt das Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus; die Gemeinderepräsentanz besteht zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur anderen Hälfte aus den Gewählten der Wähler-Communität und außer diesen noch aus den ihrer Stellung nach stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeindevorsteherung (§ 32). Das vollziehende Organ der Gemeinde ist die Gemeindevorsteherung (§ 62). Sie besteht in Kleingemeinden aus dem Richter, Vizerichter, mindestens zwei (in Großgemeinden vier) Rathsmitgliedern (Geschworenen), dem Kreisnotar, dem Waisenvater und dem Kreisarzt (in Großgemeinden auch dem Cassier); in den Städten mit geregelter Magistrate aus dem Bürgermeister, Polizeihauptmann, gewissen anderen Beamten und den Magistratsräthen (§ 63).

Sämmtliche Mitglieder der Gemeindevorsteherung, mit Ausnahme des vom Obergespan auf Lebensdauer zu ernennenden Polizei- = Stadthauptmannes werden gewählt, und zwar die Notare und Ärzte auf lebenslänglich, die übrigen auf drei, in Städten mit geregelter Magistratur auf sechs Jahre (§ 69). Jährlich sind mindestens zwei Generalversammlungen abzuhalten, welche der Richter, in Städten der Bürgermeister präsidirt (§§ 55, 56).

Jedes Mitglied der Vorsteherung und des Hilfs- und Manipulations-Personals der Gemeinde ist unter subsidiärer Haftung der Gemeindecassa für den Schaden, welchen es in seinem amtlichen Vorgehen absichtlich oder in sträflicher Fahrlässigkeit dem Staate, dem Municipium, der Gemeinde oder Einzelnen in unrechtmäßiger oder incompetenten Weise zugefügt hat, vollen Schadenersatz schuldig, wenn der Schaden durch ein Rechtsmittel nicht verhütet werden konnte (§§ 86, 88). Über die Haftpflicht der Auftraggeber und der Mitglieder der Gemeindepresidentanz gelten die oben § 27 entwickelten Bestimmungen (§ 87).

§. 29. 4. Die Kirchen.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche beruht in den Ländern der ungarischen Krone auf demselben Grundsysteme wie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (s. o. § 19).

Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften sind die römisch- und die griechisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche beider Confessionen¹, die griechisch-orientalische Kirche², die unitarische Kirche³. Außerdem ist eine anerkannte Religionsgesellschaft die israelitische. Bereits mit G.-N. XXVI: 1790/91 wurde der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Gottesdienst aufgehoben und G.-N. XX: 1847/48 gewährt allen gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reciprocität. Bis zur gesetzlichen Regelung dieser Gleichberechtigung trifft der G.-N. LIII: 1868 „hinsichtlich der Reciprocität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgesellschaften“ Anordnungen. Mit dem G.-N. XVII: 1865/67 wurde die Gleichberechtigung der Israeliten hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte mit den christlichen Bewohnern (ohne Reciprocität) anerkannt.⁴ Für Croatien ist die Gleichberechtigung der Israeliten mit den Bekennern der übrigen in Croatien und Slavonien

gesetzlich anerkannten Religionen mit Gesetz vom 21. October 1873, L.-G.-Bl. 61, angesprochen.

Nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre kann nach G.-N. LIII:1868 jedermann zu einer andern Religion übertreten, Frauen auch schon früher, im Falle der erfolgten Verehelichung (§§ 1, 2); die Aufnahme in eine andere Religionsgesellschaft kann aber erst erfolgen, wenn der Convertit innerhalb 30 Tagen, und zwar in mindestens vierzehntägigem Zwischenraume, zweimal vor seinem Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen seine Absicht überzutreten kundgegeben hat (§§ 3, 6). Von dem erfolgten Übertritte verständigt der neue Seelsorger den früheren (§ 7). „Von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern folgen die Söhne der Religion ihres Vaters, die Töchter aber der Religion ihrer Mutter. Dem Gesetze widerstreitende wie immer geartete Verträge, Reverse oder Verfügungen sind auch in Zukunft ungiltig, und können in keinem Falle Rechtskraft haben“ (§ 12). „Wenn eines der Eltern zu einer anderen Religion übertritt, folgen die Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, je nach ihrem Geschlechte dem Übertretenden“ (§ 14); durch nachträgliche Verehelichung der Eltern legitimierte oder durch den Vater anerkannte Kinder stehen den ehelichen gleich, illegitime folgen der Religion der Mutter (§§ 15, 16). Die in der Diaspora lebenden Personen, d. h. jene, welche nicht im Sprengel einer besonderen Kirchengemeinde wohnen, sind verpflichtet, sich der nächsten innerhalb der Grenzen der Länder der ungarischen Krone liegenden Kirchengemeinde ihrer Religionsgenossenschaft anzuschließen (§ 20). „In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossenschaften vermischt und unbehindert beerdigt werden“ (§ 22). Der § 3, G.-N. XX:1847/48 ordnete an: „Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden“; das zur Durchführung dieser Maßregel in Aussicht genommene Gesetz ist nicht zustande gekommen.

Die kirchliche Organisation betreffend steht an der Spitze der katholischen Kirche in Ungarn der Erzbischof von Gran als Fürstprimas von Ungarn, ferner bestehen 4 Erzbisthümer, Kolocsa, Erlau, Agram und Blasendorf, letzteres griechischen Ritus, und 23 Diöcesan-Bisthümer (darunter 6 griechischen Ritus); bischöfliche Jurisdiction hat der Erzabt von Martinsberg; den Bisthümern unterstehen die Decanate und diesen die Pfarreien.

Für die lutherische und die reformierte Confession besteht eine verschiedene Verfassung. Die der reformierten ist seit der Union vom Jahre 1873 Ungarn und Siebenbürgen gemeinsam; die Kirchengewalt steht der in Debreczin zusammentretenden Synode zu; das oberste Verwaltungsorgan ist der Generalconvent; Ungarn ist in fünf Kirchendistricte (je mit einem Bischof und einem Districtualconvent) getheilt und diese in die Seniorate und Pfarreien. Für die lutherische Kirche besteht in Ungarn ein weltliches Generalinspectorat und der jährlich nach Budapest einuberufende Generalconvent. Die vier Kirchendistricte (je mit einem Bischof und dem Districtualconvent) sind in Seniorate und Pfarrgemeinden eingetheilt, welche alle ebenfalls ihre Couvente haben; für Siebenbürgen ist der Bischofssitz in Hermannstadt, wo auch das Landesconsistorium sich befindet und die Landeskirchenversammlung abgehalten wird; gegliedert ist Siebenbürgen in die Bezirksgemeinden mit dem Bezirksdechant, dem Bezirksconsistorium und der Bezirkskirchenversammlung, weiters in die Pfarrgemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

In der griechisch-orientalischen Kirche sind die beiden Metropoliten und Erzbischöfe von Karlowitz (für die Serben) und Hermannstadt (für die Rumänen) die obersten Kirchenfürsten. Dem serbischen Patriarchen von Karlowitz unterstehen 6, dem rumänischen Erzbischof von Hermannstadt 2 Bischöfe. Infolge G.-N. IX:1868 sind die Gläubigen beider Metropolien berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und Stiftungsangelegenheiten je auf besonderen Kirchencongressen zu regeln. Die Bisthümer zerfallen in Protopresbyteriate, diese in Pfarreien.

Für die unitarische Kirche ist das Oberconsistorium und die Synode die höchste geistliche Behörde; letzterer ist als Verwaltungsorgan das Repräsentativconsistorium in Klausenburg untergeordnet. Dem (einen) Bischof unterstehen die Decanate (mit den Kirchenversammlungen) und die Seelsorgestationspräprie.

Die israelitische Religionsgenossenschaft ist in Ungarn einheitlich nicht organisiert; es bestehen nur einzelne, voneinander unabhängige Cultusgemeinden mit ihren Religionsvorständen, beziehungsweise Rabbinern.

¹ Wiener Friede v. J. 1606 (G.-N. I:1608 ante coronationem); Linzer Friede v. J. 1645 (G.-N. V:1646 47, §§ 5 ff.); G.-N. XXVI:1790/91. ² G.-N. XXVII:1790/91. ³ G.-N. XX:1847, 48. ⁴ Älteres Recht G.-N. XXXVIII:1790/91, XXIX:1840.

§. 30. Die Staatsbürgerschaft und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

1. Erwerb der Staatsbürgerschaft.

„In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe“ (§ 1 G.-A. L.:1879).

Sie wird erworben: 1. durch Abstammung aus der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers oder durch uneheliche Geburt von einer ungarischen Staatsbürgerin (§ 3); 2. durch Legitimierung illegitimer Kinder einer Ausländerin durch den Vater, wenn dieser ungarischer Staatsbürger ist (§ 4); 3. durch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem ungarischen Staatsbürger (§ 5); 4. durch Einbürgerung.

Zur Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung ist erforderlich die Ausstellung eines Incolatsdocumentes durch den Minister des Innern, respective den Banus, oder eines Incolatsdiplomes durch Se. Majestät, und die Ablegung des Staatsbürgereides oder des entsprechenden Gelöbnisses (§§ 6, 11, 17); die so erworbene Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die Gattin und die unter der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 7). Zur Erlangung eines Incolatsdocumentes ist erforderlich 1. die Eigeberechtigung oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; 2. die Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde; 3. fünfjähriger ununterbrochener Wohnsitz im Lande; 4. unbefcholtenes Leben; 5. Nachweis des zum Leben und zur Erhaltung der Familie erforderlichen Vermögens oder der bezüglichen Erwerbquelle; 6. Nachweis der seit fünf Jahren bestehenden Eintragung in die Contribuentenliste (§ 8). Der auf Grund eines Incolatsdocumentes Naturalisierte kann erst nach zehn Jahren Mitglied der Legislative werden (§ 15). Beim Abgange der sub 2, 3, 6 angeführten Erfordernisse kann die Naturalisierung nur über Vorschlag des Ministeriums und ein auf Grund desselben erfolgendes egl. Incolatsdiplom stattfinden; das Ministerium kann solche Ausländer vorschlagen, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Dienste erworben und entweder im Inlande wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen

werden (§ 17). Im Zweifel sind die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone Geborenen und jene, welche daselbst als Findelkinder aufgefunden und erzogen werden, als ungarische Staatsbürger anzusehen (§ 19).

2. Verlust der Staatsbürgerschaft.

Die ungarische Staatsbürgerschaft erlischt: 1. Durch Entlassung seitens des Ministers des Innern, respective des Vauus (§ 21). Der § 64 des Wehrgesetzes¹ bestimmt: „Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom gemeinsamen Kriegsminister, den Angehörigen der Landwehr vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden. Dem Liniendienstpflichtigen kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle erteilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebendem Elternteil) auswandert. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär-(Landwehr-)Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.“ Personen, welche zwar nicht dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, aber auch noch nicht definitiv der Wehrpflicht enthoben sind, können, wenn sie ihr siebzehntes Lebensjahr beschloffen haben, nur dann entlassen werden, wenn ihnen die Jurisdiction bestätigt, daß die Entziehung von der Wehrpflicht nicht der Zweck der Auswanderung ist (§ 22 G.-A. L:1879); in Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Entlassung solcher Personen und überhaupt aller, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, Se. Majestät über Vortrag des Ministeriums (§ 25), während, wie schon erwähnt, Personen, welche der bewaffneten Macht bereits angehören, aber ihre Dienstpflicht noch nicht vollendet haben, nach dem neuen Wehrgesetz in Kriegszeiten überhaupt nicht mehr entlassen werden dürfen. Von den erwähnten militärischen Rücksichten abgesehen, kann die Auswanderung in Friedenszeiten solchen Personen nicht verweigert werden,

welche eigenberechtigt sind, respective die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen, mit Steuern nicht in Rückstand sind, in keiner strafrechtlichen Untersuchung stehen und gegen die kein noch unvollzogenes strafrechtliches Urtheil vorliegt (§ 24). Die Entlassung erstreckt sich auch auf die Gattin des entlassenen Mannes und die in der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Töchter und noch nicht siebenjährigen Söhne, wenn diese mit dem Gatten respective Vater aus dem Lande ziehen (§ 26). Die ungar. Staatsbürgerschaft erlischt ferner: 2. Durch Beschluß des Ministers des Innern beziehungsweise des Banus, wenn ohne ihre Bewilligung ungarische Staatsbürger in den Dienst eines auswärtigen Staates treten und ihn über Aufforderung in einer gesetzten Frist nicht verlassen (§ 30). 3. Durch zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit (§ 31). 4. Durch Legitimierung eines unehelich geborenen ungarischen Staatsbürgers seitens seines ausländischen Vaters (§ 33). 5. Durch Verhehlung einer Ungarin mit einem Ausländer (§ 34).

3. Allgemeine Rechte der Staatsbürger.

Die Grundrechte der Staatsbürger sind in den Ländern der ungarischen Krone nicht in besonderen Gesetzen zusammengefaßt und als Staatsgrundgesetze proclamirt; es gelten aber auch in den Ländern der ungarischen Krone theils auf Grund alter Gewohnheiten und wiederholter Anerkennung durch Inauguraldiplome, theils zufolge ausdrücklicher Festsetzung durch die neueren Gesetze, insbesondere des Reichstages 1847/48 im wesentlichen ähnliche Principien, wie sie oben im § 20 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entwickelt wurden.

Eine ganz besonders privilegierte Stellung besaß in Ungarn der Adel; die Nichtadeligen waren nicht nur von dem Antheil an der Gesetzgebung in dem rein ständisch organisierten Landtage, sondern auch von öffentlichen Ämtern und dem Besitze adeliger Liegenschaften ausgeschlossen; umgekehrt war der Adel befreit von den öffentlichen Lasten², der Militär- und Einquartierungspflicht³, und genoß das Privilegium der Immunität, demzufolge es — abgesehen von gewissen im Laufe der Zeit statuirten Ausnahmefällen — schon nach der goldenen Bulle König Andreas II. v. J. 1222 nicht gestattet war, Adelige „in Haft zu nehmen . . .“, wenn solche nicht vorerst vorgeladen

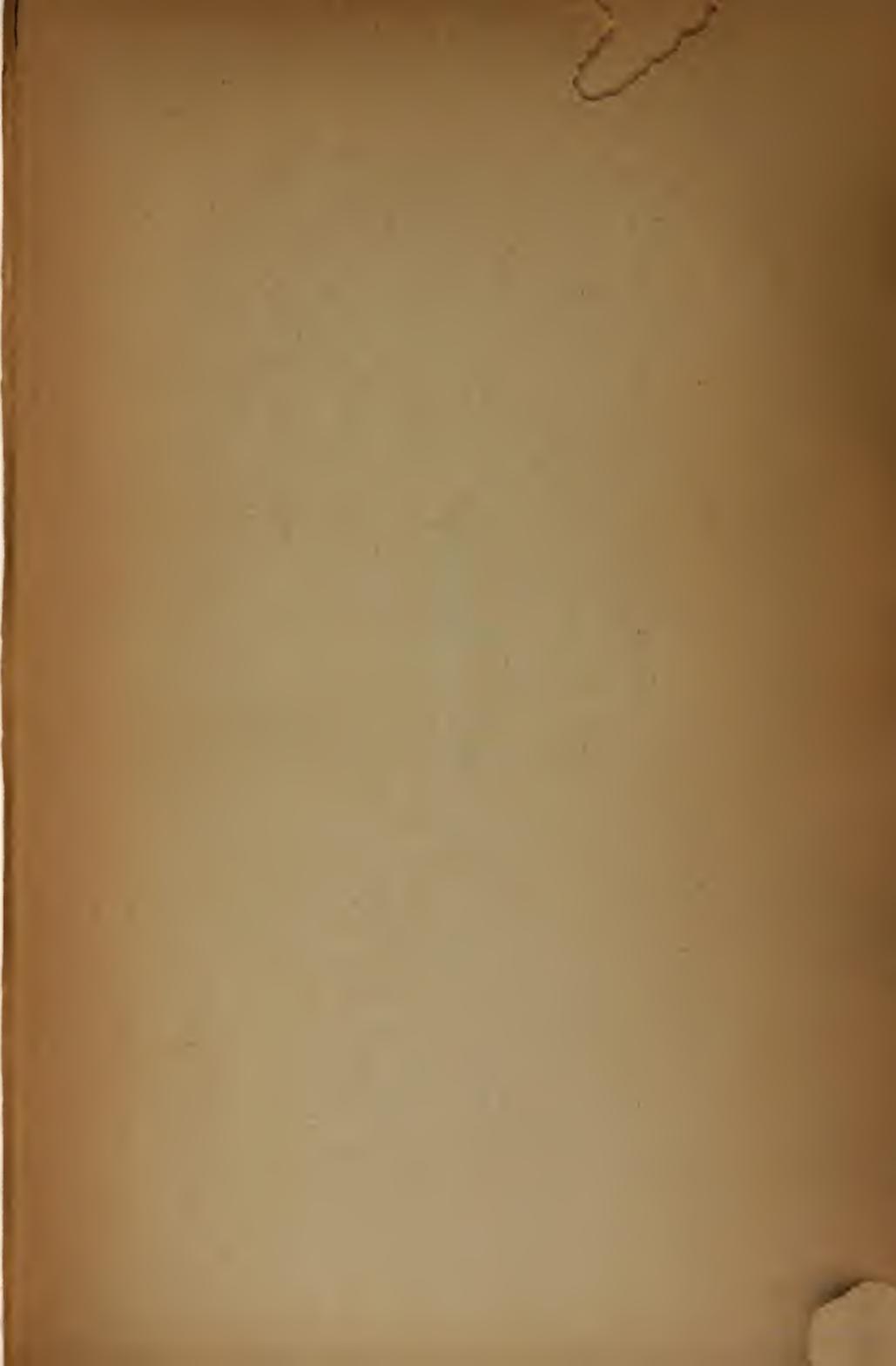
und im richterlichen Wege überwiesen worden sind“.⁴ Durch die Gesetze des Reichstages 1843/44 und 1847/48 wurde der privilegierte Adelsstand aufgehoben; die Fähigkeit, adelige Güter zu besitzen und öffentliche Ämter zu erwerben, wurde auch auf Unadelige ausgedehnt⁵, ferner ausgesprochen, daß alle Einwohner „alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnismäßig“ tragen⁶, und die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben.⁷ Weiters wurden auch die grundherrlichen Roboten, Zehnten und sonstigen Natural- und Geldabgaben sowie die geistlichen Zehnten beseitigt.⁸ Die Jurecurialbeschlüsse vom Jahre 1861 sprechen aus (II, § 3): „Der Unterschied, welcher bezüglich des Verfahrens gegen Adelige oder Nichtadelige wegen begangener Verbrechen nach den alten ungarischen Gesetzen bestand, wird für die Zukunft ebenfalls aufgehoben, und zwar nicht durch Schwämmerung des Rechtes der Adelligen, sondern durch Gleichstellung der Nichtadeligen mit den Adelligen. Demzufolge werden hinsichtlich der Voruntersuchung, der vorläufigen Verhaftung, der Untersuchungshaft, der Belassung auf freiem Fuße oder der Entlassung gegen Bürgschaft, hinsichtlich der Vertheidigung und der Anwendung der Rechtsmittel jene Vorschriften der alten ungarischen Strafgesetze und der Criminalpraxis, welche früher nur auf Adelige wegen begangener Verbrechen anwendbar waren, in Zukunft auch auf Nichtadelige wegen begangener Verbrechen gleichmäßig anzuwenden sein.“

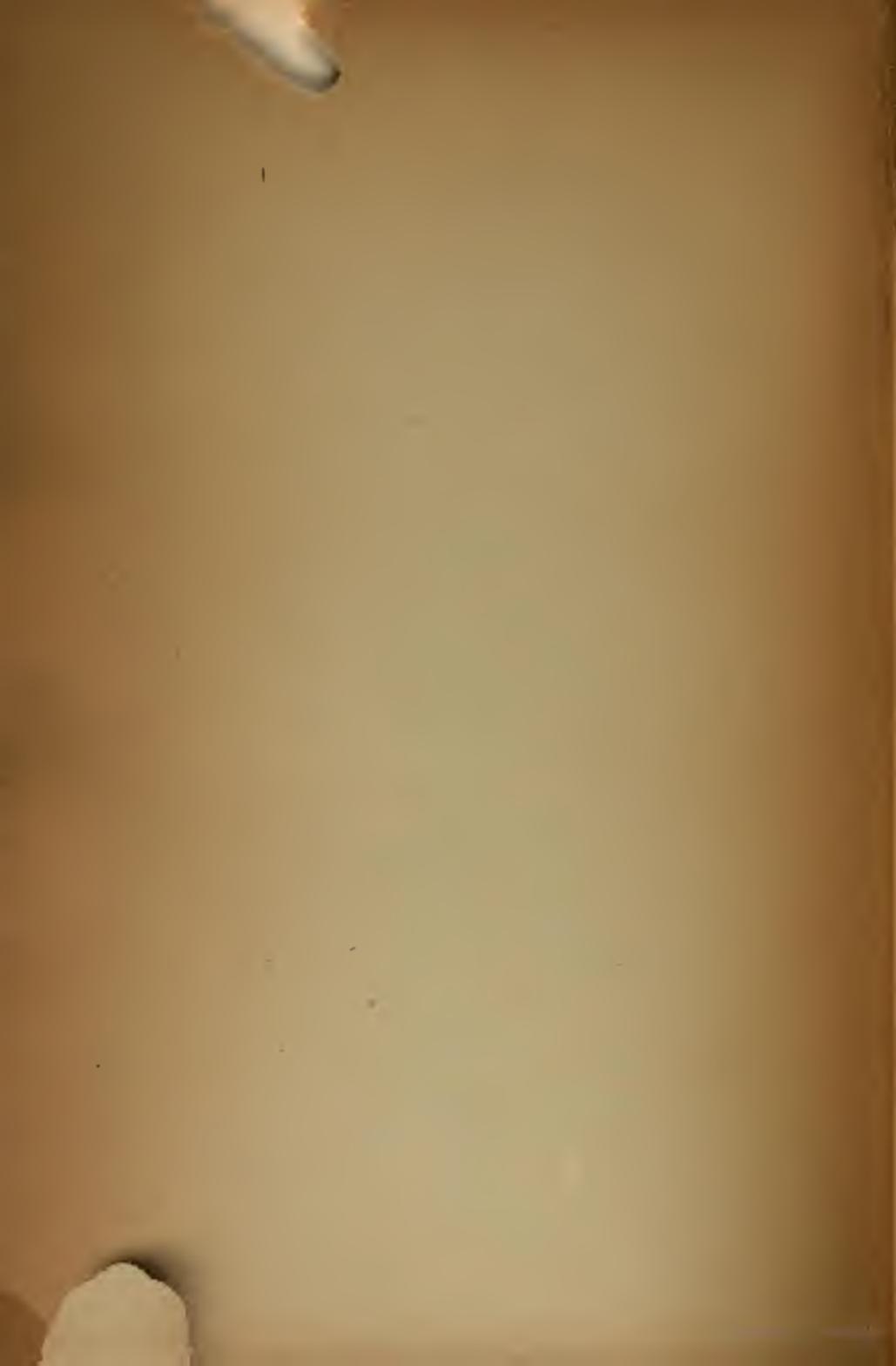
Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffend wird insbesondere in neueren Gesetzen bestimmt: „Die israelitischen Bewohner des Landes werden zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte mit den christlichen Bewohnern für gleichmäßig berechtigt erklärt.“⁹ „In diesem Lande wird hinsichtlich aller gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt.“¹⁰ „Niemand darf seinem zuständigen Richter entzogen werden.“¹¹ „Ein ungarischer Staatsangehöriger darf einem fremden Staate nie ausgeliefert werden.“¹² Ein durch die Behörde eines fremden Staates gefälltes Strafurtheil wird auf ungarischem Staatsgebiete nicht vollstreckt.“¹³ „Jedermann kann seine Gedanken durch die Presse frei mittheilen und frei verbreiten.“¹⁴ Mit G.-N. XIX: 1847/48 wurde für die ungarische Universität in Budapest der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit festgestellt.

Im G.-N. XLIV:1868 ist ausgesprochen, daß „sämmliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes, zu welchem immer einer Nationalität er auch gehöre, ist“, und daß „diese Gleichberechtigung allein hinsichtlich des ämtlichen Gebrauches der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoferne besonderen Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, und die pünktliche Justizpflege nothwendig erheischt.“ „Der § 1 des G.-N. XLIV:1868 bestimmt, daß „vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist“, insbesondere auch, daß sie die Sprache der Gesetzgebung und der Verwaltung ist¹⁵; sie ist auch in sämmtlichen, wie immer gearteten öffentlichen Volksschulen obligater Lehrgegenstand.¹⁶ Außer der Staatssprache ist unter gewissen Umständen im öffentlichen Leben und bei Behörden auch der Gebrauch der Muttersprache und der Amts- oder Protokollsprache der Verwaltungsbezirke gestattet. Hinsichtlich der Angehörigen Croatiens und Slavoniens ist in § 59 des Ausgleiches anerkannt, daß sie eine „ein besonderes Territorium besitzende politische Nation“ darstellen; über den Gebrauch der croatischen Sprache wurde bereits gehandelt.

Über die in dem Dienstreglement enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Ausübung gewisser Rechte durch Militärpersonen, s. § 20 dieses Lehrbuches.

¹ G.-N. VI:1889. ² Art. III Goldene Bulle Andreas II. 1222; G.-N. VIII:1715, VI:1723, XIX:1790/91. ³ Vgl. schon G.-N. LXII:1486. ⁴ Art. II Gold. Bulle. ⁵ G.-N. IV, V:1843. ⁶ G.-N. VIII:1847/48. ⁷ § 4, G.-N. IX:1847/48. ⁸ G.-N. IX, XIII:1847/48. ⁹ G.-N. XVII:1865/67. ¹⁰ § 2, G.-N. XX:1847/48. ¹¹ § 20, G.-N. IV:1869. ¹² § 17, G.-N.V:1878. ¹³ § 18. ¹⁴ § 1, G.-N. XVIII:1847/48, vgl. § 1, Gef. 17. Mai 1875, croat. L.-G.-Bl. 32. ¹⁵ Vgl. schon G.-N. II:1843. ¹⁶ § 4, G.-N. XVIII:1879.





1571
1572
1573
1574
1575
1576
1577
1578
1579
1580
1581
1582
1583
1584
1585
1586
1587
1588
1589
1590
1591
1592
1593
1594
1595
1596
1597
1598
1599
1600



UNIVERSITY OF MINNESOTA

wils

943.6 B89

Burckhard, Max Eugen, 1854-

Leitfaden der Verfassungskunde der Oste



3 1951 002 131 325 3